

Carte Reiz vorku vupacite
na vepani Landrate napico
Noyja pnez Postava do
Somu pnydas 678
dica 29 listopadu 1807
— B. 15 g. 15. 11

Ueber die Mittel

zur

Verzinsung und Ablösung

der

Privat = Hypotheken.

Though plung'd in ills and exercised in cares,
Yet never let the noble mind despair.

POPE.

Breslau,

im Verlage von J. E. C. Leuckart.

1827.



113191

S e i n e m

ausdauernden alten Jugendfreunde

dem

Königlichen Ober-Post-Direktor und Ritter des rothen
Adler-Ordens

H e r r n S c h w ü r z

Hochwohlgeboren

achtungsvoll und dankbar

gewidmet

von dem Verfasser.

1773

Handwritten text, possibly a title or date.

Handwritten text.

Handwritten text, possibly a signature or address.

Handwritten text, possibly a title or date.

Handwritten text.

Handwritten text.

Handwritten text.

Handwritten text, possibly a signature or name.

I. Veranlassung dieser Schrift und deren Zweck.

Die müßige Klasse der Kapitalisten oder Rentiers hatte früher von der großen Masse von edlen Metallen, mit der Europa zur Zeit der Blüthe seines Handels und zur Zeit der Oberherrschafft über Amerika so reichlich und so regelmäßig versehen wurde, späterhin von den schriftlichen Werthzeichen neuerer Art, auf Leder und Papier, große Summen aufgehäuft, und es bequemer und sicherer gefunden, diese Summen einem Gewerbetreibenden theilweise und unter der Bedingung als Betriebs-Capital zu überlassen, dafür eine bestimmte Rente ihnen zu gewissen Zeiten zu zahlen, als selbst die Mühe und die Gefahr der Erzeugung von Produkten und Fabrikaten zu übernehmen. Der Landmann und Gewerbetreibende wurden auf den Ueberschuß des Gewinns, den das Betriebs-Kapital ihnen über diese Rente gewähre, angewiesen, und mußten sich damit begnügen. Mislangten die Unternehmungen des Gewerbetreibenden, so war er allein verlohren, denn er mußte nicht nur seine liegenden Gründe, auf dem

Land, und in der Stadt seine Gebäude, vor Gericht zum Unterpfande geben, sondern auch die laufenden Einkünfte derselben, verpfänden. War der Grundschuldner nicht im Stande, die Zinsen, noch die etwa zurückgeforderte Summe des erhaltenen Darlehns, zu bezahlen, so legten die Gerichte Beschlagnahme auf die Einkünfte, ließen diese in ihre Kassen einzahlen, und verkauften das Grundstück für Rechnung des Gläubigers, die große Zahl derer, welche sich nach Grundstücken und Pfandrechten aller Art, in frühern Zeiten drängten, brachte hierbei ehemals eine große Concurrenz hervor, die in Friedenszeiten besonders, den Werth der Grundstücke aller Art herauftrieb, und auch den Verkauf von einzelnen Pfandrechten auf Grundstücke sehr erleichterten, es war Begehren darnach. Der Getreidebau lohnte ganz vorzüglich, welches der hohe Preis, auf dem sich das Getreide nach vorliegenden Preistabellen älterer Zeit meistens hielt, beweist. Die beste Sorte des Getreides, der Waizen, stieg in 51 Jahren 1 mal auf 7 rthl. der damalige Scheffel; 3 mal auf 4 rthl. 15 mal auf 3 rthl. — 3 rthl. 29 sgr. 18 mal stand er zwischen 2 rthl. 1 sgr. 7 d. und 2 rthl. 29 sgr. 2 d.; 15 mal unter diesem Preise, bis er 1824 auf 1 rthl. 5 sgr. 3 pf. und auf ähnliche Preise bis er jetzt mit Ausnahme kurzer Perioden des Schwankens seiner Höhe auf 1 rthl. 13 sgr. pro Schfl. neu Maas steht.

Die, früher bestandenen Frohndienste, — die einfache Art der Verwaltung der Landgüter durch den Grundherrn selbst, mit einem so kärglich besoldeten Wirtschaftsschreiber, daß fast jeder heutige Herrendiener, mehr Lohn hat, und mit einem Scheuer-Vogt, dessen Comptabilität durch Einschnitte der Scheffel und Schocke auf Kerbholzern geführt wurde, und der zugleich das sämtliche Arbeitgeräth verfertigte oder verbesserte, und die Ausgaben an Stell- und Rademacher ersparte; die Ersparniß vieler baar

rer Auslagen und die Erhaltung einer geringen Anzahl Zugvieh und Knechte; haben lange Zeit, nicht leichtsinnige und nachlässige Landwirthe, in den Stand gesetzt, ihre Rente an den Grundgläubiger abzutragen, gafffrei zu seyn, das Leben freudig zu genießen, sogar der Jagd: und Pferde-Liebhabelei zu fröhnen. Die ganze Welt ging damals in dem Dämmerlichte, in dem die Menschen sich bewegten, einen langsamen, ruhigen Gang, und jede Neuerung oder Verbesserung, selbst der Kartoffel und Kleebau, fanden erst Widerspruch, und nur nach und nach Beifall und Anhänger. Diese ruhige Führung der Landwirthschaft wurde zwischen dem 74ährigen und dem letzten Befreiungskriege nicht bedeutend gestört, und die übrigen Gewerbe des platten Landes, nebst dem einmal eingerichteten Handel im Inn- und Auslande hielten mit dem Landbau gleichen Schritt, es entstand fester Kredit und reichlicher Vorrath an baarem Gelde.

Die dadurch wohlhabend gewordenen Städter wurden zahlreicher und ihre Bedürfnisse größer, so vermehrte sich der Absatz des Landmanns und fand meist in der nahen Kreisstadt oder auf denen mit den Fabriken, Gegenden in Verbindung stehenden Landstädten statt; es lohnte seine Produkte dahin, obgleich, auf oft recht grundlosen Wegen, zu führen, sorglos und müßig verlebte der Kapitalist die Zwischenzeit von sechs Monaten von einem Zinstermin zum andern, unbedingte gewiß, am Verfalltage seine Zinsen zu erhalten.

Das war die alte gute Zeit, in der Referent, auf dem Vorwerke seines Vaters die ausgedroschenen Getreide-Bestände den Dreschern abnahm, und auf den alten mit Schindeln gedeckten Schütthoden brachte.

Der erste Anfang der Trennung von Amerika vom Mutterlande Europa, war gleichsam der Wendepunkt der

ruhigen einfachen Verhältnisses zwischen den Grund-
 Schuldnern und Grund-Gläubigern, und jemehr diese
 Trennung von Norden nach dem äußersten Süden dieses
 Welttheils fortschreitet und Grund gewinnt, desto mehr
 werden diese Verhältnisse erschüttert, und Niemand kann
 sagen, wenn und wo diese Erschütterung enden wird, nie-
 mand ihre mit dem Schleier der Zukunft bedeckte Folgen
 berechnen. Die Menschen strebten schon in der Mitte des
 vorigen Jahrhunderts nach Aufklärung und Wissenschaft,
 je mehr aber der menschliche Geist im Wissen Fortschritte
 machte, desto unruhiger wurde er auch im Handeln,
 und desto geneigter, sich Idealen von Vollkommenheit
 Preis zu geben, selbst in der Landwirthschaft. Unter sehr
 tüchtigen Lehrern und Führern begannen die Landwirthe
 die höchste mögliche Summe von Produkten zu erbauen
 und die größte mögliche Fläche mit dem Pfluge zu bear-
 beiten, künstliche Düngungsmittel wurden entdeckt, der
 Viehstamm ward aufs eifrigste vermehrt, durch fremde
 Racen veredelt. Futter- und Fabrikkräuter wurden in
 Menge erbaut, dem Brachfelde ward keine Ruhe gegönnt
 und der sonderbare Name Brachfrüchte entstand; die
 Zahl der kleinen Besitzungen wurde vermehrt und durch
 die Sonderung des Guts Herrn von seinen frühern dienst-
 pflichtigen Einsassen, größere Ackerflächen dem Guts Herrn,
 und mehr Zeit zur Bearbeitung den Einsassen, zugewiesen,
 und die nahen Märkte überführt. Zur Zeit der Martini-Zin-
 sen, und der Weihnachtsferien, treten unbemerkt neben jeden
 beladenen Grundherrlichen Wagen voll Getreide, 100 kleine
 Karren mit einigen Scheffeln Drescher-Hebe, Gesinde-
 Deputat und: der neu entstandenen kleinen Bes-
 itzungen, die für diesen Augenblick baar Geld zu den
 Grundherrlichen Zinsen und ihrem kleinen Hausstande be-
 dürfen, mithin schleudern und auch eher geringe Preise

machen können, weil sie sich die Arbeitskosten nicht rechnen können oder wollen. Der Kartoffelbau griff mit Ulgewalt um sich, und verminderte das Verzehren des Getreides, den Genuß des Brots und anderer Mehlspeisen; die frühern Natural-Lieferungen für das stehende Heer wurden auf andern Wegen beschafft, und auch diese Masse von Körnern trat auf dem Getreidemarkt hinzu, so daß die zu große Menge des zum Verkauf gestellten Getreides das Fallen des Preises im Inlande zur Folge haben mußte, und — zwar zu einer Zeit, wo die Betriebskosten sich bedeutend vermehrt hatten, und die übrigen Zweige der Wirthschaft auch weniger eintrugen. Die Viehzucht mußte bald, da nur eine bestimmte Höhe des Absatzes der Milchwaaren für baar Geld denkbar war, und sich nur nach der Zahl und Lebensweise der Consumenten in den allernächsten Städten richten konnte, dem Plane weichen, eine Menge höchst feiner Wolle durch Veredlung und ganz vorzügliche Fütterung der veredelten Schaafe zu erzeugen; jetzt wurde das Hornvieh stark reducirt und minder beachtet, die Futterkräuter und Gewächse aber, die der Kuhstall sonst erhielt, das Kleehen, ja selbst Körner und Garben in den Schaafstall getragen. Ehe auch der Wollmarkt überführt, ehe dem Ausländer, der diese feine Wolle allein brauchen konnte, andere Wege bekannt waren, um sie zu erhalten, ehe man erlernte, durch besonders künstliche Zubereitung das Auge zu täuschen und selbst dem Tuch von gröberer Wolle, eine glänzende Oberfläche zu geben, (zu decatiren) wurden von einzelnen, zu erst auf die Verfeinerung der Schaafwolle gerathenen Personen, so bedeutende Vortheile errungen, ein so auffallender Reichthum erworben, daß man allgemein auf diesen Ertrag, als auf das sicherste Surrogat der gesunkenen Einnahme vom Getreidobau rechnete, bis das Ueberführen

Kunststraßen in die Stadt zum Produktenmarkte mit vö-
 ller Ladung, aber selbst die für diese große Bequemlich-
 keit wirklich nicht zu große Gabe der Wegezölle, wird dem
 Gutsbesitzer drückend, wenn er entweder seine Produkte
 gegen Vergütung in der Stadt einstellt oder gar die
 beladenen Wagen mit unverkauftem Getreide zurück nimmt,
 nicht über die Höhe des Zolls, sondern darüber klagt man,
 daß man so wenig geldset hat, um nicht auch diesen klei-
 nen Theil der Kosten schwer zu empfinden. Die Acker-
 Werkzeuge sind zahlreicher, zusammengesetzter, und selbst
 aus der Hand der Dorfarbeiter, theurer geworden. Will
 man sich und seinen Grundgläubiger sicher stellen und un-
 vermeidlichem schnellen Untergange vorbeugen, so muß man
 von den an sich wohlthätigen Affekuranz-Anstalten aller
 Art Gebrauch machen. Aber diese Wohlthat kostet wieder
 baar Geld, und eben so sind durch die neuern Kriege öf-
 fentliche Abgaben nöthig geworden, die jeder Vaterlands-
 freund und treue Unterthan gern giebt, aber dazu doch
 wieder baar Geld bedarf, welches seinem Wirtschafters Er-
 trage, außer den alten Grundsteuern entgeht, und auf
 dessen Ausgabe nicht gerechnet wurde, als der größte Theil
 der Grundschulden beim Gutskaufe übernommen, andere
 aber neu aufgenommen wurden, auf die bei Bestimmung des
 Kaufpreises nicht geröhnet war. Es ist nicht zu bewun-
 dern, wenn man bei dieser sich täglich mehrenden Menge
 von baaren Kosten dem Landwirth nicht einmal die
 Summe baar Geld sorge, die er bloß zu den Zin-
 sen bedarf, und wenn ihm selbst, nichts übrig
 bleibt. Es ist ferner sehr natürlich, daß es bei der langsamen
 und einzelnen Sammlung baarer Einnahme, nicht möglich
 ist, sechs monatliche Ausflüssen einzuhalten, und daß
 die Noth, nicht der Uebermuth, nicht die Verschwendung

daran Schuld ist, daß die zwischen den Zinsfristen eingehende baare Einnahme, bald von dem bald von jenem dringenden Bedürfnisse, aufgezehrt wird, und man selbst zu Weihnachten der unschuldigen Kinderwelt ihre Freude versagen oder kürzen muß, weil: — man sonst nicht die Zinsen aufbringen könnte; daß man das Wirtschaftsjahr an Johanni, mit der Verzweiflung und den Thränen beschließt, welche nach dem Wollmarkt 1826 auf so vielen Gesichtern redlicher Männer zu sehen waren, die ein besseres Loos verdienten.

Aber ein grausames Schicksal gab den Grundbesitzern an den Geld-Inhabern bedauernswerthe Lebensgefährten. — Sie hatten schon früher durch den Güter-Swindel, der an einem Mittagstische, ein Gut wie ein Börsenpapier, in drei Hände brachte, durch den Südpreußischen Hypotheken-Handel, durch die Verkäufe der Effekten auf Lieferung, und durch die letzten Kriege, die empfindlichsten Verluste erlitten, als die Sucht der Theilnahme an Actien-Speculationen, der despotische Einfluß, den der englische Handel auf den gesammten Continental-Handel, ja auf ganz Europa erlangt hat, als endlich die Vernichtung des Handels-Credits, über die sonst so eng verbundenen Mitglieder der handelnden Welt plötzlich isolirte; abermals die Grundfesten des Wohlstandes der Kapitalisten noch tiefer erschütterten.

Bei jedem gerichtlichen öffentlichen Verkauf, der 1 bis 2 Jahr vor dieser Unglücksperiode eingeleitet war, wurde schon bedeutend verlohren; als nun die Zinsen überall ausblieben, gerieth der große wie der kleine Kapitalist in die größte Verlegenheit; Niemand wollte große Hypotheken-Instrumente, selbst nicht mit bedeutendem Verluste kaufen, sie waren zu unbehältsch für den Geldmarkt abgefaßt, um dieselben im Ganzen weiter zu bringen, unser Gesch.

gang war auf diesen Fall nicht vorbereitet und berechnet, mit zu vielen bei merkantilen und Geld-Operationen nicht anwendbaren Förmlichkeiten belastet, der Erfolg öffentlichen Verkaufs von Grundstücken zu langsam und ungewiß. Wer einmal in Zinsreste gerieth, blieb darin, und je mehr die Anzahl der zur Zinszahlung sogar unfähigen und noch weniger zur Rückzahlung einer Grundschuld fähigen Grundgläubiger zunahm, desto geringer wurden die Sutspreise. Sollte der Gläubiger nun etwa durch Annahme des verpfändeten Grundstücks sich selbst in die Kategorie eines Schuldners stellen, sollte er im Uebermaße seiner Noth und Verlegenheit seinen letzten Nothgroschen in die Trümmern eines verschuldeten Guts stecken? und dem Besitzer, den er vertrieb, bald in den Abgrund folgen? kommt nicht jedes Guth zurück, wenn sein Besitzer in diese Lage geräth, daß er zahlungsunfähig wird?

Was sollte die Wittwe machen, was die Waisen beginnen, die gefesselt durch Armuth und Kuratelen, nicht einmal im Stande waren ein verschuldetes Gut anzunehmen und dadurch sich zu retten? mußten diese von allen wucherlichen Geschäften gewiß freien Unglücklichen, nicht ohne alle Rettungsmittel vergehen? wer zählt die Thränen, wer berechnet das Elend dieser Klasse der bloß von kleinen Grundrenten lebenden Personen, wie schwer wiegt in dieser Vermuth-Schaale, der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen und administrativen Einrichtungen zu der Fürsorge für Arme aus den mittlern und höhern Ständen, welchen Nachtheil bringt es, daß das Feld der Familien- und Communal-Hülfe, noch nicht vollkommen kultivirt ist?

Was sollte die Reiche und geringe Kapitalisten, Wucherer und billige Renten-Inhaber, waren nicht in gleicher Verlegenheit mit ihren auf die sonst vorhandene Sicher-

zeit und Bestimmtheit der Zinsfristen gebauten Haus-
 Einrichtungen und Privatverträgen, sie selbst empfan-
 den die Schwere des richterlichen Arms und die Angst,
 die den drückt, der zur Zeit zahlen soll und es bei dem
 besten Willen nicht vermag. Die Badeorte wurden min-
 der besucht und die Gesundheitsgewässer als Hausstrank ge-
 braucht. In einer Zeit, wo der Kredit vernichtet, das
 baare Geld unter tausend Schlösser des Misstrauens ver-
 schlossen worden, wer discountirt da Zins-Anweisungen?
 wer leihet auf Hypothekenscheine? das Anerbieten der letz-
 tern sogar, raubt ihnen sogleich allen Werth. Jeder schloß
 richtig so: wenn der Kapitalist die Zinsen seiner
 Hypothek richtig erhielte, wenn er bei einem
 Real-Concurs nichts zu besorgen hätte, würde
 er die Hypothek nicht ausbieten. Der Mensch
 wird in solcher Lage des Menschen Wolf, es geht ihm wie
 in der Hungersnoth, wo der Hungernde dem Sterbenden
 die Brodrinde aus der Hand reißt und sich davon doch
 nicht sättigt. Jetzt fühlt man es, daß die auf Grund-
 pfand gegebenen, so schwer und mit so vielem Zeit- und
 Kosten-Aufwande zu theilenden Hypotheken zu groß sind?
 daß sie sich nicht zum Verkehr auf öffentlichem Geldmarkte
 eignen, sondern, wie in Asien, unter der Decke, mit
 Handgriffen und Kniffen verkauft werden müssen, mit de-
 nen in stummer Haltung manche Asiaten ihren Waaren-
 Handel abschließen. Jetzt reut es manchen Bucherer, daß
 er seinem Schuldner selbst, das Blut aus den Adern geso-
 gen hat, so daß ihm keine Kraft übrig blieb, für ihn,
 (den Gläubiger) etwas zu erwerben, und jetzt beginnt man-
 cher es einzusehen, daß ein ganz gemeinsames Interesse
 zwischen dem obwaltet, welcher auf Grundpfand Geld
 giebt, und zwischen dem, der mit diesem Gelde die Kosten
 des Gewerbes, die Zinsen für seine Gläubiger und seinen

eigenen so wie seiner Familie Unterhalt erwerben muß. Man beginnt, von der großen Lehrerin, der Noth, der Wahrheit zu erkennen, daß Europa nicht mehr, von der übrigen Welt gänzlich isolirt, daliegt, und von England allein der Heil zu erwarten habe, sondern daß die neuen Staaten, die aus fernem Meeren gleich vulkanischen Produkten aufsteigen, tauchen, in sehr unmittelbare Berührung mit uns treten, und die bisherigen Gesellen, in die die Besitzer des Welthandels alle nicht an den Meeresküsten wohnenden Europäischen Völker geschlagen haben, desto gefährlicher werdend, als wir nahe daran waren, diese allmächtige Zwischenhandlung des Welt Handels gelähmt zu sehen; wo dann der ehemalige Kommissar Spediteur seine gesammten Handelsfreunde und Committenten mit ins Verderben gerissen hätte. Man empfindet den Nachtheil, den die vorliegenden Völker, bei theurer Produktion von Getreides Arten, bei theurem Transport derselben nach den Häfen, leiden, so bald sie, von unrichtigem Kalkül geblendet, oder von Uebermächtigen und politischen Gründen geleitet, den hinter liegenden Völkern gestatten ihre Seemärkte mit Produkten zu überfluthen, deren Erzeugung und Transport, auf Hinter Lande weit weniger kostet.

Diese Züge sind sämmtlich nicht Karrikatur, sondern das Bild Naturgemäß aus tausend einzelnen Vorfällen und Verhältnissen entnommen. Einzelne Fälle und Thatsachen können die Lage der Grund- und Geld Eigenthümer nach anschaulich machen, würden aber in Persönlichkeit ausarten, und die Unparteilichkeit des Referenten und dessen Streben nach Gemeinen Wohl, in Zweifel stellen. Jeder Grundschuldner oder Grundgläubiger muß an sich seinen Verwandten oder Nachbarn ähnliche Fälle erlebt haben, keinem Richter oder Geschäftsmanne konnten sie unbekannt bleiben.

Die städtischen Verhältnisse sind diesem Bilde ähnlich; schnelle Zuwachs wohnbarer Häuser und vermietbarer Wohnungen haben den Hausbesitzer, die Aufhebung früherer Gewerbe-Privilegien, die sogenannte Gewerbefreiheit gebracht, so manches häusliche und innere Verhältniß in eine andere und precäre Lage versetzt, und auch hier sind die Renteinzahlungen und die Sicherheit der Grundschulden bezweifelt, weil man durch manche neuere Handelsgesetze, Handelswege und Handelsverhältnisse sich in Verlegenheiten befindet, die erst mit Mühe und Kosten umzuändern sind. Der Luxus hat die Hausausgaben des Städters vermehrt, und der Fall der Landleute, die Zahl der Abnehmer der städtischen Fabrikate aller Art bedeutend gemindert. Die Unnatürlichkeit einer vollkommenen Trennung der Städter und Landbewohner leuchtet überall hervor, es möge von der Theorie der Gelehrten, oder von der Praxis der Verfassungen, eine so engherzige Grenzlinie gezogen werden, die beide Klassen können nicht ohne gegenseitige Hülfe bestehen; und die Grundschulden der städtischen Besitzungen, sind nicht besser als die ländlichen großen, und kleinen Hypotheken. Für beide bleibt nur die Frage, woher Hülfe kommen soll? wie sie geleistet werden kann?

Der Versuch, einfache Hilfsmittel vorzuschlagen, das Tragen der laufenden Zinsen, die Tilgung der ältern Resten, die Einziehung der Grundschulden zu erleichtern, sind der Zweck dieser Schrift. Diese Vorschläge konnten nicht mit Zahlen belegt werden. Wären diese Zahlen aus amtlichen Nachrichten entlehnt, so dürfte die Frage entstehen, woher sie entnommen sind? und ob deren öffentliche Bekanntmachung zulässig war? Sind diese Zahlen aber nicht in aller amtlichen Autorität entblößt, so beweisen sie nichts. Auch ist mir, mehrjährigen öffentlicher Dienstleistungen ohnerachtet keine für diesen Zweck vollkom-

men ausgebildete statistische Nachweisung von
kommen, so höchst nützlich und wünschenswerth es
wenn für die Regulirung der Grundschulden al
meine Maasregeln ergriffen werden sollen, den Tax
Kaufwirth der großen Landgüter, deren Provinzial-
Privatschulden, mit einer Unterabtheilung für Pupill
Stiftungs- und reine Privatkapitalien, und den Ueberse
ihres noch nicht verpfändeten Werths zu kennen. Die
Zertheilungen dieser Nachrichten eignen sich auf keinen Fall
öffentlicher Bekanntmachung, ob sie gleich denen ziem
bekannt sind, die mit dem Geldhandel verkehren, und
den bekannt werden müssen, die neuen Kredit geben
alte Hypotheken kaufen sollen. Die allgemeinen Resultate
für ganze Kreise und ganze Provinzen dürften aber öffent
lich bekannt werden können, da der Kredit des gesammten
Reichs oder einzelner Provinzen darunter wohl nicht le
wenn dergleichen allgemeine Notizen jedermann und
im Auslande bekannt werden.

sehr wichtig.

Die vorstehenden Schilderungen werden indessen
mer schon ein nütliches Material seyn, aus dem große
Baumeister feste Gebäude aufführen können.

II. Einwirkung der Geseze und Rechts-Einrichtungen auf die Verhältnisse der Grund-Schuldner und Grund-Gläubiger.

Che ich mich zu der allerdings sehr schwierigen Auflösung meiner Aufgaben wende, kann ich den Einfluß nicht übergehen, den die bestehenden Landesgesetze und Rechts-Einrichtungen auf die Lage derer haben, die ich, eben als so gränzenlos unglücklich und in so hohem Grade hilflosbedürftig geschildert habe. — Wenn ich hierbei nicht verhehle, daß einige dieser Geseze und Einrichtungen die Grund-Schuldner und Grund-Gläubiger nicht begünstigen, so sey der weise und zugleich menschenfreundliche Erlaß des hohen Justiz-Ministerii vom 6. Dezember 1828 ^{2 pag. 135} meine Aegide, den der Hesperus bereits abdrucken ließ, und den die gesammte Justizwelt wohl schon kennt. Wenn das Ausland den Chef unsrer Justiz ehrerbietig bewundert, möge ihm das Vaterland noch ehrerbietiger für diesen Erlaß danken, der mit edler Offenheit gesteht, daß alles Menschenwerk unvollkommen ist, und daß die Zeitumstände selbst, oft wünschen lassen, die weisesten Geseze, die wohlthätigsten Einrichtungen, zeitgemäß umzuwandeln. Kein dem Throne drohend gegenüber stehendes Volk, hat diesen Erlaß erzwungen, er kommt ganz im Geist der Preussischen Verwaltung und Regierungsweise, aus dem Herzen eines für das Wohl der Nation redlich sorgenden Ministers und ist mit väterlichem Interesse von unserm für das Glück seiner Unterthanen so lebhaft fühlenden Monarchen angenommen, der die Resultate dieser Prüfung schulichst erwartet, und dieselbe zu beschleunigen befohlen hat.

Nicht das Amt allein macht hierbei stimmfähig, auch die Mandatarien der Partheien sollen, wenn sie erfahr-

ne Männer sind, gehört werden. Wird man die bitteren Erfahrungen verschmähen, die Mancher an sich selbst und den Seinen machte und wird man ihre Mittheilung übel deuten? reine Zwecke heiligen schuldlose Mittel um für Gemeinnützigkeit zu wirken. Wer in 20jähriger Schriftsteller-Laufbahn immer für die Bedrückten und nie als Oppositions-Mann auftrat, ist wohl werth, daß er gehört wird.

Geldangelegenheiten überhaupt und verwickelte, in Unordnung gerathene insbesondere, bedürfen eines schnellen Geschäftsganges, wenn sie irgend im Geschäftsleben vorkommen; aus theoretischen Gründen muß man daher den Grundschuldnern und Grundgläubigern wünschen, ihre jetzigen Verwickelungen mit so wenigem Zeitverlust als möglich gelöst zu sehen. Der collegialische Geschäftsgang aber, ist ein mechanischer, und dieser Mechanismus erfordert viele Organe; diese sind einer genauen Controлле zu unterwerfen, und diese Controлле vermehrt ihre Zahl und den Verlust an Kräften und Zeit, die schon so vielfach in Anspruch genommen wird. Der Zweck der Bildung von Collegien war 1) die reifere Beurtheilung der Gegenstände ihrer Geschäftsführung durch mehrere gute Köpfe und vielseitig gebildete, mit Erfahrungen mehrerer Dienstjahre bereicherte Männer; 2) die Entfernung aller Partheilichkeit und Persönlichkeit aus dem Geschäftsbetriebe, und 3) eine sichere Bürgschaft für alle verantwortlichen Handlungen im Geschäftsleben.

Man kann also den collegialischen Geschäftsgang an sich nicht tadeln, aber man kann fragen, ob es nicht mancherlei Geschäfte giebt, die weder große Einsicht leiten muß, noch irgend eine Partheilichkeit gefährdet, die also einen andern kürzern Gang ertragen könnten, bei dem die Vortragszeit mehr zu wirklich collegiali-

ſchen Gegenſtänden geſpart, und das Journaliſiren eingeſchränkt werden könnte, welches, ſo nothwendig es auch zum mechanischen Geſchäftsgange iſt, um viele Pa-
pierre, durch viele Hände, ohne Unordnung, hin- und herlaufen zu laſſen, dennoch viele Zeit koſtet. Man werfe einen Blick auf den gewöhnlichen Geſchäftsgang, der für Jemand, der in ein drückendes Geld-Verhältniß verwickelt worden, etwas zu langſam vorrückt, und ſehr oft die Zeit verſäumen läßt, in der dieſe Verwicklung ſich auflöſen ließ. Damit man nicht glaube, daß hier ein Tadel eines beſtimmten Verwaltungs-Zweiges beabſichtigt werde, verweiſe ich auf die Berechnung, durch welche ein ach-
tungswerther Geſchäftsmann aus der Finanz- und Polizei-
Verwaltung, den Zeitverluſt ausgemittelt hat, den der collegialiſche Geſchäftsgang in dieſer Parthei früher veranlaßte. Dieſe letzte Berechnung paßt nicht mehr, wegen ſehr zweckmäßigen Abänderungen; die erſtere, wird wahrſcheinlich in Kurzem auch nicht mehr richtig ſeyn, wenn die würdigen Männer ihre Arbeit beſchloſſen haben, die jetzt unter der Leitung eines erfahrenen Führers, an der Reviſion unſerer Geſetze und Rechts-Einrichtungen arbeiten. Die Eintragung der Grundſchulden, ihre Ceſſion, ihre Abzweigungen und die Vertreibung der Zinſen und Grundſchulden, ſo wie der Kapitale ſelbſt, könnte vielleicht ſchnellern Gang gehen, ohne collegialiſche Form.

Die Rechts-Angelegenheiten müſſen, als Privat-Angelegenheiten, auf Koſten der Partheien bearbeitet werden; dieſe können nicht verlangen, daß ihre einzelnen Streitigkeiten oder Privat-Interellen, von dem ganzen Reiche übertragen werden, und der friedfertige arme Reichs-Einſaſſe zu den Koſten beiſteuere, die der zankſüchtige und vielfach begüterte Reiche veranlaßt. Das Sportelweſen an ſich, iſt alſo auch nicht tadelnswerth, ſondern ein nothwendiges

Nebel. — Ob die Sporeten, die wahren Selbst:Kosten übersteigen dürfen? ist leicht mit der Negative zu beantworten, und eben so leicht zu erwägen und zuzugeben, daß die Sporeten für das Grundpfandwesen

a) bei der ersten Einleitung, dem noch zahlungsfähigen Grundschuldner das Darlehn vertheuern und desser Früchte verkümmern;

b) bei entstehendem Streit und eintretender Insolvenz, nur zum Schein dem Grund:Schuldner zur Last geschrieben werden, in der That aber dem Grund:Gläubiger zur Last fallen, denn je ärmer sein Gegner wird, desto weniger kann ihm dieser an Zinsen noch Kapital abtragen. Von beiden will aber der Grund:Gläubiger so viel retten als möglich, und er klagt mit Recht, wenn ihn die Verichtigung der Gerichtskosten hieran hindert.

So wie der Geschäftsgang einfacher gestellt ist, werden auch die Kosten sich mäßiger gestalten, und bei der bevorstehenden Gesetz:Revision wird man nicht unterlassen, auch die unentbehrlichen Arbeiten nur so hoch vergüten zu lassen, daß ihr Preis nicht übertheuert wird, und im vorliegenden konkreten Falle nur so hoch, daß der Grund:Gläubiger nicht durch Nebenkosten noch mehr veranlaßt wird, den Gutsbesitzern Darlehne auf Grundpfand zu verweigern.

Daß die auf Grundpfand anvertrauten Gelder ungetheilt in einer Summe in die Grund: und Hypothekendbücher eingetragen werden, ohne sie, wie in Bremen, in einzelne Parzellen und runde Summen abzutheilen, ist jetzt für die Grund:Gläubiger, so wie für die Grund:Schuldner, eine zu mancherlei Nachtheil führende Einrichtung geworden; dennoch giebt aber diese Einrichtung kein Recht, die Preussische Hypotheken:Verfassung zu tadeln, son-

dern es ist die Abänderung dieser Methode der Eintragung,
 blos einer der Gegenstände, die in unserer Rechts-Einrich-
 tung wegen der veränderten Zeit-Verhältnisse
 einer Umwandlung bedürfen. Früher war keine Veranlas-
 sung vorhanden, die auf Grundpfand gegebenen Summen
 in mehrere Verschreibungen zu vertheilen und in mehreren
 Abtheilungen hinter einander in die Grundbücher einzutra-
 gen. Wer ein solches Pfandrecht veräußern wollte, fand
 immer Abnehmer, denen es nicht an Gelde noch an Ge-
 neigtheit mangelte, die damals so einträglich und sichern
 Hypotheken zu kaufen; man half sich bei Auseinanderse-
 zungen, Erbtheilungen u. s. w. durch das sogenannte Ab-
 zweigen dieser Pfandrechte, und hatte volle Zeit, den lang-
 samem Gang dieser Operation abzuwarten; oder man kün-
 digte die auf Grundpfand versicherte Summe, was wieder
 nicht von sehr gefährlichen Folgen war, indem dann der
 Grund-Schuldner entweder einen oder mehrere fand, die
 in die offen werdende Stelle seines Hypothekenbuchs gern
 eintraten, und endlich auch wohl selbst froh war, eigene
 inmittelst erworbene Fonds in diese Stelle zu schieben.
 Alles dieses geschah nur bei wichtigen und selten eintreten-
 den Veranlassungen. Jetzt ist alle Augenblicke Veranlas-
 sung zu so einer Mutation; der Capitalist wird krank, er
 will verreisen, er will eine Tochter ausstatten, einen Sohn
 unterstützen; die Zinsen kommen nicht ein, er muß also
 das Capital angreifen; er braucht 500 rthlr., hat aber eine
 Pfand-Summe von 10000 rthlr., wenn auch pupillarisch
 sicher stehend — was kann er damit beginnen? Soll er
 dem Gutbesitzer 500 rthlr. kündigen; der kann ihm nicht
 zahlen, und diese Abschreibung in dem Grundbuch macht
 ihm, dem Capitalisten, noch Kosten. — Soll er einem
 Banquier oder andern Geld-Inhaber 500 rthlr. abzweigen
 oder cediren? hier erwarten ihn wieder Abzweigungskosten,

und bei der Seltenheit des Geldes und Credits, bei der Höhe des Disconto's, anderweiter Verlust. Der Geldwechsler wird ihm bald deduciren, daß sein Pfandrecht nicht $66\frac{1}{2}$ pro Cent werth sey, und ich zweifle, daß er jetzt ohne einen Verlust von 25 pro Cent, überhaupt einen Antheil von 500 rthlr. an einer noch so sichern Hypothek cediren kann.

Nicht unbeachtet darf man es in den jezigen Zeiten lassen, daß der Cessionarius dem Cedenten im Hypothekenbuche mit seinem Capitale von 500 rthlr. und seinen zweijährigen Zinsen; Resten vortritt, und der letztere mit 9500 rthlr. nachsehen muß; ob wohl jeder Zoll breit Terrain im Hypothekenbuche, nicht ohne nachtheilige Folgen bei dem fast allgemeinen Real-Concurs verlohren wird. Sind die Folgen einer solchen theilweisen Operation schon so nachtheilig, so werden sie bei einer gänzlichen Veräußerung des Pfand-Capitals sich noch weit übler gestalten. Kündigt der um 500 rthlr. verlegene Gläubiger, so ist der Grundschuldner desto gewisser verlohren, je größer die Hauptsumme ist. 10000 rthlr. sind jetzt — was sonst 50000 rthlr. waren, vielleicht mehr, und da sie der Grundschuldner nicht zu bezahlen vermag, noch vorrätzig hat, muß er für 10000 neuen Credit suchen. Ich frage Jeden, ob denn das so leicht, oder nicht eine Klippe ist, an der der arme Gutsbesitzer sogleich scheitert.

Meine Meinung bestätigt sich gewiß, wenn diese Hypothek in die dunkeln Wechselbuden kömmt, vom hellen Geldmarkt ist sie so ausgeschlossen. Es wird dort nicht nur am Willen fehlen, ein Capital von 10000 rthlr., wie man meist glaubt, a Fond perdu wegzugeben, und zu wagen, ob man davon Zinsen bekömmt oder nicht, oder ob man vielleicht die ganze Summe einbüßt; man wird nicht allein der Gefahr wegen, die Cession der 10000 rthlr.

ablehnen, sondern aus Mangel an Gelde ablehnen müssen, denn solche Geld-Inhaber, die 10000 rthlr. disponible und müßig liegen haben, dürften etwas selten seyn. — Beide Gründe werden sich vereinigen, dem Inhaber der Hypothek einen Kaufpreis zu bieten, der dem etwa gleich seyn möchte, den der verstorbene Banquier C. A—g—e in Südpreußen zu geben gewohnt war, wobei er aber dennoch selbst zahlungsunfähig starb. Für 500 rthlr. aber 2000 — 3000 rthlr. zu opfern, wäre eine Thorheit sondergleichen, es muß daher zur Verpfändung der Hypothek geschritten werden, bei der die Umschreibungskosten erspart, und dem Darleiher das Risiko nicht zugemuthet wird; dagegen aber beraubt sich der Geld-Inhaber, um über 500 rthlr. zu gebieten, seiner Befugniß über 9500 rthlr. zu verfügen. Man wolle dies alles erwägen und entscheiden, ob nicht für die jetzigen Zeiten, bei dem jetzt eingetretenen Mangel an Geld und Credit, bei der Höhe des Disconto, der Seltenheit einer regelmäßigen Zinsenzahlung, ein Verfahren erdacht werden muß, welches den Geld-Inhabern gestattet, ihre auf Grund-Pfand gegebenen Summen theilweise zu jeder Zeit zurückziehen zu können, ohne die oben geschilderten Schwierigkeiten und Kosten zu haben, und durch Härte gegen ihre Schuldner, sich selbst zu stürzen.

Die Verwaltung des verpfändeten Grundes, unter Aufsicht des Gerichts, in dessen Sprengel das Grundpfand liegt, ist ein von dem hohen Justiz-Ministerio selbst gerügter Uebelstand, denn zu Nr. 5., der besonders der Aufmerksamkeit der Gesetz-Revisionen empfohlenen Gegenstände, erwähnt der hohe Erlaß vom 26. December 1825; es sey die Frage:

ob und in wie weit die Verwaltung der Activ-Masse

nicht den Curatoren und Creditoren, mit größerer Unabhängigkeit von den Gerichten, zu überlassen sey? Nach der Natur des Vertrages, der zwischen dem Grund: Gläubiger und Grund: Schuldner obwaltet, hat der Erste den Letzten gleichsam zum Verwalter eines Theil seines Vermögens gemacht, sich eine bestimmte Rente des zu verwaltenden Capitals vorbehalten, und den Ueberschuß des Ertrages über diese Rente, dem Grund: Schuldner überlassen. Dieser hat für die vorbedungene Rente und für das anvertraute Vermögen des Grund: Gläubigers, durch Verpfändung seines Grundstücks und des davon aufkommenden Ertrages, Caution bestellt. Er hat gewöhnlich mehrere solcher Verträge eingegangen, oder von seinem Vorgänger im Besiß übernommen, und — es ist, wie ich glaube — sehr zu unterscheiden,

ob ihn Leichtsin und Unfähigkeit zum Betriebe der Landwirthschaft — oder ob ihn besonderes oder allgemeines Unglück, in die Unmöglichkeit versetzt hat, seinen Verträgen Genüge zu leisten.

Ist das erstere der Fall, so muß ihn richterliches Erkenntniß für unfähig zu fernerer Verwaltung der Wirthschaft erklären; — und die Grund: Gläubiger sind dann wohl die nächsten, die über die Verwaltung ihres Eigenthums zu entscheiden, und dieselbe entweder selbst, oder durch einen gemeinschaftlich erwählten Bevollmächtigten zu führen haben. Das Gericht nimmt zwar die Guts: Erträge in Beschlag, d. h. es ist befugt, sich deren Betrag und Verwendung nachweisen, und diese Nachweisung durch einen sachkundigen Landrath, oder ein Landschafts: Mitglied, oder sonst erprobte Sachkundige prüfen zu lassen, aber es hat gar keine Veranlassung, die specielle Leitung dieser Verwaltung, neben seinem richterlichen Hauptamte zu führen, und da das Gericht selbst, keine administrative Behörde ist,

auch nicht, mit für Administration gebildeten Unterbeamten versehen ist, so muß es durch die dritte Hand, auf Kosten der Grund: Gläubiger einen eignen Administrator oder Sequestor anzustellen, welcher in dem besten Falle der Welt, durch sein Gehalt, die Antheile der Grund: Gläubiger schmälert, die ihnen bei der Distribution der Zins: und Real: Masse zufallen.

Wie viele Gründe walten aber ob, das quilibet praesumitur malus (Jeden hält man für schlimm) bei den Sequestratoren zu behaupten. Die Zahlungs: Unfähigkeit des Grund: Schuldners offenbaret sich nicht selten in den Perioden, wo Wirthschafts: Beamte gewöhnlich angenommen werden. Es sind daher wohl manche ehrenwerthe Männer, zufällig durch Schuld der jekigen Zeiten, allgemeine Einschränkung, Todesfälle, und andere ähnliche Veranlassung brodlos, und würden geeignet seyn, sehr gute Verwalter fremden Grundbesitzes zu werden; aber die Mehrzahl der vacirenden Beamten, die sich so leicht bei solchen Fällen aufgreifen lassen, dürften wohl nicht ein festes Vertrauen, sondern ein gerechtes Mißtrauen verdienen. Ein Mann, der nur auf kurze Zeit und unbestimmte Perioden Aufträge der Art annimmt, erregt schon dadurch Besorgniß, daß er einer so precären Lage, vor einer bestimmten festen und dauernden Stellung, den Vorzug giebt. — Der Mensch ist schwach, der Hunger thut weh, — die innere Stimme lockt zum Eigennuß, und dem Begehr nach Neben: Verdienst neben dem Lohne — und die gellende Stimme einer habßüchtigen Eva, giebt dem armen Sequestor Adam, den Rest! —

Selten mag der Betrug so weit getrieben werden, daß der Sequestor mindere Preise einträgt, als er einnimmt, geringere Quanta für verkauft declarirt, als er, mit dem sogenannten Einmessen wohl bekannt, wirklich verkaufte;

ein Betrug feinerer Art aber ist so landüblich, daß ihr das gesammte Volk im Munde führt, und fast eben so tolerirt, wie den Diebstahl von Ideen — Büchern — und Tauben, oder wie den Betrug bei dem Pferdehandel und Bücher-Verlag — es ist dies das arge Ba u en. Die Gelegenheit ist so trefflich, das Stroh, das Holz, den Kalk, die Steine, den Sand, die Fuhren, entweder ganz vom Gute zu nehmen, oder doch mit Anstand dabei für seinen eigenen Nutzen so zu rechnen, daß die Sequestratoren mit eben so vieler Kunst und List auf Bauten spekuliren, als die ehemaligen Domainen-Beamteten auf Remissions-Liquidationen. Es wird nichts verabsäumt, um die Gebäude aller Art, als in so kläglichem Zustande sich befindend, zu schildern, daß die Behörde den so schrecklich nothwendigen Bau am Ende nachgiebt; die Bauleute, die nachher bei dem Baue mitwirken und benachbarte Gönner sind bereit, diese dringende Nothwendigkeit zu bescheinigen, und es ist nicht schwer, der Polizei-Behörde die Sache so gefährlich zu schildern, daß sie schon im Geist das Vieh unter dem eingestürzten Stallbache, und die Dreschgärtner unter der eingefallenen Scheuer stöhnen hört, und ihr Zeugniß hinzufügt.

Nun kann man aber wohl bestimmt behaupten, daß keine Stützen so schlecht seyn können, daß nicht jedes, nur irgend mit Sorgfalt im Dach erhaltene Gebäude, so lange stehen sollte, bis das Gut verkauft, die Masse ausgeschüttet, und der Sequester herausgejagt ist, daß es irgend mit dem Gewissen vereinbart werden könnte, dem künftigen Acquitrenten den Neubau abzunehmen, und den schon so sehr bedrängten Grund-Gläubigern ihre Zins-Quoten noch mehr zu verringern. Diese Bemerkung gilt für alle die, welchen jetzt die gesetzliche Befugniß zusteht, Sequestratoren einzusetzen, nicht für die Gerichte allein. Dabei dankt

der neue Acquirent vielleicht nicht einmal für die gebabte Fürsorge, und reißt wohl das förmlich abgenommene Gebäude wieder ein, weil es nach seiner individuellen Ueberzeugung schlecht gebaut ist.

Es ist mit den Meliorationen überhaupt in allen den Fällen eine mißliche Sache, wo die Güter die Zinsen nicht tragen. Ein sehr redlicher kluger Mann, ein erfahrener und solider Landwirth, war der Vormund eines Nachlasses, der in Folge der Zeit-Verhältnisse die Zinsen von den Grund-Capitalien nicht aufbrachte. Er faßte aus wohlthätiger Absicht, mit der ihm eigenen Energie, den Vorsatz, dieses Verhältniß zu verbessern, und grade 1825 im Herbst, die schon seit dem Winter 182 $\frac{1}{2}$ durch seine eigenen Springböcke veredelte Heerde des Guts, völlig zu verfeinern und die Wolle einschürig zu machen. — Dadurch ward die Einnahme des Herbst-Wollmarkts versäumt, — und der Zinsen-Neß vergrößert. — Alles sollte nun der Johannl-Wollmarkt einbringen, der aber nicht einmal so viel abwarf, als der vorige bei noch nicht veredelter Wolle verdient hatte, und so war die mögliche Einnahme vom Herbst 1825 verloren, und die Verlegenheit der sämmtlichen, zum Theil sehr bedrängten Familien, vermehrt, die jetzt hätten klagen können, wenn nicht der Urheber dieses Verlustes sich persönliche Ansprüche an Dankbarkeit und Achtung erworben hätte, welche edlen Menschen gebieten müssen, edelmüthig ihren Verlust zu tragen. So gefährlich sind, aus redlichem Zwecke, mit eigener Aufopferung unternommene Meliorationen und Speculationen, wie weit gefährlicher sind die Anträge und Unternehmungen der Art, die von Leuten ausgehen, die einmal nicht ohne Grund für verdächtig gehalten werden.

Eine allgemeine Besorgniß, die gegen die Annahme fremder Verwalter, bei verpfändeten Gütern obwalte,

gründet sich ferner in der Urfunde derselben, über die Natur der Scholle, auf die sie gestellt worden. Sie können alles erkunden, Düngungs-Zustand und Fruchtwechsel, Saat und Bestände aller Art berechnen, aber die Natur des Bodens lernt nur mehrjährige Erfahrung erkennen, und man beurtheilt sie meist erst dann richtig, wenn man einige Fehlschlüsse gethan hat.

Bei der Administration eines zum gerichtlichen Verkauf bestimmten Gutes aber, ist nicht Zeit zu experimentiren, oder durch Versuche mit eigenen Theorien, glänzen zu wollen. Es ist nicht dem Zweck, der Rettung der rückständigen Zinsen und schuldigen Capitale angemessen, die Substanz des Guts anzugreifen, um die bei der Bewirthschaftung begangenen Fehler zu bedecken, und sich, wie man manchen Administratoren vorgeworfen hat, durch außerordentlichen Holztrieb, durch Verkauf von Viehfutter oder Düngungs-Materialien zu helfen. Es ist noch weniger weise, von dem Administrator, dem an der Verlängerung seines Dienstes alles mögliche liegt, zu erwarten, daß er die Kauflustigen anlocken werde, da man bestimmt darauf rechnen kann, daß er sie verschleicht, wenn er es nur irgend vermag.

Soll daher eine neue Art der Verwaltung der zum gerichtlichen Verkauf bestimmten Güter eintreten, so ist sehr zu wünschen, daß statt fremder Miethlinge

der durch Urtheil und Recht als schuldlos anerkannte Gutsherr und sein mit dem Boden und der Weise und Art des Orts wohlbekanntes Wirthschafts-Personal, den Vorzug behalten, während man sie durch Eide bindet, durch Caution die Gläubiger sichert, die Bescheinigung der Verkäufe und anderer Einnahmen durch die Orts-Gerichte veranlaßt, und endlich das nicht zu den Wirthschafts-Kosten unentbehrliche

Geld in der nächsten Stadt, oder bei der nächsten Gerichts- Behörde niederlegt.

Dagegen könnten wohl die Gläubiger und das Gewissen der Richter nichts haben, und wenn dabei auch in diesem Falle alles Bauen, mit Ausnahme von Brand- und Orkan-Fällen untersagt wird, so wird gewiß mehr einkommen, als bei irgend einer andern Administrations-Weise. Die Wirthschafts- Führung kann dabei der Prüfung der Gläubiger überlassen, jedoch auf bestimmte Fristen beschränkt werden, um diese Kontrolle nicht in Chicanen ausarten zu lassen.

Der schuldslos Zahlungs- Unfähige muß, wenn sich die Herzen seiner Gläubiger auch verhärten, einen Schutzgeist im Richter finden, der seine Schuldslosigkeit prüft, und selbst der Schuldige Leichtsinrige ist — da man doch gegen den größten Verbrecher menschlich handelt, der Schonung seiner Person nicht unwerth, und berechtigt, besonders für Frau und Kind Schonung und Mitleid zu fordern.

Diese letzte Rücksicht möge besonders bei dem vierten Gegenstande obwalten, der sich unserer Erörterung darstellt, bei der Erwägung des Einflusses, den der Verkauf der verfallnen Grundpfänder hervorbringt. Wenn nicht immer, so doch gewiß sehr oft, würde die Methode des Verkaufs auf einen höhern Preis des zu veräußernden Grundpfandes wirken. — Wenn man nie einen großen Complex von Gütern, und sogenannte Herrschaften, sondern nur Vorwerke, Hufen und Morgen, nach der Lage, den der concrete Fall darbietet, zum Kauf stellt, so wird wahrscheinlich eine größere Concurrrenz von Käufern entstehen, als jetzt, wo selbst zu einem Kaufpreis von 20 — 30000 rthlr. wenige Kauflustige sich finden geschweige zu 60 — 100000 rthlr., und es dürfte vielleicht die Ehefrau des Gutsherrn mit den Illatis und einigen ihren Kindern ge-

übrigen Capitalisten, sich und dem unglücklichen Gatten eine Freistatt erkaufen, mancher Gläubiger statt seines Capitals eine kleine Landbesitzung annehmen, wenn gleich weder diese, noch des zahlungsunfähigen Besitzers Gattin, die übrigen Gläubiger auszuzahlen vermögen, wenn gleich keiner der vermögenden Gläubiger es wagt, seinen letzten Nothgroschen in die Trümmer dieser Besitzung zu stecken, die Rolle zu wechseln, und aus einem Gläubiger ein Schuldner zu werden, der vielleicht bei noch üblern Ereignissen auch noch das Letzte verliert, was ihm gehört.

Die völlige Zerstückelung der Landgüter scheint mir, was man darüber in neuen Theorien sagen mag, im Großen und als allgemeine Maaßregel bedenklich, wenn auch die Anglomannen unsere Fluren mit Farmers and Tennants bevölkern möchten. Das aus einzelnen Sandatomen bestehende Felsstück, trozt dem Ungeßüm des Sturmes und dem Uebermuth der Menschen; löset man den Fels in seine einzelnen Theile auf, so verweht ihn jeder leichte Wind, und er nimmt jeden flüchtigen Eindruck vorübergehender Wanderer an. Auch erwarte ich gut ausgeführte wirthschaftliche Verbesserungen nur von den größeren Gutsbesitzern, 5000 Halbhüfner werden nicht 50000 Merino einführen, und 10000 Morgenbesitzer werden nicht 20000 chinesische und moldauische Schweine aufstellen, ohnerachtet sie sich alle Schwarzvieh halten. Aber es ist hier das mindere Uebel zu wählen, und um die, in ihrem Wohlstand hart bedrohten Gläubiger und Gutsbesitzer zu sichern, eine theilweise Zerstückelung der Grundstücke zu gestatten, die auf das Ganze mehr wohlthätig als nachtheilig wirken wird. Die Freiheit, Grundstücke zu vertheilen, muß gerechterweise auch für das Verringern mehrerer kleiner Besitzungen gestattet werden. Wo es viele arme Grundbesitzer giebt, wird man zerstückeln, wo die

wohlhabenden zahlreicher sind, wird man zusammenschlagen. Dort wird ein kleinlicher, schwacher und vereinzelter Wirthschafts-Betrieb, hier ein kräftiger und großartiger Gang der Landwirthschaft statt finden.

Das Erreichen von $\frac{2}{3}$ des Taxwerths, ist der gesetzliche Maasstab zur Zulässigkeit eines Todes-Urtheils über die unter $\frac{2}{3}$ dieses Werths versicherten Grund-Capitale und die Familie des Gutsbesizers. Man versichert, es gäbe eine Provinz im Preussischen Reiche, wo man geüthtigt worden, zu $\frac{1}{5}$ dieser Taxe, und zwar der landschaftlichen zu verkaufen. Mir selbst ist ein Fall bekannt, wo in dem Jahre 1770 ein Gut zu 75000 rthlr., und unter $\frac{2}{3}$ der Taxe verkauft worden, welches heut, nachdem davon ein Bauerndorf sich für 40000 rthlr. freigekauft hatte, noch 150000 — 200000 rthlr. werth gehalten wird. Dieser actemmäßig erweisliche Fall sollte doch wohl lehren, was es mit solchem Nothbehelf von einem Minimum des öffentlichen Kaufpreises, für eine Beschaffenheit hat? und wie nöthig es ist,

bei dem öffentlichen Verkauf den in Schutz zu nehmen, über dessen Eigenthum man, von Gerichts: — von Amts: — und von Rechts wegen disponirt.

Ein solcher Zuschlag, zu unverhältnismäßig niedrigen Preisen, ist wie die Hand Gottes, der die Väter an ihren Kindern straft, bis ins dritte und vierte Glied. Ob nun die Form der Licitation, die Bestimmung 1monatlichen Fristen, zu den guten oder nachtheiligen Einrichtungen der Gerichts-Ordnung und Subhastations-Formen gehört? ist ferner zu erwägen. Der Zweck des Verkaufs ist:

den mindest möglichen Ausfall an Grund-Capitalien und Zinsen statt finden zu lassen, und wird dieser Zweck erreicht, so ist das Gericht außer aller Verantwortung, und auf jeden Fall demselben zu wün-

schen, daß es freie Hand erhalte, aus freier Hand zu verkaufen, wenn diese Bedingung erfüllt ist.

Wie leicht möchte sich mancher Kaufstüchtige, der auf 9 Monate hin nicht warten kann, bereit finden, durch einzelne Behandlung der Grund: Gläubiger die ganze Real: Masse zu decken, und den Consens der gesammten Interessenten zu diesem Abkommen beizubringen; wozu dann die langen Fristen? die nur die Kosten mehren, und so viel ich weiß, nie größere Gebote und bessere Verkäufer herbeiführten, sondern oft nur dienen, recht niedrige Gebote zu beschönigen, welche am letzten Termine, unter dem Deckmantel erfüllter Formalität durchgehen, und die bis dahin langsam gemarterten Interessenten, endlich hinopfern. Vielleicht werden mehrere dieses Terminwesen für überflüssig finden, oder doch gestatten, daß der kürzere reelle Ausweg auch nebenbei statt habe, wenn man vor Gericht den Weg der öffentlichen Licitation beibehalten will, den die Civil: Verwaltungen, nach dem Beispiel anderer Länder, und nach eigener Erfahrung verlassen, und die Methode der Submissionen eingeführt haben.

Noch ein fünfter Gegenstand der Wünsche der Grund: Gläubiger, den die Nachricht einer bevorstehenden Revision des Rechts: Wesens erweckt, ist die Feststellung solcher Vertheilungs: Grundsätze, daß die Natur ihres Vertrages mit den Schuldnern, nicht verletzt werde. Die Gläubiger haben ein unbezweifeltes natürliches Recht darauf, daß man ihre Forderungen mit den Forderungen anderer persönlicher Gläubiger nie vermische, und bei denen über die persönliche Zahlungs: Unfähigkeit eines Grund: Schuldners entstehenden rechtlichen Erörterungen, ganz streng unterscheide, was für Pflichten und Rechte aus dessen verpfändetem Grundbesitz, und dem Vertrage wegen Verwaltung fremden Vermögens, entstehen? und welche Art des

Eigenthums bloße Privat: Gläubiger in Anspruch nehmen können, denen die liegenden Gründe und deren Ertrag, von dem Grundbesitzer nicht gerichtlich verpfändet worden. Bei einer solchen Absonderung wird es nicht wohl angehen,

die ältern Reste von Guts: Einkünften zu irgend einer Personal: Masse zu ziehen, da sie im Gegentheil zu der Grund: Masse allein gehören dürften, welcher sie längst, mit der Substanz des Guts zugleich, verpfändet waren.

Die Zahlungs: Unfähigkeit eines Privat: Mannes kann vielleicht nur bedingt eintreten, und seine Verwaltung fremder Betriebs: Gelder, die ihm gegen Real: Caution anvertraut worden, kann die davon vertragsmäßig zu zahlenden Renten vielleicht herausbringen; wozu sollen die Besitzer dieser Grund: Capitale gewaltsam in den Strudel seines Privat: Concurfes hineingezogen werden. Zu diesem Privat: Concurse könnten, streng genommen, nur die Ueberschüsse kommen, welche über die stipulirte Rente, — den Zinsfuß — erwirthschaftet werden. Diesen Ueberschuß aber mit Bestimmtheit auszumitteln, ist eine so schwere Aufgabe, daß die Privatgläubiger, denen die Beweisführung obliegen würde, wahrscheinlich den Versuch aufgeben werden, die Höhe eines solchen Ueberschusses glaubhaft nachzuweisen, und es ist in den jetzigen Zeiten weit mehr wahrscheinlich, daß ein solcher Ueberschuß nicht statt findet, und um desto weniger Grund vorhanden, dem hypothecarischen Gläubiger das Unterpand seiner Capital: Zinsen, die Guts: Revenüen, zu entziehen, wenn sie auch in ältern Resten bestehen, auf die seine Pfandrechte nicht verjährt sind.

Eben so wird das, aus den Guts: Revenüen, während der Besitzzeit von dem Eigenthümer erkaufte Inven-

tarium, todtes und lebendes, bloß als ein Bestand anzusehen seyn, der den Pfand-Inhabern zusteht, und zuerst zur Tilgung der Zinsen ihrer Grund-Capitale, letzten Orts aber auch zur Hülfe bei der Tilgung dieser Capitale selbst verwendet werden muß. Und es ist eben dies der Fall mit den Beständen an Körnern und andern Produkten, welche bei dem Eintritt öffentlichen Verkaufs, zur Zeit der Uebergabe des Guts an einen neuen Besitzer, übrig bleiben. Es sind dies alles beides Guts-Erträge, die für den alten Pfand-Contract haften, und ein Eigenthum derer sind, die dem alten abgehenden und zahlungsunfähigen Besitzer, Betriebsgelder, gegen Real-Caution anvertrauten.

Die neuen Erwerber sind meist sehr geneigt, dergleichen Bestände, als einen kleinen Neben-Verdienst mitzunehmen, ohne dafür etwas zu vergüten. Dies scheint aber unbillig, und gegen die Rechte der Grund-Gläubiger zu seyn.

Die Privat-Gläubiger könnten für ihre Geneigtheit, die Real-Gläubiger mit in den Privat-Concurs hineinzuziehen, die Behauptung anführen:

daß der Ueberschuß des Guts-Werthes ihnen zustehet, welcher über die Summen der Grund-Capitale, bei einem Verkauf des Grund-Eigenthums ihres Privat-Schuldners zu erhalten ist.

Aber in den jetzigen Zeiten ist diese Behauptung so nichtig, und im Gegentheil so gewiß, daß einige Hypotheken leer ausgehen, wenn ein Grundstück verkauft wird, daß ein solcher Anspruch in der Regel, und unbedingt nicht gestattet werden kann, und wenn er in einem einzelnen Falle erhoben wird, von den Privat-Creditoren sehr streng motivirt werden müßte. Nicht nur allein dem Gutsbesitzer, sondern auch den Real-Gläubigern, dürfte ein Recht zustehen, gegen diesen Anspruch sich zu vertheidigen, und auf richterliche Entscheidung zu compromittiren, ehe der

Real-Credit deshalb gefährdet wird, weil der Personal-Credit nicht erhalten werden kann.

Bei Anwendung dieser Grundsätze scheint es fast möglich, die Zinszahlungs-Masse eines den Geld-Inhabern verfallenen Pfandguts, so zu dotiren und zu erhalten, daß sie reicht, und dabei kein Ausfall entsteht.

Entstände dieser Ausfall dennoch, so wird umgekehrt, dem Beschädigten die persönliche Verfolgung seiner Ansprüche an den Verwalter seiner Gelder freistehen müssen, dem es obliegt, seine Unschuld an der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit darzuthun, und der sich über die Strenge der Grundsätze nicht beklagen darf, die aus der Grund-Idee entsteht, daß hier die Verwaltung fremder Gelder obwalte.

Diese Strenge wird ihm selbst wohlthätig werden, ihn auf die Pflichten aufmerksam machen, die ihm gegen den Grund-Gläubiger obliegen, die man oft vergißt, weil man den Eigenthümer des Grundes für die Hauptperson, und den Eigenthümer des Betriebs-Capitals für den Nebenmann hält, statt daß ein umgekehrtes Verhältniß statt findet. Diese Strenge wird den Credit befestigen, und die Kündigungen seltener machen, die jetzt, theils aus Noth, theils aus banger Besorgniß für Verlust, theils aus Mangel an Ertrag des Capitals, so oft erfolgen, und den Grund-Eigenthümer zuerst ins Verderben reißen, den Grund-Gläubiger aber bald nachziehen.

Ist nun auf diese Weise der Fond, zur Tilgung der Zinsen der Grund-Capitale reichlicher dotirt, wie bisher, wird er durch Verwaltungskosten und die eben geschilderten Sequestrations-Misbräuche, minder geschmälert, so wird ein milderer Grund vorhanden seyn, den Fond zur Tilgung der Capitale selbst dadurch einzuschränken, daß man die rückständigen Zinsen zwischen die Capitale bei der D

tribution einschleibt, und die zweijährigen Zinsreste dem Pfandrecht der später eingeschriebenen Real-Gläubiger vorsetzt. Die vorstehenden Pfandberechtigten, genießen schon so große Vorrechte vor den später eingetragenem, daß man die letztern in besondern Schuß nehmen muß, wenn der Grund-Credit nicht eben so sehr leiden soll, wie der innere Wohlstand der Nation.

Das Vorrecht der zuerst eingetragenen Grund-Schulden, ist natürlich, und den spätern Grund-Gläubigern auch bekannt gewesen, als sie ihre Kapitalien dem Guts Herrn anvertrauten. Dieser konnte ihnen nichts mehr verpfänden, als was er noch hatte, und der spätere Vertrag mit den nachstehenden Gläubigern, kann den ältern Verträgen mit höheren Hypotheken-Nummern, nicht nachtheilig werden. Aber die gewaltsame Abänderung der Güterpreise, durch die Revolution im Produktenwerth und Preise, veranlaßt, ändert dies Verhältniß, und der später lozirte Gläubiger hat bedeutende Ansprüche an die Rettung seines Eigenthums und den Schuß der Gesetze zu machen, da er die Gefahr, in die er jetzt geräth, vor zehn Jahren z. B. nicht vorhersehen konnte, und sich derselben zu entziehen, außer allen menschlichen Kräften lag. In den Fällen, wo ich mitwirkte, habe ich die Bezahlung der Grund-Schulden durch Staats-Schuldscheine nach Nominal-Werth vorgeschlagen, wodurch die Differenz des Curses (von ehemals 17) — 12 p. C., jetzt aber doch nicht alles verlohren geht. Die armen Hypothekarien müssen sich mit 4 p. C. etn-schränken, aber sie müssen, wenn sie gar nichts erhalten, verhungern. Dabei bleibe, bei unserer trefflichen Finanz-Verwaltung, die sichere Aussicht vorhanden, daß der Kurs dieser Effekten steigt, und ihre Inhaber also nur dem Umschein nach, und nicht in der Wahrheit, am Kapital verlieren können. Wo es sich um die Wahl zweier Uebel han-

deft, ist die Wahl des mindesten Uebels verdienstlich, und es würde schon viel gewonnen seyn, wenn es den Pupillen-Behörden verstattet würde, ohne verantwortlich zu werden, in so dringenden Fällen, wie sich jetzt täglich ergeben, Vergleiche der Art anzunehmen, da ihr jetzt nothwendiger Widerspruch, oft die Anwendung dieses so natürlichen Mittels hindert, und die Sache dadurch verwickelt und verschlimmert wird.

Wie man aber auch die Zinsen-Masse und die Real-Masse bei verfallenen Grundpfändern vertheilen möchte, so ist der Wunsch besonders zu berücksichtigen, diese Vertheilung zu beschleunigen, die Grund-Gläubiger nicht auf die Zinsen ein Jahr lang warten zu lassen, und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, ihr Kapital recht bald zu benutzen, damit sie nicht in ihrer drückenden Lage vergehen. Hier heißt es wirklich: bis dat, qui cito dat (wer schnell giebt, giebt doppelt), und da ich einmal in lateinische Sprüchwörter gerathe, so beschließe ich diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß jetzt der Kampf zwischen folgenden Sprüchwörtern eintritt. Das fiat justitia et pereat mundus (das Wort des Gesetzes walte, und wenn die Welt darüber untergeht), wird von dem Summum jus summa injuria (zu strenges Recht ist die größte Ungerechtigkeit), bekämpft. Möge das letzte, aus diesem Kampfe siegreich hervorgehen.

III. Können die Grund-Gläubiger und Grund-Schuldner von der Reichs-Verwaltung, und ohne alles eigene Zuthun, Hülfe fordern und erwarten?

Es scheint mir ein schwerlich zu widerlegender Grundsatz zu seyn, daß nur der, von außen her, Hülfe zu erwarten berechtigt ist, bei dem diese Hülfe wohl angewendet wird, welcher für sich selbst etwas zu thun, Kraft und Willen besitzt, und der alles eher versucht hat, ehe er auf fremde Hülfe Anspruch machte.

Die erste und natürlichste Pflicht, der gesunde Menschen-Verstand selbst, diese erste Stufe der Weltklugheit, gebietet denen durch gemeinschaftliches Interesse und durch gleiche Schicksale vereinten Grund-Schuldnern und Grund-Gläubigern, unter einander mit Offenheit zusammen zu treten, sich ihre Lage gegenseitig mitzutheilen, und durch besondere Verträge, ohne eine kostbare Rechtshülfe aufzurufen, ihre Angelegenheiten, den Zeitumständen gemäß, zu reguliren. Die Grund-Gläubiger, die die bessern und höher eingetragenen Pfandrechte besitzen, verkennen ihr Interesse, wenn sie die nach ihren Rechten eingeschriebenen Pfandrechte, nicht beachten, und nur auf sich selbst sehen. Der Gutsbesitzer kann nur dann mit Ruhe und Sicherheit durch die Wollen steuern, wenn ihn alle seine Hypothekarien schützen; eine einzige später eingetragene Grundschuld, kann den Gutsbesitzer in die Lage bringen, unter gerichtliche Obhut zu kommen, und dem Vorstehenden, selbst dadurch Gefahr entstehen. Da wir später sehen werden, daß Verabredung über den Zinsfuß und die Fristen der laufenden Zins-Zahlungen, Abkommen über die außergerichtliche

Tilgung der Zins-Reste älterer Zeit, über die Art und Weise
 der Zinszahlung, und den Ort, wo sie zu leisten ist, end-
 lich aber auch die Abzweigung der großen Grund-Schul-
 den, in kleinere, leichter zu behandelnde Parzellen, die Mit-
 tel seyn dürften, welche die Guts- und Geldbesitzer in eine
 bessere und ruhigere Lage bringen können, so scheint es uns,
 daß diese Verabredungen erst versucht werden müßten, ehe
 man den Weg Rechtsens geht, und daß selbst Versuche zur
 Sühne, unter diesen Bedingungen, bei jeder zu frühzeitig
 begonnenen Rechts-Streitigkeit vorangehen sollten, nicht
 allein bei den Friedens-Gerichten und kleinen Summen,
 sondern ganz vorzüglich bei großen Angelegenheiten, wobey
 der Vergleich noch wohlthätiger wirkt, durch die höhern
 Gerichtshöfe. Es ist hier noch zu früh, von diesen Verab-
 redungen selbst und ihren Folgen, im einzelnen zu reden;
 ich muß erst diejenigen festzuhalten suchen, welche meine
 Schrift wegwerfen wollen, da sie nicht auf die, für die
 Geld-Inhaber freilich sehr bequemen Wege führt, von der
 Reichs-Verwaltung zu verlangen, daß sie all dieses Unglück
 durch Geld-Vorschüsse, mit einem Federstrich decke.
 Auch die Gutsbesitzer sind nicht abgeneigt, solche Ansprüche
 zu machen, theils, weil sie keinen bessern Rath wissen,
 theils, weil sie auf andere ähnliche Fälle sich berufen, wo
 dergleichen Hülfen gewährt wurden, und endlich, weil ein
 nicht geringer Theil im Stillen hofft, daß, wenn nur der
 Vorschuß erst gegeben ist, es mit dem Wiedergeben, ja
 selbst mit dem Verzinsen, keine Noth haben würde. Nicht
 einer, sondern gar viele, mit denen ich hierüber mich be-
 sprochen habe, schrien: Ach nur Geld, nur baar Geld,
 kann hier helfen! Was hilft eine Million dem scheitern-
 den Seemann, die bald mit ihm in den Abgrund hinab-
 stürzt; kann er den Sturm bestechen, die Wuth der Wellen
 mit Gelde abkaufen? oder ist Besonnenheit, Gewand-

heit und Kraft, nicht seine letzte Hälfte? Was schützte den europäischen Kontinent, vor Bonapartes Allein-Herrschaft? Einigkeit, völliges Vergessen einzelner Interessen, und Verbindung mehrerer großen Kräfte, gegen eine entstandene einzelne Uebermacht. Schon die Weltgeschichte sollte uns lehren, was wir zu thun haben. Ich muß es auf die Gefahr, Leser zu verlieren, die meiner Meinung nicht sind, und die Weltgeschichte umsonst erlebten, wagen, die Gründe auseinander zu setzen, weshalb ich nicht dafür stimme, daß man Ansprüche der Art erhebe, über deren Anweisung man hin- und her verhandelt, und am Ende den Zeitpunkt versäumt, wo noch Hülfe möglich war. Die Berichtigung der Begriffe, von den Verhältnissen der Nation zur Reichs-Verwaltung, wird nebenbei, für manchen gewonnen werden.

Daß die Reichs-Verwaltung sich um keine Privat-Verhältnisse bekümmern, und sie nicht ausgleichen kann, das es nicht möglich ist, 13 Millionen Menschen höher zu besteuern, um 50000 aus Verlegenheit zu reißen, liegt so sehr am Tage, daß manche ihre dringenden Wünsche einer solchen Art der Aufhülfe, fast selbst für absurd halten werden, wenn sie sich dieselben recht klar zergliedern. Der Fall aber kann eintreten, und liegt gegenwärtig vor, daß eine so bedeutende Menge von Reichs-Einsassen aller Art, durch die äußern Zeit-Verhältnisse so tief niedergedrückt worden, daß das allgemeine Wohl der Nation dadurch gefährdet wird, und daß mithin aus höherer Rücksicht auf das Ganze, und auf die Möglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen an das Reich, dessen Verwaltung etwas thun muß; diese Verwaltungshülfe kann aber in gar mancherlei Weise geleistet werden, und nicht allein in baarem Gelde. Wer kann erwarten, daß bei dem so sorgsam geregelten, unter so feste Kontrolle gestellten Haushalt des

preussischen Reichs, man so sehr bedeutende Summen auf eine Hülfleistung verwenden werde, die zuletzt doch keine Hülfleistung gewähren würde, und zu der irgend ein Fond vorhanden seyn müßte, der die Tilgung der Reichs-Schulden und den Gang der Geschäfte nicht stört. Bei dem strengen Sinn, in dem unsere Etats geregelt werden, läßt sich auf keine sehr bedeutende Ueberschüsse rechnen, weder auf viele, nicht vorher bedachte Einnahmen, noch auf die Möglichkeit hoffen, eben so zufällige Ausgaben daraus zu bestreiten. Jedem muß es gefährlich scheinen, wenn man das feste Gebäude unserer musterhaften Staats-Schulden-Tilgung erschüttern, und deren festen Gang, die pünktliche Erfüllung aller, gegen die Reichs-Gläubiger eingegangenen Verpflichtungen, nur einen Augenblick aufzuhalten sucht, um einen Theil der Reichs-Einnahmen auf die Rettung einzelner zu verwenden, und dadurch Alle und das Ganze in tiefere Verlegenheit zu stürzen. Mit Sicherheit kann man auch darauf rechnen, daß die Bemerkung den so einsichtsvollen Ober-Behörden nicht entging, daß eine Geldhülfe der Art, als Gnaden-Geschenk oder Vorschuß gegeben, weder den Kapitalisten noch den Gutsbesitzern wesentlich helfen würde. Das Geld, was der Kapitalist heute, für sein in Gefahr gerathenes Unterpfand erhält, belegt er morgen wieder; verwendet er es zu einem neuen Grund-Darlehn, so ist ihm nicht geholfen, und er ist aus einer Gefahr in die andere gerathen. Zieht er es aber aus dieser Art von Geschäften heraus, und legt es auf Staats- oder Provinzial-Papiere an, so wird dem Landbau ein bisher benutztes Betriebs-Capital entzogen, und dem Gutsbesitzer nicht geholfen, sondern geschadet. Durch den Betrieb von Privat-Geschäften irgend einer Art, Schaden, nach richtigen Theorien, die Reichs-Verwaltungen ihren Nationen, und sehr gewalt-

same Geld-Operationen, hindern den freien Umlauf des Geldes und der ihm gleichen Effekten. Nicht unbeachtet darf man hier lassen, daß die Parteilichkeit und Persönlichkeit rege gemacht wird. Wenn bei festlichen Gelegenheiten Geld unter das Volk geworfen wird, stürzt alles herbei, häuft sich und greift zu; wohl dem, der so stark ist, um die Mitbewerber auf die Seite zu stoßen; der verschämte Arme, der lichtlose Blinde, der lahme Invalide, kann aber nicht an diesem Geschenk Theil nehmen, dessen sie grade am meisten bedürfen und würdig wären. Der Geber hört das Jubeln der übermüthigen Menge, aber dieser Jubel überstimmt grausam die Seufzer der Unglücklichen, die sich hülflos zurückziehen, und in der nächtlichen Dämmerung ihren stillen Mismuth und ihre Thränen verbergen.

Es giebt Reiche, in denen väterlich denkende Monarchen mehr als einmal Gaben der Art an die, von besondern Ereignissen hart betroffenen Einsaassen ihrer Provinzen spendeten. Aber wer verbürgt ihnen, daß keine Familien-Connexion, keine Protection großer Gönner, bei der Vertheilung Einfluß hatte? Mehrere Thatfachen bezeugen, daß diese Geschenke und Vorschüsse nichts fruchteten, denn eben dieselben Unterstützten verlangten sie bald wieder, und schienen ihre Unterstützung, zu einer stehenden Ausgabe auf dem Reichs-Etat machen zu wollen. Ein Kind, welches immer am Gängelbände geführt wird, lernt nie selbstständig gehen, es fällt desto öfter, je mehr man es aufhebt, statt dasselbe aufstehen zu lassen. Die Maasregeln, die man gegen allgemeine große Uebel nehmen kann, müssen auch nur in großen Formen, und ohne irgend eine persönliche Begünstigung ergriffen werden.

Wenn z. B. die preussische Seehandlung die Versuche selbst übernimmt, mit entfernten Welttheilen Handel zu treiben, wenn sie denen, um Absatz ihrer Produkte und

Fabrikate besorgten Einsaffen, die Wege lehrt, auf denen sie Absatz der Art erlangen können, und so die Gegenstände solchen direkten Absatzes in jene Gegenden, ihre Preise, so wie die Versendungskosten, erforscht und bekannt macht, so ist dies eine große und allgemeine Maasregel. Ohne diese Erfahrungen, über die Möglichkeit eigenen Antheils am Welthandel, ohne diese kostbaren und nicht gefahrlosen Versuche, würde der, in weiter Entfernung von den Seehäfen wohnende Landmann und Städter, nie in den Stand gesetzt werden, sich auf diesem Wege, neue Einnahme-Quellen zu verschaffen. Ist es doch unsern, in alten Seehäfen wohnenden Kaufleuten, recht schwer geworden, sich über die Kategorie englischer Colporteurs zu erheben, und sich von der Curatel und Expedition Englands loszusagen. Wenn unsere Reichs-Verwaltung dabei die inländischen Geld-Institute aller Art, in Form von landschaftlichen Credit-Vereinen, so wie in der Form von Banquen unterstützt, so ist dies abermals eine große, weise, und nur auf allgemeines Wohl berechnete Maasregel, an der der Einzelne nur insofern Theil nimmt, als er will und kann, und diese Maasregel wird desto schönere Früchte bringen, jemehr die Hände daran Theil nehmen, welche die Geld-Institute des Reichs leiten. Wenn der Unterricht in allen Hülfswissenschaften, die der Gutsbesitzer und der Gewerbetreibende bedarf, durch die Ober-Verwaltung des öffentlichen Unterrichts auf den Universitäten, täglich mehr ausgebildet, und zur Errichtung nützlicher Lehr-Institute, für einzelne Gewerbe, die Hand geboten wird, wenn sich dadurch eine große Masse von Intelligenz unter der Mittel-Klasse immer mehr und mehr verbreitet, so werden die Organe der Gutsbesitzer und der großen Fabrikanten, immer brauchbarer werden, und alle, alle daran Theil nehmen, die in sich den Beruf fühlen, sich der Landwirthschaft oder

den umfassenden Gewerben zu widmen — nicht etwa ein
Begünstigter allein.

Zu allen denen, von der Regierung des Reichs aus-
gehenden großen Maasregeln, gehört es auch, die Concur-
renz der Nachbarn und Fremden, auf unsern Getreide-,
Woll- und Seemärkten, nach den obwaltenden Traktaten
und politischen Verhältnissen zu regeln und zu mäßigen.
Was in dieser Hinsicht Gutes geschehen ist, liegt vor un-
sern Augen. Indem wir Andern Begünstigungen angedei-
hen lassen, gewinnen wir rechtlichen Anspruch auf gegen-
seitige Gunst und Ausnahme, von drückenden Abgaben und
Einzahlungen.

Wahrlich, die Reichs-Verwaltung hat so viel mit sich
selbst und ihrem eigentlichen Zweck zu thun, daß sie keine
Zeit übrig hat, um dieselbe für einzelne Privat-Geschäfte
zu verwenden. Aus ältern Zeiten sind noch alte Gebräuche
und Formen übrig, die noch auszurotten sind, um, statt
der immer wieder in Administrationen ausartenden Controllen
der mündig gewordenen Communen, Beobachtungen über
die Lage des Reichs und seiner Einsaassen anzustellen. Man
hat begonnen, die statistischen Uebersichten anzufinden, in-
dessen ist es sehr die Frage, ob mit Recht? Will man sie
deshalb verwerfen, weil man die Materialien dazu so feh-
lerhaft liefert? oder würde man nicht besser thun, mit dem,
der Wichtigkeit ihres Zwecks angemessenen Ernste,
die Behörden und Einsaassen anzuhalten, die einzelnen Nach-
richten richtig zu liefern. Jetzt, wo der Getreidebau so
wenig einbringt, und man sich nach Surrogaten umsehen
muß, die neue Einnahmen liefern, sollte die Viehzucht ein
Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit werden. — Die
Uebersicht ihres jetzigen Zustandes, und die Vermehrung
und Veredlung der Vieh-Racen, die nach und nach uns
in den Stand setzt, unsere eigene Consumtion an Fleisch,

Waaren oder Pferden selbst zu erzeugen, wie schon mit der Armee Remonte geschehen, ist gewiß mehr von praktischem Nutzen, als manche, blos historische Calculs, über Gestorbene und Geborne, und die Verhältnisse des Alters unserer Bevölkerung. Ob die Zahl der angebauten Hufen zunimmt oder abnimmt? ob die Märkte übersührt werden oder nicht? gehört jetzt zu den Fragen, die der Reichs-Verwaltung nicht gleichgültig seyn können. Vorzüglich aber dürfte die Zahl der entstandenen Grund- und Privat-Concurrenzen, der Betrag des dadurch in Gefahr gerathenen Vermögens, und der wirklich erlittene Ausfall,

ein Gegenstand statistischer Beobachtungen werden, weil diese Notiz uns wirklich über den Zustand des Nationalwohls und Vermögens, über den Zustand unserer Landwirtschaft und unsers Handels, durch Thatsachen unterrichtet. Es dürfte sogar noch an einer, nur in einigen Provinzen vorhandenen, Uebersicht der Areal-Fläche der großen Besitzungen, und ihres Ertrages fehlen, an einer Darstellung mangeln, wie viele Menschen bei der Kultur derselben, als:

- a) Gutsbesitzer,
- b) Wirtschafts-Gehülfen,
- c) Gesinde,
- d) Grundarbeiter (Gärtner),
- e) Tagelöhner,

selbst f) als Darleiher der Betriebs-Kapitale interessiert sind? wie sich dies gegen die übrige Volksmenge, und das übrige Besitzthum vertheilt, und was daher aus allen diesen Verhältnissen für Resultate, für die Reichs-Verwaltung und das allgemeine Wohl der Provinzen und des gesammten Reichs entstehen. Beobachtungen der Art sind indeß ohne allen Nutzen, wenn sie flüchtig gemacht, und die Materialien nicht sorglich geprüft werden — man

IV. Hilfsmittel, die auf der eigenen Kraft der
Gutsbesitzer beruhen.

Wenn wir uns der Schilderung der Lage der Gutsbesitzer im II. Abschnitt erinnern, und bedenken, daß der gesunkene Preis der Produkte, das Ueberführen der Märkte, und der Mangel an Absatz einiger Gegenstände des ländlichen Fleißes, dieselben unfähig machen, nur die dem Inhaber des Betriebs-Kapitals zugesicherte Rente, geschweige denn einen Ueberschuss für sich selbst und ihre Familien zu erwerben, so wird es klar, daß alles Bestreben dahin gerichtet werden muß, die Art der Produkte zuerst zu ermitteln, welche im Inlande Absatz haben könnten, und diejenigen Erzeugnisse, die im Inlande nicht lohnen, auf bessere und fremde Märkte zu bringen. Es muß ferner die Dazwischenkunft des Kaufmanns vermieden, und der Gewinn den dieser, an wohlfeil erkauften Produkten, bisher gemacht hat, wenn er dieselben auf fernem Plätzen absetzte, muß von dem Producenten selbst errungen werden. Langen die Kräfte des Einzelnen nicht hin, um diese Zwecke zu erreichen, so muß man die gute Lehre der selten gewordenen holländischen Dukaten beherzigen, die uns die Macht vereiner Kräfte, das *Vis unita fortior* predigen. Und soll der ländliche Wirth erster Klasse auf den Landmärkten, den Landwirthen der zweiten und dritten Klasse, den Hufen- und Morgenbesitzern Platz machen, und mit größeren Kräften und größerer Intelligenz sich auf den Welthandel einrichten, so muß derselbe sich ganz auf diesen Fall vorbereiten, und kaufmännische Kenntnisse, Gebräuche und Formen sich aneignen. Die Organe, die der große Landwirth braucht, müssen anders beschaffen seyn, auf andere Weise

gebildet werden, als sie es vor 50 Jahren waren. Je mehr dies bewirkt werden kann, desto leichter wird es werden, den Werth der Produkte, nach den Regeln des Geldverkehrs mit dem Auslande, je eher je besser, disponible zu machen. Ehe wir diese Anstrengungen näher beleuchten, und als Grundbedingung jeder möglichen künftigen Verbesserung der Lage, der größern Gutsbesitzer feststellen, sind wir verpflichtet, die Frage zu erörtern, ob sich denn nicht die Sache von selbst machen möchte, und ob es wirklich so großer Anstrengungen und weitläufiger Vorkehrungen bedarf, um wieder in die alten Verhältnisse zurückzuführen.

Nicht wenige werden glauben, daß, wenn in 51 Jahren, der Weizen 22 Jahr sehr hoch, nur 15 Jahr im Mittelpreise, und 14 Jahre niedrig stand, worunter nur 4 Jahre sehr wohlfeile genannt werden müssen, die höchste Wahrscheinlichkeit obwalte, daß mehrere günstige Umstände, vielleicht die Umformung der Korngesetze in England u. alles wieder ins Gleiche bringen werden: und es komme nur darauf an, auszuhalten, bis dahin aber würden Viele fallen, aber noch Mehrere nachher glücklich werden; es sey ja auch dem Reichs-Interesse ganz gleich, ob A. untergehe, wenn B. nur gewinne u., wie dann so, die sehr alltägliche Rede der klugen Leute, die den Wald vor Bäumen nicht sehen, lautet. Welt-Verhältnisse wenden sich nicht so leicht, wie Kleidertrachten, deren Formen wohl wiederkehren, aber nicht die Zeiten von 1775. Mögen die Griechen selbstständig werden, oder die Türken ihre Kräfte regeln und kennen lernen, mag D. Francia sein despotisches System in Amerika erhalten, oder Boliviar seine Pläne durchsetzen, mag Brasilien oder Nord-Amerika die erste Rolle in Amerika spielen, nimmer werden die Ergebnisse jedes möglichen, geschichtlichen und politischen Ereignisses, so große Folgen haben, daß die Zeit unserer Entel

nicht weit mehr von der unsrigen verschieden seyn sollte, als die Zeit unserer Großväter vom heutigen Tage. Damit will ich aber nicht gesagt haben, als sähe ich ein finsternes Traumgesicht, sondern ich bleibe bei der Behauptung stehen, daß, wenn bei der sich immer mehr ausbreitenden Veränderung der Welt-Verhältnisse und des Menschen-Geschlechts, bei dem immer enger werdenden Verbande der Nationen des gesammten Erdbeyers, günstige Handels- und Productions-Conjuncturen nur für die sich finden werden, die die Zeit begriffen, und sich in dieselbe schicken, und daß nichts verderblicher seyn kann, als zu erwarten, daß alles wieder ins alte Gleis komme. Hätte ich in dieser Vorhersagung getret, so habe ich doch gewiß Niemand zu einer unrichtigen Uuternehmung verleitet, denn wenn irgend ein altes günstiges Verhältniß für den größeren Gutsbesitzer einträte, so würden dieselben die guten Folgen mehrerer Industrie, und genauere Kenntniß des merkantilen Systems noch obenein genießen, und die Kunst und Wissenschaft würden sich mit dem Zufalle, zu ihrem Besten vereinigen.

Es wird doch gewiß nicht schaden, wenn auch die Preise noch so hoch heraufgingen, daß wir uns überzeugen, was dann wohl das Ausland noch einführe? daß wir eben so, wie alle Nachbarn, um uns her bemüht wären, unsern Verbrauch an Lebensmitteln selbst zu erzeugen. Wir würden dann nicht allein alle Kräfte und Aufmerksamkeit der Schaaßzucht und dem Wollgewinn widmen, sondern auch die übrige Viehzucht wieder in Aufnahme bringen, und die begonnene Verbesserung des Hornviehs durch Schweizer, Holsteiner, Westpreußische und Tyroler Stämme, die etwas nachgelassen hat, fortsetzen, bis wir dadurch, ohne alle Zwangs-Gesetze und Zoll-Einrichtungen, die Einfuhr des fremden Viehes entbehrlich gemacht hätten. Die

Produktion der Milchwaaren, der Gewinn an Häuten vorzüglicher Größe und Güte, der Hörner und der Haare, würden der Landwirthschaft nützlich werden, die auch das Kleine nicht verachten darf. Die Natur lehrt derselben diese Kleinigkeitskrämerei, denn wahrlich nichts besteht aus mehreren kleinen Theilen, als die Getreidemassen.

Es würde auch auf die Entbehrlichkeit der Einfuhr fremden Schwarzviehes Bedacht genommen werden, und man würde mehreren Werth darauf legen, ausgezeichnetes inländisches Rauchfleisch zu genießen, als sich über die Gränze damit zu versorgen. Die schönen Razaen von Schwarzviech von vorzüglicher Größe, die England erzeugt, und die man in Westpreußen schon oft eingeführt findet, die kleine aber fette und fruchtbare Raze, der Chinesischen Schweine, und die zwischen beiden Mitteln inne stehende Moldauische Raze, dürften nicht viel mehr Pflege noch Futter kosten, als unsre eigne Landraze, und doch ein großes Uebergewicht an Fettwaaren u. s. w. hervorbringen.

Wenn die Landbrennereten mit diesen Zwecken in Verbindung gesetzt werden, und die Mästung des Viehes aller Art befördern, so wird gewiß mehr gewonnen werden, als durch die kleinen und an Mitteln mangelnden Pächter derselben, und obgleich der einheimische Krug-Debit minder lohnend seyn kann, je mehr alle Landgüter umher ihre Brennereten und Brauereien emporbringen, so kostet doch auch das Produkt, welches für diesen Zweck verwendet wird, jetzt so wenig, daß es lohnen dürfte, die Getränke-Fabrikation auch fürs Ausland zu berechnen, wie der Ukrainer unter sehr ungünstigen Umständen es thut, der mehrere hundert Meilen, concentrirten Spiritus zur Achse verführt, und nicht Schaden nimmt.

Selbst unser Federvieh befindet sich unter den kleinen, eben so tragen als unwissenden Pächtern, keinesweges so

wohl verwaltet, als es sonst von den alten Schloßfrauen mit großem Nutzen verwaltet wurde, auch von mancher emsigen Hausfrau neuerer Zeit wieder verwaltet wird, besonders von solchen, die diesen für Pommern und Westpreußen wichtigen Zweig der Production benützen lernten, wo Fleisch, Fett und Federn gleich benützt und zur Erhaltung des Hausstandes und Ernährung des Gesindes verwendet werden. Jetzt, wo die größeren Gutsbesitzer eine so große Anzahl Gesinde und Tagelöhner zu erhalten haben, wie sie dem Niederungs-Einsassen selbst, selten zur Last fallen, der doch alles durch Gesinde und Miethlinge ausrichten muß, jetzt — wären diese Artikel wohl besonders zu beherzigen und könnten manche baare Ausgabe für Nahrungsmittel beseitigen. Die an flößbaren oder schiffbaren Strömen gelegenen Waldungen könnten wohl auch für den Gewinn von völlig zugerichtetem Bauholz aller Art, durch Anwendung von Maschinen mehr benützt werden, als bisher, wo die einzelnen Sägemühlen keine so sehr lohnende Ausbeute geben, um ihre Fabrikate mit Vortheil zu verschiffen. Das Ausbracken des für den Schiffsbau geeigneten Fabrikats, würde wohl lohnen, und Krongut versandt, Mittelgut im Inlande verbraucht, und die schlechte Sorte Ausschuß auf eignem Boden verwendet werden können. Was eine große Stadt an Holzwaaren bedarf, sehen wir hier vor Augen; denn 400 Wagen mit solchen Gegenständen beladen, überfahren den Markt so wenig, daß zu der jährlichen Consumtion von 20, 30000 Wagenladungen noch Fabrikate hinzukommen, die am Orte selbst, mit theuren Handarbeitern gefertigt werden.

Auch die Obstzucht dürfen wir nicht übergehen, die vor einigen Jahren leidenschaftlich betrieben wurde, jetzt aber auch nicht mehr so lebhaft Theilnahme erweckt, und doch auf mancherlei Weise nützlich werden könnte. — Die

seltener ausländischen Blumen, sind zum Theil schön, herrlich von Farbe, Gestalt und Geruch. Es schmeichelt der Eitelkeit, ihre lateinischen Systeme und ausländischen Namen zu kennen, aber ausländische eßbare Früchte und Medizinalkräuter zu cultiviren, wäre verdienstlicher; woher Karoffeln und Taback? was sind beide für Europa geworden?

Es werden sich gewiß aufmerksamen Landwirthen noch weit mehr Mittel der Art für die Aufhülfe ihres Land- Ertrages darbieten; und es ist für mein Werk genug, wenn ich darthat, daß selbst mir als Layen, mehrere Kultur- Arten bekannt sind, um die Möglichkeit zu erweisen, daß es von wesentlichem Nutzen seyn muß, wenn die großen Landwirthe sich für den inländischen Debit ihrer Erzeugnisse mehr einrichten.

Hinichts des auswärtigen Debits bemerke ich ebenfalls nur durch einzelne Andeutungen, daß in einer mir bekannten Provinz ein ehemaliger armer Wirtschaftsschreiber, durch Rath und That von einem englischen Kaufmann unterstützt, eine Mehlfabrik angelegt hat, die ins Ausland seewärts starken Abjaß im Großen hat und gedeiht, ob sie gleich 10 Meilen von dem nächsten Hafen liegt, daß man Versuche mit dem Einsalzen von Schiffs- Vorräthen und mit dem Einkochen von Patent-Fleisch, auch auf Preussischem Boden gemacht hat, deren Resultate ich noch nicht kenne, und daß das Schiffsbier nicht in England gebraut, sondern aus Preußen entnommen wird. Unsere Biere sind durch die Kriege selbst in den Weinländern bekannt geworden, und es dürften gewiß manche Auswege für unsere Produkte gefunden werden, wenn wir uns nur erst mehr bemühten, sie auszumitteln.

Haben unsre jungen Männer blos darum englisch gelernt, um den Walter Scott zu verstehen? oder — wäre es nicht gut, wenn sie ihre im Frieden ruhenden Kräfte

auf Vergrößerung unsers politischen Wissens verwendeten; wir kennen die Affen und Schmetterlinge aller Himmels-Zonen, wir haben die lebenden und untergegangenen Thier-Geschlechter erforscht, wir revidiren bereits den Bau: Anschlag für die gesammte Erde, aber die Produkten-Preise ferner Welttheile, ihre Transportkosten und besten Versendungs-Methoden, sind noch ein Geheimniß, welches England, der mächtige Rival des Continents, und einige wenige Kaufleute, für sich behalten. So etwas sollte aber allen Producenten allgemein bekannt werden, damit sie geneigt würden, mindestens in großen Vereinen von diesen Vortheilen Nutzen zu ziehen, damit man die Lücken dieses Wissens ausfülle, und Erfahrungen im fernen Auslande sammle.

Viele Aufmunterung zu großen Reisen für ökonomische Zwecke haben die Unternehmungen der Rheinisch-Westindischen Gesellschaft, und der Seehandlung unsers Vaterlandes gegeben, die für die Fabrikation Deutschlands, und Preussens insbesondere, die ersprießlichsten Folgen haben werden.

Warum rafft man nicht, vor einem sonst gewissen Untergang, alle Kräfte zusammen und geht als Landwirth auf Reisen, um selbst aus vielen, oft bereisten und oft beschriebenen Ländern, uns Lehren zu holen, an die man über allen Statuen, Ansichten und Wasserfällen, über dem Anblick italienischer Strohhüte, schweizerischer Unterröcke und französischer Blumen, völlig vergessen hat. Für die Benutzung der einheimischen Zuckerstoffe zeigt sich kein lebhaftes Interesse mehr, und wenn wir nicht hoffen dürften, auswärtigen Rohzucker, als Retour-Waare, nicht als Retour-Frachtgut für unsere Produkte zu erhalten: so wäre die Verfolgung der Zuckersfabrikation aus inländischen Produkten wohl sehr zu wünschen; wir sind nun einmal nicht

mehr auf dem Continent isolirt, wie Anno 1700, sondern der Kaukasus so gut wie die Riesenkoppe, steht mit dem Chimborasso und dem Tafelberge in Verbindung.

Da der Besitzer von Herrschaften die Rivalität des Hufen- und Morgenbesizers nicht aushalten kann, weil ihm die Production mehr kostet, und der kleine Producent seine eigne Arbeit niedriger anschlägt, so muß er hinaus ins feindliche Treiben der Wogen, hinaus an unwirthliche rauhe Küsten, und will er geborgen seyn, so sehe er sein physisches Leben ein, das bürgerliche steht so auf dem Spiele.

Dazu gehört aber nicht allein der Wille, sondern auch der Verstand, eine große Masse von Kenntnissen und Erfahrungen, denn der im Besitz der Welt-Expedition befindliche Dritte wird es wahrlich so wenig wie der Nationale nebenan wohnende Kaufmann, dem Gutsbesizer leicht machen, ihre Zwischenhand zu entbehren, 20 bis 30 pr. Cent am Ertrage seiner Produkte mehr zu verdienen und der englischen Vormundschaft zu entwachsen. Vieles liegt bereits schon der englischen Handelswelt gedruckt vor, was nur aufgesucht, verdeutscht und unserm Volke in die Hände gegeben werden sollte. Auch hat man offenbar in der Classe der größeren Gutsherren große Fortschritte in den Hülfswissenschaften der Landwirthschaft gemacht, die Erfahrung ferner Feldzüge sogar eifrig benutzt; aber die Organe der großen Gutsherren, sind noch nicht mit dem Fleiße und der Sorgfalt vorbereitet, welche der große Kaufmann auf den Unterricht seiner Gehülffen (besonders hier in Breslau) mit so lobenswerthem Eifer verwendet. Erst unlängst ward im Provinzialblatte bitter geklagt, daß man für die Ausbildung der Hüttenbeamten großer Grundbesizer, so wenig sorge.

Ohnerachtet dieser Weg der Erzeugung eines gefahrlosen *) und wichtigen Produkts, so sehr dazu beitragen könnte, in den sandigen Waldgegenden nachzuhelfen, wo auch der Boden selbst, dem Ertrage des Landbaues entgegen wirkt.

Es ist nicht zu übersehen, daß im Mittelstand, die Subjecte die weder selbst arbeiten noch Gewerbe treiben wollen, die sich vor der Kriegszucht und den Kugeln fürchten, die den Wissenschaften aus Mangel an Talent oder Fleiß, nicht huldigen wollen, sich zur Oekonomie bestimmen, und Vater und Mutter glauben, dazu sey der Junge gut genug! er brauche doch keinen Bauernrock zu tragen, könne reich heirathen und Herr Amtmann werden. Der junge Mensch aber denkt, im Dämmerlichte seines beschränkten Verstandes, er werde des Morgens die Mägde wecken, früh im Krüge einsprechen, Mittags mit dem Prinzipal gut essen, Nachmittags mit den Heumacherinnen sich unterhalten, und Abends mit dem Jäger auf den Anstand gehen, und so seine Zeit recht angenehm zubringen, besonders wenn die Markttage dazu kommen, wo man die Stadt-Schenken besuchen kann. Daß er nicht nur, neben der angestrengtesten Thätigkeit für den Birthschaftstrieb, auch noch viel lesen, viel studieren, selbst recht feine Sitten lernen müsse, wenn er in der jetzigen Zeit fortkommen will; ahndet dieser, von Jugend auf an Geist und Herz verkrüppelte Birthschafts-Clere nicht, und Niemand trägt den Schaden von seiner mangelhaften Bildung, als — sein Prinzipal, — der nicht nur nüchterne, thätige, aufmerksame, anständige und gesittete Or-

~~_____~~

*) Ich nenne es gefahrlos, weil der Brand seines Magazins das Eisen nicht zerstört.

gane Bedarf, sondern auch von demselben verlangt, daß sie der Feder und dem ländlichen Rechnungswesen gewachsen seyn müssen, welches letztere nun nicht ganz mehr in der alten Form geführt werden kann, sondern mehr in Kaufmännischer oder administrativer Form organisiert werden muß, vielleicht ein Mittelding von beiden werden wird. Der alten Schreiberstube steht die Verwandlung in ein Wirthschafts-Comtoir bevor. Wie diese Verwandlung geschehen müsse, werden die am besten beurtheilen, die ich durch Zeichnung der Bilder unserer Verhältnisse lebendig überzeugte, daß sie den alten Weg nicht mehr gehen können, wenn sie dem Druck der neuen Verhältnisse entkommen wollen; jeder wird sich wohl besser einrichten, als ich, ein Laie in der Oekonomie, es ihnen lehren könnte, und er wird mit mehr Eifer seine eigenen guten Ideen verfolgen, als fremde Anleitungen, denen sich der geniale Kopf ungern überläßt, und die dem nicht genialen wenig nützen.

Je mehrere der in Verlegenheit gerathenen Grundbesitzer nun die Ueberzeugung gewinnen, daß eine gleiche Kultur aller Wirthschafts-Zweige, ohne alle Liebhaberei für Stecken; Pferde und Stecken; Schaafe, und die Fürsorge für die Mittel zu reichlich lohnendem und großem Absatz das sicherste Mittel ihrer Rettung sey, desto allgemeiner wird auch die Ueberzeugung werden, daß bei der Unzulänglichkeit der einzelnen Kräfte zwei Mittel zu Hilfe genommen werden müssen, um diesen Zweck zu erreichen, die Vereinigung mehrerer großer und mittler Gutsbesitzer, zu gemeinschaftlicher Ausfuhr ihrer Produkte, und die Einrichtung von Depots für die nicht augenblicklich verkäuflichen Landes-Produkte. Jenes, um nicht den merkantilen Spekulanten bei den niedrigen Preisen in die Hände zu fallen und die hohen Preise entfernter Märkte für sich

selbst zu benutzen, die ses, um nicht bei dem innern Debit deshalb Verlust zu leiden, weil man den Zeitpunkt nicht erwarten konnte, wo derselbe eintritt und die Preise am vortheilhaftesten stehen, sondern genöthigt ist, zu jedem Preise mit höchstem Verlust zu verkaufen, um nur etwas baares Geld zu erhalten. Es ist genug, gesagt zu haben, daß Societäten für die Ausfuhr, Familienweise, Kreisweise, vielleicht von ganzen Provinzen, wie die landschaftlichen Vereine gebildet werden können und müssen. Das wie und wo bleibt denen, die sie benutzen können, allein überlassen; wenn erst 20 Provinzialschiffe See halten, werden deren bald mehrere nachfolgen, und wenn eine Gesellschaft von 50 — 100 Actionairen, die auf die Ausfuhr und den Handel mit rohen Produkten spekuliren, sich gebildet hat, so wird das lohnende Beispiel ihrer Unternehmungen, zur Nachfolge hinreißen, ja vielleicht hin und wieder, die Phantasie, das dem Kaufmann so nöthige kalte Blut, auf den Siedepunkt treiben, und erst neue Verluste und Opfer zum Mittelwege und zur Besinnung zurückführen, wie wir so eben an den englischen Freunden der amerikanischen Mineralogie gesehen haben, und uns aus der Zeit her erinnern, wo das herrliche Institut des landschaftlichen Kreditvereins, zum Güter-Schacher führte.

Was das deponiren inländischer Produkte anbelangt, so ist damit bereits einzeln vorgegangen, und die Noth war unser Lehrmeister, in den Ostseehäfen liegt das Getreide, in den gesammten Provinzen die Wolle deponirt.

Gelegentlich wird man noch wohl darauf kommen, in einem Land-Produkten-Comptoir, dessen Beispiel die Administration des Königl. Berg- und Hüttenwesens längst gegeben hat, alles aufzubewahren, was für den kleinern Kreis Verkehr zu theuer und zu groß ist. Man wird auf schicklichem Punkt, an correspondirenden

Kunststraßen und Flüßen, einen Hauptpunkt in der Provinz wählen, wo ein geräumig aus kostfreien Provinzialbeiträgen und auf Actien erbautes Local entsteht, welches Magazine für Wolle, Flachs, Hanf, Leder, Eisen, Gallmey und Zink. — Stallungen für ausgezeichnete Vieh: Ragen, von einer acclimatisirten Art, Böden für inländisches Getreide und Keller, für vorzüglich theure Getränke und für Milch- und Fettwaaren, getrocknetes Obst, endlich Räume für Holzwaaren aller Art enthält, die man zu besseren Preisen und für Perioden aufzubewahren gedenkt, wo die Preise gewöhnlich steigen, oder wo dieselben ins Ausland mit Vortheil verführt werden können.

Die Deposital-Scheine darüber werden auf jeden Fall den Nachweis der Zahlungsfähigkeit erleichtern, und manchen Kredit bewirken, man würde sie in dringender Noth verpfänden und verkaufen können, wie dies schon jetzt der Fall mit den Boll-Scheinen ist, und eine aus erfahren einheimischen Gutsbesitzern und Kaufleuten bestehende Direction (müchten selbst diese Directoren Lehrgeld gegeben und recht traurige Erfahrungen gemacht haben) wird diejenigen vertreten, die sich mit dem großen Debit nicht befassen können, weil sie nicht Zeit haben, und die sich auch für jetzt damit noch nicht Rath wissen, bis auch sie in der Kenntniß des Welt Handels weiter vorrücken. Da wird Mancher sein Zinsen-Quantum eher aufbringen, als wenn er blos auf die Liebhaberei oder den Bedarf eines einzigen innern Landkreises eingeschränkt ist, und es wird sich auf diesen sichern Debit, wohl Credit zu geringern Preisen finden, als jetzt bei einem durch augenblickliche Noth abgedrungenen übereilten Verkauf der Produkte, besonders wenn das Depot durch innere Feuersicherheit und äußere Affekuranz geschützt wird.

Eine sparsam eingerichtete Direction eines solchen Instituts wird gewiß anständig belohnt werden können, ohne den Interessenten mehr zu kosten, als ihr jetzt der Verlust kostet, den sie bei dem Verschleudern der Produkte erleiden; mancher dabel angestellte, unschuldig verarmte Gutsbesitzer, wird hier sein Brod erwerben können, ohne Almosen zu bedürfen. Zugleich wird das Institut den ausländischen Absatz mit besorgen, den wissenschaftlichen Unterricht junger Söglinge für die Landwirthschaft, mit leiten können und müssen, um das Directions Gehalt völlig abzarbeiten, und um die Söglinge, ohne Bezahlung ihrer Arbeit, für das Wohl des Ganzen in Thätigkeit zu setzen und weniger besoldete Schülern zu bedürfen.

Die Mittel der Aufklärung über ökonomische Verhältnisse und den landwirthschaftlichen Produkten, Handel der gesammten Erde, werden aus solchen Centralpunkten mit Nutzen in die Provinzen ausgehen und den Selbstunterricht denen erleichtern, die ihre Jugend anderen verdienstvollen Bestimmungen widmeten; da unsre landwirthschaftlichen Vereine immer mehr auf Vermehrung der Production wirken, so wird hier ein Institut entstehen, welches sich um den Absatz des Ueberflusses an Erzeugnissen der Landwirthschaft wohlthätig bemüht.

Könnte man heute auch, wie das in der Welt so üblich ist, diese Andeutung für ein leeres Projekt ansehen, so würde die richtende Nachwelt und Mitwelt diese Meinung nicht theilen, denn selbst die Kosten der Errichtung des Instituts würden nur mäßig seyn, wenn patriotische Theilnehmer Holz, Eisen, Kalk und andere Baumaterialien umsonst, oder gegen Selbstkosten hergeben, auch wohl ihren Transport an Ort und Stelle erleichtern; der Glaube an vereinte Kräfte, macht wahrlich glückselig und erhebt den Muth, den man überall so tief sinken sieht, weil alle das

Vertrauen auf sich selbst verlohren haben. Doch vielleicht
sind hiervon etliches auf gut Land.

Um aber auch die besondere Güte der Land- Erzeug-
nisse zu heben u. so wie dies der Fall bei den Kunst- Erzeug-
nissen ist, das Ehrgefühl der Produzenten anzuspornen,
dürfte auf Mittel gesonnen werden müssen, um einen sol-
chen Wettstreit durch Ausstellung von Landprodukten aller
Art zu erregen, wobei sich Bayern, welches mit seinem
Beispiel voranging, und für die einzelne Parthie der Pfer-
deucht, England, mit besonderm Nutzen längst hervor gethan
haben. Bei Errichtung eines Land-Produkten-Comtoirs dürfte
hierauf Rücksicht zu nehmen seyn. Ob die Reichs- Verwal-
tung zu diesem Reiz der Ehrbegierde, noch das Reizmittel
der Geld- und Ehren-Prämien beifügen wird, ist dem Er-
messn derselben ruhig zu überlassen, nicht etwa darauf zu
spekuliren.

V. Erstes Hülfsmittel, aus der Hand der Real-
Gläubiger.

A) Erleichterung der Zins-Zahlung.

Man kann unmöglich dem, der im Schweiße seines Angesichts sein Brod ißt, einen hohen Grad von Achtung versagen, vielsache Entbehrungen, große Ausdauer, starke Kraft-Aufwand, lehrreiche Erfahrungen, von wenigem Genuß belohnt, geben ihm ein Recht auf diese Achtung. Ebenso aber ist man dem in der Regel minder hold, für den das Schicksal alles, das Talent, der Fleiß und die Kraft wenig oder nichts gethan hat, der zufällig, durch Erbschaft, Heirath, Glücksspiel und andere ähnliche Ereignisse, in den Besitz großer Massen von baarem Gelde und Effekten geräth; hierzu gesellt sich sogar der Neid über die, dem beglückten Verzehrer zufallenden Genüsse, und der Unwille derer, die durch ihre Arbeiten ihm von seinem Vermögen einen Ertrag schaffen müssen, den der Gelbbesitzer beliebig bestimmt, und für dessen richtige Zahlung der Verwalter seiner Baarschaften, sich mit liegenden Gründen, fahrender Haabe, und sogar mit seiner Person verbürgen muß, die er nur zweimal des Jahres abführen darf, um seinem reichen Prinzipal (dem Real-Gläubiger), nicht die Mühe zu machen, mehr als zweimal zu quittiren, und sich um seine Angelegenheiten zu bekümmern. Zwischen diesen beiden Extremen stehen zwei Klassen, die, obgleich unfähig, sich um die Hervorbringung von Erzeugnissen der Natur oder der Kunst zu bemühen, dennoch entweder hohe Achtung verdienen, weil sie sich als Vertheidiger des Vaterlandes, für das öffentliche Wohl, in Gefahr begeben, weil sie, für die Reichs- und Communal-Verwaltung sor-

gend, deshalb ihr persönliches Interesse hinten an setzen, weil sie als Lehrer der Jugend und des Volks dem Gemeinwohl nützen, oder wegen ihrer Schwäche, ihres Alters, ihres Geschlechtes, auf Mitleid, Schutz und Theilnahme Anspruch machen, und nach deren Rechten die moralischen Personen mit behandelt werden, die Geld oder Effekten besitzen.

Man kann nun überhaupt nicht verlangen, daß bei dem Schutz des Eigenthums, und der Freiheit dasselbe so gut zu gebrauchen wie möglich, irgend eine spießsindige Untersuchung vorangehe, ob der Kapitalist durch Zufall, oder Verdienst zu Vermögen gelangt; genug, er besitzt's, und muß in dem Besitzstande seines Eigenthums geschützt werden; er kann nicht in Hinsicht des Zinsfußes, der Zinsfrist und der Modalitäten der Zinszahlung, einigem gesetzlichen Zwange unterworfen werden, ohne die oben angedeuteten zwei Zwischen-Klassen von Geld-Inhabern, und die auf gleiche Rechte sich stützenden moralischen Personen zu beeinträchtigen, ohne die Gesetzgebung vom Griffel des Marktmeisters abhängig zu machen, und ein ewiges Schwanken in dem Zinsen-Ertrage eintreten zu lassen, welcher bald steigen, bald fallen würde, da heut ein Zinsfuß hart und unerschwinglich scheint, der binnen Jahresfrist in dem allergünstigsten Verhältniß zu dem Ertrage der Gewerbe stehen könnte.

Die Landes Verwaltung kann daher blos durch Lehre und Beispiel auf die völlig freien Geld-Inhaber wirken, und es ihnen dadurch erleichtern, ihre Habsucht und ihre Lust zum Genuß, durch den Verstand beherrschen zu lassen, indem die Reichs-Verwaltung, die unter ihrer Aufsicht stehenden Kapitale der Pflegebefohlenen und öffentlichen und milden Stiftungen, nur zu billigen, zeitgemäß-

gemäßem Zinsfuß benutzen läßt, und die Zinsen zu angemessenen Fristen, an einem zulässigen Orte erheben läßt. Die Kapitalisten, welche nicht der Vernunft Gehör geben wollen, werden dem Beispiel der Verwaltung, oder aber der Furcht Gehör geben, für ihre Kapitale keine Abnehmer zu finden, die damit, für sie, etwas erwerben wollen, weil man aus den Stiftungen und Depositorien billig bedingte Betriebskapitale erhalten kann.

Die Verschiedenheit der Sicherheit der auf Grundpfand gegebenen Summen, die mehrere oder mindere Gefahr, dieselben bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Eigenthümers zu verlieren, kann indeß nur dadurch einigermaßen ausgeglichen werden, daß man denen, die die höchste Wahrscheinlichkeit für sich haben, bei dem Zwangsverkauf eines Grundstücks gar nichts zu verlieren, niedrigere Zinsen gewöhnlich zusichert, als denen, die mehr oder weniger in Gefahr stehen, einen solchen Verlust zu leiden, auch ist diese Art der Ausgleichung besser, als die durch Versicherung einer höhern Valuta, als man erhalten hat, denn es ist leichter, etwas höhere Zinsen, als größeres Kapitalsummen zu verschreiben.

Da der Zinsfuß von 4 pr C. bisher das Minimum war, der bei Provinzial-Effekten zum Grunde gelegt ist, und ohne Nachtheil für die landschaftlichen Einrichtungen nicht noch mehr erniedrigt werden kann, so wird wahrscheinlich bei allen Verabredungen über diesen Gegenstand, die der freien Willkühr der Gläubiger und Schuldner überlassen werden müssen, dieser Zinsfuß als der niedrigste (des Minimum) betrachtet, und schwerlich dargethan werden, daß derselbe unerschwinglich und so hoch sey, daß dem Gutsbesitzer gar nichts für seine Mühe, ja nicht einmal etwas für den möglichen Ausfall übrig bliebe.

Die sorgsam erwogenen Abschätzungen nach den landschaftlichen Grundsätzen, werden den besten Maasstab zur Beurtheilung des Verhältnisses des Werths des Pfandes, zu dem Betrage der darauf eingetragenen Pfandsummen geben, und es wird sich hier nächst aus einer Zahl von Verabredungen über den Zinsfuß, wahrscheinlich bald, ein übliches Verhältniß des Steigens desselben bei minderer Sicherheit, ergeben, welches aus einzelnen Beispielen gebildet worden, oder der Vorschrift folgen wird, die die Landes-Verwaltung den Curatoren und Vormündern der Minderjährigen und Blödsinnigen, oder den Vorstehern der Stiftungs-Anstalten und Gemeinden zu erteilen für gut befinden wird. Nicht um etwas vorzuschlagen, sondern um die Sache anschaulicher und sinnlicher darzustellen, bemerke ich, daß z. B.

- 1) bei denen, mit $\frac{1}{3}$ der landschaftlichen Taxe ausgehenden Pfandsummen der Zinsfuß 4 pr. E.
- 2) bei denen mit $\frac{1}{2}$ ausgehenden $4\frac{1}{2}$,
- 3) bei denen mit $\frac{2}{3}$ ausgehenden 5,
- 4) bei denen noch schlechter stehenden 6—7—8 pr. E. seyn könnte,

daß es sich ferner denken läßt, in Zeiten, anhaltender hoher Getraidepreise, die die Kapitalisten drücken, und dem Gutsbesitzer bedeutende Vortheile gewähren, unter dem Namen einer Theurungs-Bonifikation, $\frac{1}{2}$ bis 1 pr. E. auf jeder Stufe des Zinsfußes mehr zu stipuliren und zu zahlen.

Der hohe Zinsfuß, der in sehr großem Misverhältniß gegen den Werth des Pfandes stehenden Capitale, ist nicht unmöglich noch unbillig. Sind diese Capitalien zu einer Melioration in neuern Zeiten aufgenommen, die vielleicht 20 pr. E. rendirt, so kann der Gutsbesitzer 6, 7 bis 8 pr. E.

jährlich geben, da er dadurch noch 12 pr. C. rein für sich gewinnt. Eben diese mannichfaltigen Privat-Verhältnisse gestatten eben so wenig, allgemeine Vorschläge, als allgemeine Gesetze.

Diese Verabredungen, die sich auf die, in unsern Tagen gemachten Erfahrungen gründen dürften, werden aber nicht überflüssig seyn, wenn durch einen schnellen Wechsel der Umstände die Preise des Getraides und anderer Land-Produkte, auf einmal bedeutend in die Höhe gingen; wir haben einmal die Folgen des Falles dieser Preise tief empfunden, warum wollen wir nicht die Hand bieten, einen feststehenden niedrigsten Zinsfuß festzustellen, und dem Kapitalisten dabei die billige Aussicht zu einer Vermehrung seiner Rente zu lassen, wenn sein Schuldner dieselbe ohne große Gefahr und Anstrengung schaffen kann, und die ich oben die Zehrungs-Bonification nannte. — Der billige Geldebefizer sollte auf ein dankbares Anerkenntniß seines Schuldners gerechte Ansprüche haben, da er diesem die Angst entnimmt, bei abermaligem Herabgehen der Preise, sich sogleich ganz vernichtet zu sehen.

Auch kann man nicht die Unmöglichkeit der Zinszahlung bloß aus dem geringen Verdienst bei dem Ackerbau, gegen den Gläubiger erweisen, sondern man muß darthun, daß, wie dies freilich der Fall oft ist — der Gesamt- Ertrag der Landgüter gelitten hat. Der Gläubiger hat dem Gutsbesitzer sein Geld nicht dazu anvertraut, daß er dasselbe auf den Ackerbau allein verwenden soll, sondern er hat es ihm anvertraut, um sein ganzes Gut, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu benutzen, und jede Gelegenheit, die dasselbe darbiethet, einigen Erwerb, auf dem Wege der Landwirthschaft zu erlangen, zu ergreifen. Betrachtungen der Art, mögen beide Theile friedlich

nähern, und Verträge modifiziren, die bis jetzt bloß auf lauter höchst günstige Voraussetzungen, gegründet waren.

Dabei aber hat der Getreidebau den wichtigen Einfluß, daß derselbe, durch seinen jetzt verringerten Ertrag, die halbjährige Zahlung der Zinsen sehr erschwert. Es wird sehr nützlich seyn, wenn bei den vorgeschlagenen Verabredungen über die Gestaltung der Zins-Zahlung, der Schuldner dem Gläubiger den Wirtschaftsplan (Etat) seines Guts vorlegt, und der Gläubiger wird wohl thun, ihn zu fordern, genau zu studieren, und mit seinen Belägen zu vergleichen, vielleicht erfährt mancher Gutsbesitzer bei solcher Gelegenheit erst selbst, wie es steht; vielleicht ist ein fester Betriebs-Plan, irgendwo gar nicht vorhanden.

Man wird meist die Bemerkung machen, daß grade in Weihnachten, die übrigen Bedürfnisse des Hauswesens und das Gesindelohn auch eintreten, Feuerungs-Material, wo nicht gekauft, doch geschlagen und angefahren werden muß, und daß, wenn eine 6 monatliche Zins-Summe hinzutritt, der Mangel an baarem Gelde in dieser Zeitfrist desto fühlbarer wird, weil das Getreide zu der Periode, das einzige Mittel ist, um baares Geld zu erwerben, daß aber bei den kurzen Tagen wenig erbrochen, bei den schlechten Wegen und übler Bitterung wenig verfahren, und der Markt grade dann mit dem Deputat-Getreide und der Drescherhebe überführt wird, die der kleine Morgenbesitzer und der Diensthote, zu jedem Preise los schlagen. Die kleine Zugabe von Einnahme, aus der Molkerei- und Brennerei-Nacht, und bei den Waldgütern aus dem Holzhiebe, sind von desto geringerer Wirkung, als auch mehrere Abgaben als Asscuranz-Prämien, Kirchen-Abgaben ic., mit dem Jahreswechsel zugleich fällig werden, so, daß auf jeden Fall der Weihnachts-Termin als

eine höchst unbequeme Zinsfrist angesehen werden muß. Auf den Gütern, wo die Wolle bereits einschürig und verfeinert ist, merkt man zwar in Johannis diese Verlegenheit weniger, aber da zu dieser Frist die Vorbereitungen zur Erndte und ihren Kosten, z. B. die Reparatur der gesamten Wagenfahrt und des Geschirres so wie die Besorgung dringender Bau-Reparaturen auf dem Wirtschaftskalender vermerkt stehen, so muß man auch dieser Frist eine Abänderung desto mehr wünschen, als wir in unsern Tagen gesehen haben, daß die Wollgelder diesen Interessen-Termin nicht ganz und nicht mit unbedingter Sicherheit decken. Möchte man etwa sagen, daß die Grund- und Silberzinsen zu Martini nur fein aufgehoben werden möchten, um zu Weihnachten zu helfen, daß das in Weihnachten nicht abgesetzte Getreide und die Lösung davon, in Johannis aushelfen müssen, so wolle man bedenken, daß die Martini-Zinsen, meist durch eine Abrechnung über die im Laufe eines Jahres geleisteten Miethsdienste der bäuerlichen Ein-saßen ausgehen, und daß, wennman aus Noth das Getreide auf den übersührten Dezember-Märkten verschleudert, oder wohl gar, auf Lieferung, im Januar abermals mit Verlust verkauft hat, — man davon an Johannis nicht viel vorrätzig haben kann. Möchten diese, aus eigenen Erfahrungen entnommenen Schilderungen, und dieses aus Beobachtungen benachbarter Wirtschaftsverhältnisse, entnommene Resultat, die Gläubiger welche zu solchen Verabredungen aufgefordert werden, vermögen, sich um den innern Gang des Wirtschaftsbetriebs, und das Geldjournal des Wirtschafters-Amtes seiner Schuldner zu bekümmern, aus dem die Fristen ersichtlich sind, wenn Geld eingeht, und mithin erst, Geld gezahlt werden kann. Wahrscheinlich würden die

Meisten geneigt seyn, nach dem Beispiel der städtischen Gläubiger, die Zinsen zu der Zeit zu fordern, wo die zinspflichtigen Verwalter ihrer Gelder, selbst Einnahme haben, und dieselben nicht zu gewaltsamen und kostbaren Schritten nöthigen, um grade zu der Zeit Geld aufzutreiben, wo ihnen keins einkömmt. Das Resultat wäre dann, die sehr plausible Quartal-Zahlung der Zinsen von Land-, Hypotheken.

Wenn wir nicht vergessen wollen, daß die Gutsbesitzer übel daran sind, und ehe sie sich durch neue Einrichtungen anshelfen, noch eine geraume Zeit übel daran seyn werden, so werden wir es auch nicht unbillig finden, daß man sie durch bestimmte Verabredungen mit ihren Gläubigern, gegen das Porto in Schutz nimmt, welches dieselben an ihre in alle 4 Winde der Welt zerstreuten Gläubiger, für die zu sendende Zinssumme, oder für die zu erwartende Quittungen zu zahlen haben möchten, und welches bei 4maligen Zinsfristen nicht unbedeutend seyn wird.

So wie die Dinge jetzt liegen, hat weder der Gläubiger noch der Schuldner, die Lasten für die Versendung der Zinsen-Summe zu tragen, jeder hat nur eine gewisse bestimmte Rente zu fordern oder zu leisten, über die hinaus auch kein $\frac{1}{2}$ pr. Cent gefordert noch gezahlt werden darf. Gesezt aber, der Gläubiger zieht nach Eöln oder nach Memel, dann ist es wohl ein Objekt für den, der die Portokosten hin und die Kosten des Quittungsbriefes zurück tragen soll. Es ist daher zu wünschen, daß dieser Gegenstand jetzt bei jeder Verabredung festgestellt, und dadurch allen künftigen kleinen Reibungen vorgebeugt würde, die nur allzu oft mit Kündigung der Kapitale sich endigen. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Kapitalist, der zufällig eine geraume Zeit seine Zinsen in ganzen Thalern *franco*

erhalten hatte, das Kapital kündigte, weil ihm die Zinsen einmal, in grobem Courant und unfrankirt übersendet, worden.

Ein Mittel zur allgemeinen Erleichterung beider Theile wäre es, wenn die Zinsen in 3, 6, 9 und 12 monatlichen Wecheln des Schuldners jährlich übersendet würden; was etwa hierbei den Post-Revenüen an Porto entgieng, würde andererseits an Wechsel-Stempel-Geldern einkommen und die Schuldner würden vor der Strenge des Wechselrechts nicht zurückschauern, wenn sie erwägen, daß diese Einrichtung

- a) einen billigen Zinsfuß voraussetzt, der jetzt größtentheils zu hoch ist,
- b) Zur festen Begründung des Credits führt, und allen Kündigungen auf Ein Jahr vorbeugt,
- c) Sie selbst nöthigt, die strengste Ordnung in ihrer Wirtschaft zu erhalten;
- d) und schon aus dem Grundsatz fließen möchte, daß sie freiwillig die Verwaltung fremder Gelder und die Erwerbung einer bestimmten Rente für die Eigenthümer dieser Gelder übernommen und verbürgt haben.
- e) Dabei wird beiläufig manche Ausgabe vermieden, die Versendung des Wechsels ist nicht so kostbar wie die Sendung baarer Gelder, sie kann mit einemale für 4 Termine geschehen, und der rückkehrende Wechsel dient sogleich als Quittung, die leider dem Gutsbesitzer oft ausbleibt, und die dann ein Postschein von 4 □ Zoll Größe nicht gut ersetzt.

Daß so etwas nicht allgemein angeordnet, und nicht auf einmal Gebrauch werden kann, wird jeder voraussehen, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses zum Frieden zwischen dem Gläubiger und Schuldner führende Abkommen, die Herabsetzung des Zinsfußes sehr erleichtern wird,

weil es den Geld: Inhaber sicher stellt, das Opfer eines Theils seiner Rente durch die Sicherheit derselben aufzuwogen zu sehen, und für seine Zinsen von nun an wechselfelmäßige Sicherheit zu gewinnen.

Wollen die größern Gutsbesitzer, in die Reihen der handelnden Welt eintreten, so müssen sie auch diese merkantile Form der Zahlung sich gefallen lassen, und wer nicht bestimmt weiß, ob er seine Guts: Schuld mit 4 p. C. verzinzen kann, der stelle diesen Wechsel nicht aus, sondern sage dem Eigenthum gutwillig lebe wohl, ohne sich erst mit dem Gläubiger zu arrangiren. Die Sache selbst wird sich in der Ausführung auch nicht so schlimm gestalten, die letzten Inhaber dieser Wechsel werden meist Bekannte und Nachbarn des Schuldners seyn, und eine billige Prolongation, im Nothfall sich erbitten oder erkaufen lassen, die minder gefährlich ist, als das zur Kündigung des Kapitals führende Frist: Gesuch an den Gläubiger. Die Summe der Zinsen in Quartal: Raten werden nicht so schwer zu erschwingen seyn, als sie es halbjährig wären.

Einige Männer, die den festen Willen haben, einem billigen Kreditor redlich Wort zu halten, werden vorangehen, und, da sie ja ohnehin als Verwalter fremder Gelder einer besondern gesetzlichen Strenge unterworfen sind, werden sie sich nicht scheuen, diesen redlichen festen Willen, zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten, dadurch an den Tag zu legen; und die andern werden aus Nachahmungssucht, oder Schaam nachfolgen. Patriotische oder kluge Kapitalisten, sollten fürs Wohl des ganzen Geldverkehrs, durch öffentliche Bekanntmachung der Ehrenmänner sorgen, welche sich in die Ausstellung von Zins: Wechseln fügten, weil sich der Gläubiger über billige Zinszahlung verständigte.

VI. Tilgung älterer Zinsreste.

B) Zweites, von der Erleichterung der Hypotheken-Inhaber abhängiges Mittel.

Das zweite Erforderniß zur Ausgleichung aller Misverhältnisse zwischen den Grundschuldnern und Grundgläubigern, ist ein Abkommen über die Tilgung der in den meisten Fällen rückständigen älteren Zinsreste. Da die Getreidepreise bereits seit 1824 gefallen, die Wollpreise jetzt tief herabgegangen, ist die regelmäflige Zinszahlung für die Grund-Capitalien, daher an sehr vielen Orten seit einigen Jahren unterbrochen worden, und es dürften unter den Grundschuldnern wohl $\frac{2}{3}$ in dem Falle seyn, alte Zinsreste vertreten zu müssen. Diese Lage ist auch daher entstanden, weil viele Eigenthümer von Hypotheken-Kapitalien, lieber mit einem Theile ihrer Zinsen in Geduld stehen, als daß sie es zugeben sollten, daß ihr Schuldner nicht die Zinsen an die Landschaft oder an die öffentlichen Fonds abtrüge, welche unter der Aufsicht der Provinzialbehörde stehen und zuweilen bei pupillarischer Sicherheit auf Landgüter ausgethan werden, indem die Vorräthe, welche die Provinzial-Landschaft und die Stiftungskassen, gegen die übrigen nicht privilegierten Hypotheken-Gläubiger geltend machen können, dieselben in den Stand setzen, bald in den Besitz des verpfändeten Guts zu gelangen, und dasselbe selbst zu administriren, wodurch alle nachstehenden Gläubiger (die post locirten) sofort in eine ganz leidende Unthätigkeit gerathen, gegen die Art und Weise der Gutsverwaltung keine Erinnerung machen dürfen, oder sie doch, ohne Erfolg machen würden, und am Ende, im gewöhnlichen Laufe der öffentlichen Verstei-

gerung, die laufenden Zinsen nicht nur entbehrt, sondern meist verloren werden; (s. Abschn. III.). Wenn die Grund-Capitalien nicht einmal alle selbst berichtet werden, so ist noch weniger Wahrscheinlichkeit vorhanden, deren mehrjährige Zinsrückstände zu erhalten, nur die vorstehenden Kapitale tragen im Real-Concurs zweijährige rückständige Zinsen, und die Zinsen der spätern fallen meist ganz aus — deshalb also lavirt jeder Hypotheken-Gläubiger in Hinsicht der Zinsreste lieber, als daß er durch Veranlassung der vorbemerkten nachtheiligen Administrationen sich selbst alle Aussicht benehmen sollte, sie jemals ersetzt zu sehen.

Wie denn immer diese Zinsreste entstanden seyn möchten, so müssen dieselben der Entrichtung der laufenden Zinsen nachstehen, wenn derjenige mechanische feste Gang dieser Geldangelegenheit eingeleitet werden soll, der unentbehrlich nöthig ist, sobald alle die Operationen gute Früchte tragen sollen, von denen bisher die Rede war. Ich bin gewiß, daß unter der unerläßlichen Bedingung der richtig fortlaufenden und pünktlichen Entrichtung der jetzt fälligen Quartal-Raten von Grundschuldzinsen, die Besitzer der Capitalien für die das Grundpfand haftet, gern bereit seyn werden, die alten Zinsrückstände mindestens theilweise zu stunden, und namentlich mit einer 5—6 jährigen Tilgungs-Periode zufrieden zu seyn, so daß alle Jahre, aus denen über die Wirthschafts- und Haushaltungskosten, so wie über die laufenden Zinsen sich ergebenden Ueberschüssen, $\frac{1}{3}$ oder 20 Prozent, mindestens $\frac{1}{4}$ oder 16 $\frac{2}{3}$ Prozent, der ältern Zinsreste getilgt werden müßten. Wenn dieses Abkommen nur 2 Jahre redlich erfüllt seyn wird, dürfte der Privat-Credit der Gutsbesitzer sich schon bedeutend vermehrt haben, und dies ist der Zweck meiner Erörterungen.

Weit entfernt; einsichtsvolleren Männern Lehre zu geben, erlaube ich mir blos, von dem Verfahren Rechenschaft zu geben, welches ich beobachten würde, wenn ich ein mit Grundschulden und älteren verlassenen Zinsen belastetes Gut besäße.

Ich würde damit beginnen, mich mit meinen Grundgläubigern einzeln, oder gemeinschaftlich, zu einigen, daß sie zu einem mäßigen Zinsfuße und Quartalweise die Hypothekenzinsen annähmen und mich um die Einwilligung der Behörden bemühen, auch die privilegierten Capitalien in Quartal-Raten verzinsen zu dürfen. Zu dem Ende würde ich meine Verwaltungs-Rechnung den Gläubigern vorlegen, und mir ihre Erinnerungen über mögliche Verbesserungen und Einschränkungen, als Rath, nicht als unbedingte Norm erbitten, und soweit thunlich diesen Rath befolgen.

Eben so würde ich mich mit denselben über die Zinsreste berechnen, den summarischen Betrag derselben im Hypothekenbuch, nebst einem Verzeichniß der auf diese eingetragene Summe, fundirten Privat-Zins-Coupons als unverzinslich eintragen lassen; und demnächst den Hypotheken-Gläubigern, für so viel Thaler Coupons behändigen, als denselben Zinsen aus älterer Zeit her gebühren.

Ich würde mit den Hypotheken-Gläubigern mich einigen, in wie viel Jahren diese Privat-Zins-Coupons zu tilgen sind, und glaube, daß ich mich lieber verloren geben würde, als eine längere Periode zur Tilgung dieser alten Reste festzusetzen, die die Zeit von 5 — 6 Jahren überstiege. Wenn die Einführung einer strengen Ordnung und einer zeitgemäßen Oeconomie nicht in 5—6 Jahren so viel abwirft, daß neben den laufenden Zinsen auch die ältern Zinsreste abgetragen

werden können, so müßten sich die allgemeinen Zeitverhältnisse, oder meine eigenen, so sehr nachtheilig gestaltet haben, daß es nicht mehr der Mühe lohnen würde, gegen den Strom der Zeiten und gegen die Hand des Schicksals zu kämpfen. Kein Privat-Zilgungs-Plan, der sich selbst den Ereignissen von vielen Decennien Preis giebt, gewährt eine Aussicht wirklichen Erfolges, und er kann nur von einem Gläubiger angenommen werden, der durch wucherlichen Verkehr sich gesichert hat, wenn ihn auch mehrjähriger Stillstand der Zinsen trifft. Daß dies auf die öffentlichen Zilgungs-Pläne der Reichsverwaltungen nicht Bezug hat, versteht sich von selbst, eben so, wie die Verschiedenheit eines kleinen Guts und einer großen Reichsverwaltung in allen möglichen Beziehungen.

Nur in dem Falle, daß der Ertrag der Oeconomie bei meinem Gute so sehr hoch stiege, daß ich ohne allen Nachtheil der Wirtschaftskosten, der Zinsen, und der Zilgung von 20 — 16 $\frac{2}{3}$ Prozent der ältern Rente, noch an Ablösung zinsbarer Schuld-Capitale denken könnte, würde ich mich darauf einlassen, auch deren Zilgung zu befördern, und die dadurch ersparten Zinsen dem Renten-Fond zuschreiben, ohne dessen 5, oder 6 jährige, einmal festgesetzte Periode zu ändern. Eine vortheilhafte Jahres-Bilanz, muß nicht die folgenden 4 — 5 Jahre gefährden, und es muß auf wirtschaftliche Verbesserungen, ebenfalls etwas vorbehalten werden. Ueber meine Zinsrückstände, würde ich jedem berechtigten Empfänger, 4 — 5 Coupons ausstellen, je nachdem die Dauer der Zilgungs-Periode, bestimmt seyn möchte, damit er nie mehr als seinen jährlichen Betrag am Zilgungsfond fordern und erheben kann. Ich würde den Betrag der gesammten Zins-Rückstände, wenn gleich post omnes, dennoch der Ordnung wegen hypothekarisch eintragen lassen.

Diese meine Privat: Zins: Coupons würde ich, als Privat: Schuld: Scheine betrachtet, durch Summen von höchstens 40 Rthlr. von aller Stempelpflichtigkeit eben so weit frei machen, als ich jedes Einschreiten der höheren Gerichtsbarkeit überflüssig machen würde. Wenn sie nach beiliegendem Schema abgefaßt würden, dürfte es hinreichen

- a) meine Unterschrift,
- b) das Eigenthumsrecht auf mein Gut, und
- c) den Umstand zu bescheinigen, daß eine Deckung von so und so viel Thalern, auf dasselbe hypothekarisch eingetragen sey.

Wer der Bescheinigung des Landraths meines Kreises und meines Gerichtsamtes nicht trauen wollte, der kann sich anderweit, aber auf eigne Kosten nähere Gewisheit verschaffen; da ich aber mit einem offenen Benchmen gegen meine Gläubiger den Anfang machen würde, auch diese, die Coupons zuerst erhalten würden, so scheint mir, daß in dem Kreise, wo ich wohnen möchte, meine Nachbarn genau wissen dürften, ob ein solcher Privat-Coupon gar keinen, oder welchen Werth er etwa haben möchte.

Wenn der Coupon etwas unter Pari stände, so wäre das zu meinem Nutzen, denn ich könnte ihn dann mit Vortheil zurückkaufen, wie dies alle Staats: Schulden: Tilgungs: Fonds in Europa machen, und würde den Zweck, meinen Credit festzustellen, desto leichter erreichen.

Die Unterschrift des ersten Empfängers, meine eigene und die Beglaubigung des Landraths und des Gerichtsamtes meines Wohnorts, würden für jeden Betrug und Nachbildung um so mehr sichern, als ich das Formular drucken lassen würde, welches schwerer nachzumachen ist, als gestochene oder in Steindruck gefertigte Formulare, und das

Zeichen des Druckers, so wie der Verlags-Kunsthandlung, würden diesen Coupons noch bestimmtere Richtigkeit zusichern.

Die Besorgniß, daß durch weitere Verbreitung dieser Coupons außerhalb des landrätthlichen Kreises meines Wohnorts, dem Gemeindewesen ein Nachtheil erwachsen könnte, widerlegt der Umstand am meisten, daß diese Coupons fern von der Kreis-Grenze selten Credit haben würden, weil daselbst mein Verhältniß, und die Behörden unbekannt seyn werden, welche meine Angabe des Werths und der Garantie bescheinigen dürften, und weil es meinem eigenen Interesse zuwider wäre, wenn dergleichen Coupons außer dem Kreise in Umlauf kämen. Ich würde daher alle Einmischung höherer Behörden bescheiden ablehnen, und bei der letzten Instanz Schutz suchen und finden, in dem man ja nichts darüber erwähnt, wenn ein Kaufmann 100 Wechsel zu 10 Rthlr., oder 200 Wechsel zu 5 Rthlr. ausstellt und in Umlauf setzt, sondern diese Unternehmung dem freien Privat-Verkehr überläßt, eben so wenig, wie man sich um den Verkauf eines Hypotheken-Capitals von Polizeiwegen kümmert. In Polen setzen viele Grundherren Werthzeichen von Papier, oder Blech in Umlauf, die nur auf ihrer eigenen Grundherrschaft gelten, und in ihren Arrenden und Krügen, so wie in ihren Wirthschafts-Kassen angenommen werden.

Es werden nun zwei Fälle eintreten, entweder meine Gläubiger sehen, diese Privat-Coupons in meinem Kreise in Umlauf, oder aber sie heben sie verwahrlich auf.

Im erstern Falle kann ich so viele derselben gegen Produkte, oder unter dem Course einhandeln, als ich brauche, um meinen Gläubigern zum Johannis Termin des nächsten Jahres nachzuweisen, daß ich 20, mindestens 16 $\frac{2}{3}$ Prozent meiner ältern Zins-Rückstände getilgt habe, wozu ich nach

meinem Abkommen verpflichtet wäre. Dieser Termin scheint mir, für die Landwirthschaft, in seinem alten Rechte geschützt werden zu müssen, das alte Wirthschafts-Jahr zu schließen und ein neues, mit der Erndte zu beginnen. Wenn gleich die administrativen Gewalten, das Kirchen-Jahr, für das Zeitmaas ihrer Etat und Rechnungen gewählt, und das alte Etats-Jahr des General-Kriegs- und Domainen-Direktorii abgeschafft haben, so kann dies für keinen Grund gelten, in dem landwirthschaftlichen Rechnungs- und Zahlungswesen, einen gleichen Abschnitt zu machen. Der Erdrusch ist in Weihnachten noch nicht geendigt. Der Holz-Hieb und Debit geht aus einem Jahre ins andere herüber, und die wirthschaftlichen Operationen aller Art, werden im Ausfalle des Johanni-Wollmarkts einen sehr zweckmäßigen Endpunkt ihres Laufs, und das Haupt-Resultat ihre Bilancen finden.

Im Falle aber die Gläubiger, die Coupons für Zins-Reste nur berechnen, würde ich in Gegenwart meines Landraths, meines Gerichtshalters, eines meiner Nachbarn und eines meiner Gläubiger am nächsten Johannis-Termin, den ausgestellten Coupons dieses Jahrs einlösen, die Präsentation erwarten, und den nicht abgeforderten Betrag, irgendwo in der Kreisstadt, oder bei meinem Gerichts-Amte deponiren, und die Inhaber öffentlich ersuchen, die betreffenden Coupons einzusenden, und das Geld dagegen in Empfang zu nehmen, oder stillschweigend in die anderweite Disposition zu willigen.

Da aber hiermit schon mehr Weitschweifigkeit und Kosten verbunden wären, so würde ich dem Verfahren des Ankaufs nach dem Course, den Vorzug geben.

Die öffentliche Vernichtung eingelöseter Privat-Zins-Coupons, würde ich unter gleichmäßiger Bescheinigung des Landraths, Amts und Gerichts-Amts bekannt

machen. Es würde dies vielleicht eine Nachahmung des Verfahrens genannt werden können, welches mehrere Staaten bei ihrem Schuldenwesen beobachteten, aber, wenn dies der Fall wohl auch seyn möchte, so ist dies um so mehr ein Beweis, daß ich selbst, auch rechtlich und auch vernünftig verfahren würde, denn wenn dieses Verfahren weder klug noch rechtlich wäre, so würden es die Regierungen der Staaten nicht anwenden.

Ein gleiches Verfahren steht nun, ohne alle Association mit andern in gleicher Lage befindlichen Gutsbesitzern, Jedermann frei, und kann mit mancherlei kleinen Abänderungen, wenn nur der Hauptzweck erreicht ist, von jedem Grundschuldner, vielleicht besser, für sich ausgeführt werden, als wenn eine Association für diesen Zweck eingeführt würde.

Dennoch würde ich mich, wenn einmal der Kreis zu dem ich gehören möchte, es wünschte, und unter solidarischer Verpflichtung, zur Aufrechthaltung des Credits, und Rufes eines Kreises, seine alten Zins-Reste garantiren wollte, mich einer solchen Societät unter der Bedingung anschließen, daß dieses jährlich einmal eintretende Tilgungs-Geschäft, in 1—2 Tagen, höchstens 3 Tagen beendigt wäre, damit aller Vorwand zur Anstellung eines Rentanten, oder einer Curatel dieses Fonds wegfiel, und im allerschlimmsten Falle der Kreis nur 3 tägige Kosten, und 3 tägige Local-Miethe zu zahlen hätte. Dann müßte aber auch das Geschäft für dies Jahr abgeschlossen seyn, und bis zu dem künftigen ruhen. Ich würde eben dies thun, wenn meine Familie, eine solche solidarische Verbindung, als Pfand für die Sicherheit des Tilgungs-Fonds ihrer Mitglieder bestellen wollte, um den Ruf ihres Geschlechts-Namens zu sichern.

Die benachbarten Polen pflegen zu sagen: Sasiędzi wiedzą jak kto siędzi, d. h. wörtlich: die Nachbarn wissen, wie Jemand sitzt, oder nach englischem Sprachgebrauch, was Jedermann im Kreise werth ist? d. h. wie es mit seiner Zahlungsfähigkeit steht, aber nur die Nachbarn wissen dies genau, und es ist schon genug, wenn diese Nachbarschaft auf einen ganzen Kreis ausgedehnt wird. Nur Familien sind unter einander noch genauer bekannt, und wenn ich zu einer Familie gehörte, die mir Zins-Coupons garantiren wollte, so würde ich auch diese Garantie annehmen, und mich, der dafür zu verlangenden Controlle, unterwerfen.

Nie und nimmermehr würde ich aber einer Provinzial-Association für diesen Zweck beitreten, die diese Angelegenheiten nur weitläufiger machen würde, ohne ihnen irgend einen wesentlichen Nutzen zu bringen. Die herabgekommenen Gutsbesitzer müssen nicht nur ihre Ausgaben, sondern selbst, ihre Zeit einschränken und sparen. Findet das Muster zu einem Privat-Zins-Coupon, welches ich übergab, Beifall, so wird die Leuckartsche Kunsthandlung, diese Musterblätter vorlegen, und für geringen Preis Duzend oder Hundertweise verkaufen; es wird nöthig seyn, diese Privat-Zins-Coupons auf geglättetem Papier zu drucken, um ihnen desto mehr Dauer zu geben, so daß sie den Umlauf im Kreise, die 5 oder 6 Jahre hindurch aushalten, für welche sie bestimmt sind. Die leer gelassenen Stellen müssen die Zahlen enthalten, und diese Zahlen mit schwarzer, blauer, oder rother Druckfarbe eingedruckt werden, deren ölichte Substanz das Verwechseln und Verfälschen dieser Zahlen unmöglich macht.

Die Garantie, durch tief unten mit der Klausel der Zins-Freiheit eingetragenen Hypotheken, dürfte manchem

nicht hinreichend und werthlos scheinen; weil ja die vorstehenden alten Kapitalien nicht einmal sicher sind. Die Garantie der Familien und Kreis: Mitstände dürfte manchen problematisch erscheinen, weil sie ja auch, wie die unter ihren Schutz gestellten Gläubiger, dem Wechsel der landwirthschaftlichen Ereignisse, unterliegen können. Es ist also nicht überflüssig zu erwägen, ob nicht, in manchen Fällen, auch noch eine andere Bürgschaft für den Tilgungs-Fond, der von den Gutsbesitzern schuldigen Zinsen sich ersinnen ließe?

Diese Garantie läßt sich vielleicht auch noch leisten, als Asscuranz: Spekulation, gegen Asscuranz: Prämien, und wäre nun die Frage aufzustellen, wer die Asscuranz: Prämien tragen soll?

Ein vernünftiger Kapitalist wird seine Zinsforderungen, besonders die dem Schicksal Preis gegebenen Zinsen-Reste, gern asscuriren, und die Prämien lieber, selbst tragen, als daß er sie dem Schuldner aufbürdet. Das Risiko ist nicht auf der Seite des Schuldners. Ein an sich wohlhabender, nur geldarmer Schuldner, wird sie aber auch selbst übernehmen, und dem Gläubiger, die Asscuranz: Police zum Coupon behändigen können. Beide Operationen aber, werden immer Geld kosten, und diese Ausgabe, daher die Möglichkeit der Zinszahlung vermindern. Es scheint daher, daß Familien, oder Kreis: Associationen in dieser Hinsicht vorzüglicher seyn, und eben so nützlich werden können, als die gegen Hagel-schlag und Brandschaden eingegangnen Vereine. In diesem Falle ist nicht nöthig in Voraus für diese Sicherheit Geld zu zahlen, sondern nur dann, in mehreren kleinen Raten dem Ausfall beizusteuern, wenn er wirklich einmal statt findet.

Die Größe der Familien, und der Erfolg einer ausgebildeten Familien-Einrichtung, wird entscheiden, ob die Einrichtung der Familien-Vereine für diesen Zweck, der Einrichtung von Kreis-Vereinen für denselben Zweck vorzuziehen sey? Sobald nur das Gesetz, daß Familien ihre verarmten Mitglieder erhalten sollen, streng erhalten wird, sobald dies Gesetz nicht nur für Tagelöhner, Landleute und Bürger, sondern auch für die höchsten Adels-Klassen gültig ist, sobald man, aus der französischen Verfassung und Gesetzgebung, einige nachahmungswürdige Beispiele von Einrichtungen in die unsern herüberzieht, werden unbedenklich die Familien lieber das Risiko übernehmen, durch Bürgschaft für die zu zahlenden Zins-Rückstände jedes Familien-Mitglied, in dem Stande eigener Selbst-Unterhaltung zu erhalten, als ihm mit Frau und Kindern, eine vielleicht nicht unbedeutende Competenz zu zahlen, wenn es völlig zahlungsunfähig wird. Man wird sich unter dem Schutze der Gesetze einigen, wer namentlich zu jeder Familie gehört? und dieser enge geschlossene Kreis wird nach gewissen Regeln, auch für die eingeheiratheten Mitglieder, eben so sorgen, wie für die eingebornen.

Diese Einrichtung wird, ein bisher sehr locker gewordenes Band, um die Familien fester schlingen, und die leider in Atomen vereinzelneten Grundbestandtheile der Völker, die Familien-Stämme, wieder in die achtungswerthe Verfassung bringen, in der sie in den ersten Zeiten des Menschengeschlechts standen, als nach den neuesten gelehrten Behauptungen, die Naturkräfte, den Menschen aus Schlamm und Wasser, durch allerlei Prozeduren der natürlichen Chemie hervorgerufen hatten.

Die patriarchalischen Familien-Verfassungen haben, nicht nur durch geschichtliche Mittheilung, sondern auch überall,

wo sie sich in den Einrichtungen der Nomaden wiederfinden und erhalten haben, durch Erfahrungen, einen sehr vortheilhaften Eindruck auf ihre Beobachter gemacht, und es dürfte ein Antrag, zur Herstellung der Familien-Associationen, und der genauen Bezeichnung der Verwandtschafts-Grade, die die Mitgliedschaft in derselben verleihen, mir keinesweges in praxi Tadel zuziehn, noch diese Episode der Geißel der Kritik unterwerfen, weil sie scheinbar vom Hauptzweck ableitet.

Es giebt aber eine Menge Menschen, die zu keiner an Mitgliedern reichen, oder überhaupt zu irgend einer Familie gehören, Menschen die das Schicksal völlig isolirt hat. Für diese ist die Bildung von Kreis-Associationen der Art, wünschenswerther, die vorbemerkte genaue Bekanntschaft mit nachbarlichen Verhältnissen wohlthätiger und das Interesse, den öffentlichen Glauben eines Kreises, oder mehrerer zusammen tretender Kreise zu erhalten, ebenso groß, als das Interesse einer Familie, den öffentlichen Glauben ihrer Namens-Vettern ungestört zu erhalten.

Es läßt sich nicht etwas, für jeden Fall geltendes, bestimmen, wie diese Bürgschaften Kreis- oder Familienweise zu leisten sind? aber es läßt sich annehmen, daß, wenn die von mir vorgeschlagene fünfjährige, höchstens sechsjährige Periode der Tilgung von Zinsen-Resten angenommen wird, — diese Garantie, — sie werde Familien- oder Kreisweise geleistet, auch nur auf fünf oder sechs Jahre bedungen werden müsse. Eine Gegenseicherheit aber, werden die Gutsbesitzer, deren Reste gedeckt worden, geben müssen, und es in dieser Hinsicht gut seyn, wenn dieselben, eine gewisse ohne Nachtheil der laufenden Zinsmassen zu entbehrende Guts-Revenue, zur Deckung des Tilgungs-Fonds älterer Reste bestimmen; und den Betrag derselben, an irgend jemanden

zahlen lassen, der dieselben dem garantirenden Kreis- oder Familien-Verein aufbewahrt.

Wögen sich manche der Interessenten, durch diese allgemeinen Andeutungen, auf zweckmäßige Wege leiten lassen, und den besten wählen, welche ihre persönlichen Verhältnisse ihnen darbieten und gestatten.

Der Geist der Zeit ist ein mächtiger Hebel der Fortschritt der Menschheit. Er ist die Seele der Bewegung, die die Welt umwälzt. In ihm liegt die Kraft, die die Dummheit überwindet und die Wahrheit zum Sieg führt. Er ist die Flamme, die die Finsternis verbrennt und die Freiheit entzündet. Er ist die Stimme, die die Unterdrückten erheitert und die Tyrannen erschreckt. Er ist die Hand, die die Ketten zerbricht und die Fesseln löst. Er ist die Seele der Revolution, die die Welt neu ordnet und die Gerechtigkeit herbeiführt. Er ist die Kraft, die die Menschheit aus der Finsternis in die Sonne führt. Er ist die Flamme, die die Welt erhellt und die Wahrheit zum Sieg führt. Er ist die Stimme, die die Unterdrückten erheitert und die Tyrannen erschreckt. Er ist die Hand, die die Ketten zerbricht und die Fesseln löst. Er ist die Seele der Revolution, die die Welt neu ordnet und die Gerechtigkeit herbeiführt. Er ist die Kraft, die die Menschheit aus der Finsternis in die Sonne führt.

VII. Drittes Hülfsmittel, aus der Hand der Geld-
Inhaber.

C) Abtheilung ihrer Hypotheken = Scheine
in Antheil = Scheine.

Wie sehr sich auch die Gutsbesitzer bemühen möchten, durch Fleiß, Umsicht, und besonders durch zeitgemäße Umwandlung ihres landwirthschaftlichen Betriebs-Plans, die Folgen der jetzt durchlebten schlimmen Zeiten, zu vertilgen, wie sehr sie selbst und ihre Organe, an wissenschaftlicher Bildung und Kenntniß des großen Weltverkehrs zunehmen werden, oder durch die Erleichterungen gewinnen dürften, die ihnen die Gläubiger angedeihen lassen, indem sie die Höhe der Zinsen und ihre Zahlungsweise, billiger gestalten, und mit ältern Zinsresten in Geduld stehen, immer dürfen wir uns nie damit schmeicheln, daß alte tiefgewurzelte Schäden so schnell, so ganz vollkommen geheilt werden dürften, daß außer dem regelmäßigen Gange der laufenden Zinsen, außer der successiven Tilgung der ältern Zinsreste, auch noch eine so große Masse des Geldes erworben werden wird, daß der Gutsbesitzer, auch bald, mit eigenem Gelde wirthschaften, und die fremden Betriebs-Capitale abzahlen und entbehren kann.

Es mögen die unbegreiflichsten Ereignisse eintreten, auf diese allgemeine Erstarrung des ländlichen Gewerbes, wird kein so reges Leben wieder eintreten, daß der Landmann ganz in seiner frühern Blüthe und Kraft wieder dastände, und er wird noch immer mit banger Sorge den Rückstimmungen fremder Betriebs-Capitale entgegen sehen.

Für dieses Uebel ist nur ein Heilmittel, welches dem Arzt eben so heilsam seyn wird, wie dem Kranken. Zu seinem eigenen Besten, zum allgemeinen Wohl, muß der Gelddesitzer einwilligen, daß der Gutsbesitzer die Grundpfand: Scheine in kleine Antheile zerstückle, und dadurch den Verkehr mit denselben, und ihr Uebergehen aus einer Hand in die andere erleichtere.

Wir setzen voraus, daß über den Zinsfuß der zu vertheilenden Hypotheken, und über die altern Reste der Zinszahlungen für dieselben, zwischen Gläubiger und Schuldner völlig beruhigende feste Abkommen getroffen sind.

Wir nehmen an, daß Antheile, in abgerundeten, leichte Zinsberechnung gestattenden Zahlen, gebildet werden, daß man sie nicht, unter 20 Rthlr. annehme, um nicht in die Kategorie des Papiergeldes zu treten, daß man endlich, die in dem System der Pfandbriefe und Staats: Schuld: Scheine häufigen Summen von 25 und 50 Rthlr. vermeide, und diese Antheile von 20, 40, 60, 80 zu 100 Rthlr., dann von 200, zu 400, zu 600, zu 800 bis 1000 Rthlr. steigen lasse, daß die Antheile ganz in der Stelle des Hypothekenbuchs *pari jure* stehen bleiben, in der die alte Haupt: Hypothek stand, welche vertheilt wird, und daß daher auch die Sicherheit der Antheile dabei nicht leiden, und wir glauben kaum, daß man irgend einen Nachtheil bei dieser Einrichtung entdecken möchte, die ich von allen Seiten mühsam beleuchtete, ehe ich ihr das Wort zu reden wagte.

Mögen die Vortheile, die der Gläubiger zu erwarten hat, voranstehen, weil von ihnen die Bewilligung ausgehen muß, diese Theilung vorzunehmen. Er ist der Eigenthümer der Haupt: Hypothek, er hat also das gegründeteste Recht, einer Veränderung dieses Eigen-

thums zu widersprechen, wenn sie ihm keinen Vortheil, oder wohl gar Nachtheil bringt. Man wolle sich bei der Prüfung dieses Gegenstandes, der Lage des Kapitalisten lebhaft erinnern, die im II. Abschnitt geschildert worden, der Schwierigkeiten und Kosten, und des Verlusts gedenken, welche die Untheilbarkeit, und Unbehülflichkeit der jetzigen Hypotheken: Scheine, den Kapitalisten verursacht, bei der ich die voluminöse Gestalt derselben, noch anzuführen vergessen habe, die der Ober: Landes: Gerichts: Rath Neugebauer nicht mit Unrecht getadelt hat, und die, da so ein Heft von 10 — 12 Bogen, und dessen Gewicht und Umfang allein, die Hypotheken, aus der Reihe coursirender Effekten streicht, höchst nachtheilige Folgen für den Geldverkehr haben müssen. Wie ganz anders gestaltet sich die Lage des Kapitalisten, wenn er immer seines Fonds Herr ist, und ihn mit wenigem, vielleicht mit keinem Verlust, auf jeden Fall mit weniger Mühe, in baares Geld verwandeln kann. Das kleinste, so wie das größte seiner Bedürfnisse kann er befriedigen, ohne den Gutsbesitzer zum Zahlungs: Unvermögen zu bringen, und sein eigenes Kapital zu gefährden. Er kann Krankheiten bestehen, Reisen machen, Kinder ausstatten, Caution bestellen, für sich selbst kleine und nußbare Unternehmungen machen, in dem er grade so viel von seinen Hypotheken: Antheilen losschlägt, als er baares Geld braucht. Er hat weit weniger Verlust bei diesem Verkauf zu besorgen, weil er die Concurrenz einer großen Anzahl von Käufern zu hoffen hat. Wir wollen annehmen, es entstünden Besorgnisse bei ihm, daß sein Schuldner wankt; ruhig betritt er den Geldmarkt, und in wenig Stunden sind seine Antheile unter anständigem Vorwande verkauft, ohne den Credit seines Schuldners zu schwächen, er hat sich aus seiner mißlichen Lage gezogen, und kann doch, sobald er sich von dem Ungrund

seiner Besorgnisse überzeugte, in die alte Lage ganz, oder zum Theil zurückkehren. Er braucht nicht mehr nur auf zwei Augen zu pointiren, und sein Schicksal von dem Stehen, oder Fallen eines einzigen Gutsbesizers abhängig machen, denn er kann seine Fonds theilweise mehreren anvertrauen, die er für die sichersten hält, und von 15 — 20 sicheren Gutsbesizern Hypotheken-Antheile kaufen.

Diesen Vortheilen für die Hypotheken-Besizer, steht auch nicht ein Nachtheil entgegen, und es ist diese Zerstückelung fast mehr für vernünftige Selbsthülfe anzusehen, als für eine dem Schuldner günstige Verwilligung seines Gläubigers. Der Wucherer selbst, kann eher auf Effecten der Art spekuliren, von dem, der sie zu verkaufen gendthigt ist, dieselbe mit Gewinn kaufen, denn er hat es in seiner Gewalt, mit dieser Spekulation so weit zu gehen, als es seine Kräfte gestatten, und er kann morgen einen Theil der gekauften Hypothek wieder verkaufen, wenn neue Unternehmungen ihm vorkommen, statt daß früher die Untheilbarkeit und Unbehüllichkeit der Hypotheken-Scheine, auch den Wuchern hierin überall entgegen standen. Der kleine Capitalist, für den die kleinen Pfandbriefe, und die kleinen Staats-Schuld-Scheine, so wenig ausreichen, daß er jetzt die Spar-Kassen überläuft und in Verlegenheit setzt, wie sie ihren Fond so nutzen sollen, daß sie der großen Anzahl kleiner Kapitalisten ihre aufgedrungenen Anleihen verzinsen können; diese zahlreiche Klasse von Menschen, die zwischen 20 und 60 Rthlr. Vermögen haben, wird nun Gelegenheit finden, ihre kleine Baarschaft zinsbar unterzubringen, wozu es ihnen bis jetzt wirklich oft gemangelt hat, daher auch der Cours der kleinen Papiere und Effecten aller Art, höher steht, als der Cours der auf größern Summen lautenden Effecten.

Ann Die Gutsbesitzer müssen die Wohlthat, die die Kapitalisten auch ihnen durch die Parzellirung ihrer Hypotheken-Scheine erzeugen, dankbar annehmen, weil die Vorteile, die sie dadurch erlangen, nicht minder groß sind. Da die vorher erfolgten Verabredungen über den Zinsfuß, die Zahlungs-Modalitäten der Zins-Rente, und die Tilgung der rückständig gebliebenen Zinsen, dem neuen Erwerber der kleinen Anteile allen Einfluß auf diese Gegenstände benehmen, so haben sie nichts weiter mit ihm abzumachen, als die fortlaufenden Zinsen in bequemen Fristen pünktlich zu entrichten, und es wächst die Summe der Zinsen selbst, nicht im mindesten. Die mehrere Mühe, sich mit vielen einzelnen Zinsberechtigten zu berechnen, wird durch den Zeitgewinn reichlich belohnt, den der Gutsbesitzer erlangt, indem er immer kleine Summen nach und nach zu zahlen hat, welches, wenn an die Stelle von 10,000 Rthlr., 15,000 Rthlr. und 20,000 Rthlr., mehrere kleine Kapitalisten treten, schon der Natur nach statt finden muß, und es ist bei der Gelegenheit, mancherlei Verrechnung mit diesen kleinen Kapitalisten, so wie die Gewährung einzelner Nachsicht möglich, die da, wo ein ferner Kapitalist durch seinen Mandatarium, eine große Zins-Summe, an einem Tage und auf einmal fordern läßt, nicht erwartet werden kann. Während sich nun die Zinsen-Zahlung mehrere Tage hinzieht, und es sogar wahrscheinlich ist, daß mehrere der kleinen Kapitalisten, durch Umstände verhindert, die Zinsfristen nicht streng beobachten werden, müssen die wirtschaftlichen Einnahmen immer fortlaufen, und dem Gutsbesitzer manche Zahlungen, welche auch ihm ausbleiben können, inmittelst eingehen. So wird es ihm möglich werden, seine Zins-Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, ohne sich Solutions- und Executions-Mandaten blozustellen. Weit seltener wird gekündigt werden. — Wozu soll der

jenige kündigen, der sein Kapital ohne Prozeß, Kosten und Zeitverlust, in wenigen Stunden auf den Geld-Märkten, und aus freier Hand, bei den Geldwechslern, verkaufen kann. Sollte er auch dabei einige Prozente Verlust leiden, so wird der Gutsbesitzer lieber diese vergütigen, als den Weg des Rechts mit ihm gehen, oder ihm eine Summe zahlen, die demselben für den Augenblick lästig wäre. Jeden Segen der Wirthschaft, jede Erwerbung von Vermögen durch Glücksfälle aller Art, kann der Gutsbesitzer jetzt weit leichter zu seinem Vortheil verwenden; er kann kleine, mittlere und größere Summen von seinen Grundschulden jederzeit einzukaufen, ohne sie erst zu kündigen. Er kann vielleicht, wenn frühere Verhältnisse ihren individuellen Cours herabdrückten, diese Grundschulden mit Vortheil zu niedrigem Preise erwerben, und desto raschere Fortschritte in ihrer Tilgung machen.

Gewinnt so jeder einzelne, der bei dem Hypothekenwesen jetzt theilhaftig ist, so wird schon an sich das Gemeinwohl gewinnen, indem wir nicht läugnen können, daß dasselbe durch die jetzige Lage der Kapitalisten und Gutsbesitzer gefährdet ist, und die Werthzeichen von 40 — 50 Millionen Thalern, die bisher nur in einem schwerfälligen und kostbaren Umlauf sich bewegten, die nur einen sehr geringen und ungewissen Ertrag brachten, zu oft ihrer völligen Ausübung und Werthlosigkeit entgegen sahen, werden jetzt in einem regelmäßigen, öffentlichen, bequemen, vortheilhaften Umlauf gerathen, der ihre Sicherheit und den Werth schützt, den sie darstellen. Denn nimmt man 37 Millionen Thaler, als den Betrag des Grundwerths an, der durch Pfandbriefe dargestellt wird, so ist die geringste Summe, die man für den Betrag der Hypothekenkapitale in unserer Provinz annehmen kann, 40 Millionen ländliche, und 15 Millionen Thaler für die städtischen,

Diese, ohne alle vorliegende auf Thatsachen gegründete Berechnung, des geringsten Betrags der Grund- Pfand- Kapitalien, dürfte, wenn man diesen auf keine Weise geheim zu haltenden Gegenstand, öffentlich behandelte, sich weit höher gestalten, indessen ergiebt schon das Minimum dieser Summen, ihren hohen Werth für das allgemeine Wohl. Hat aller Einwürfe ungeachtet, der Umlauf einer Anzahl von Werthzeichen, die 37 Millionen Thaler, von dem Grundwerth erster Klasse mittelst der Pfandbriefe darstellten, dem Lande Nutzen geschafft, so wird auch dieser Umlauf von Werthzeichen für 55 Millionen Thaler, in Grundwerth zweiter Klasse, die mittelst der Hypothek-Antheile dargestellt werden, nützlich seyn.

Leichter wie bis jetzt, werden die Auseinandersetzungen bei Erbschaften, und gefahrloser; unzählige Erfahrungen beweisen, daß in diesem Falle einer der Erben, die zur Masse gehörenden Hypotheken annehmen, und sich in alle die verwickelten Verhältnisse stürzen muß, welche deren bisherige Form veranlaßten. Die Miterben verlangen, daß diese Hypotheken al pari angenommen werden, und daß derjenige aus ihrem Kreise, welcher sie annahm, und den man für den begütertsten, oder geldreichsten, hielt, ihnen den Betrag baar auszahle. Wie viele sind so durch die Folgen der Erbschaften unglücklich geworden, wie viele Rechtsstreitigkeiten entstanden, die jetzt vermieden werden, weil jeder Miterbe, zu gleichem Recht, an der allgemeinen Erbsumme Theil nehmen, und die gesammte Erbschaft in Hypotheken-Antheilen leicht aus einander gesetzt werden kann.

Bedarf es einer Caution, so geräth weder der, welcher sie bedarf, noch der Söhner, der sie leisten soll, in Verlegenheit, und kann sie in der mäßigsten Summe leisten,

welche erfordert wird, ohne durch die Unbeholfenheit der größern Hypotheken, auf ein Hinderniß zu stoßen, daß das Geschäft rückgängig, oder kostbar, oder doch schwieriger mache.

Ein für die ländliche Kultur und städtischem Gewerbe, aus dieser Einrichtung entstehender Vortheil von hoher Wichtigkeit ist der, daß der Guts- und Hausbesitzer, auf seine Grundstücke, Hypotheken au porteur lautend, eintragen lassen kann, wie dies in Bremen überhaupt üblich ist, wo alle Hypotheken au porteur abgefaßt sind. Diese Hypotheken, die der Besizer der Grundstücke gleich in einzelnen Antheilen eintragen lassen kann, gewähren ihm die Mittel, ohne ängstliches Suchen eines neuen Credits, durch den Verkauf, diese Antheile in Umlauf zu bringen, die bereits gerichtlich eingetragen sind, und erst durch den ersten Erwerber und Käufer einen bestimmten Eigenthümer erlangen. Der Verlust, den der Gutsbesitzer hierbei am Course leiden dürfte, wird nie so groß seyn, als der Verlust seyn würde, welchen er leiden müßte, wenn er wie bisher, im Wege der Unterhandlung Credit suchte. Der Grundbesitzer bleibt Herr der Operation, er kann sie unternehmen, wenn der Gewinn, den er dabei macht, den Verlust ersetzt, den er am Course leidet, er kann aber auch Meliorationen anstellen lassen, bis er die in Blanco ausgefertigten Antheile, ohne zu großen Verlust untergebracht hat.

Dieses Verfahren, welches die gesammten Reichs-Verwaltungen Europens beobachten, wenn sie Reichs-Schulden contrahiren, kann man nicht unweise noch unwirksam nennen, es ist vielmehr eine, den jetzigen Zeiten angemessene Art des Geld-Verkehrs, und desto wichtiger, als wir oben gesehen haben, daß, ohne einigen neuen Credit, die Gutsbesitzer sich nicht gut auf die

neuen Formen des Wirthschafts-Betriebes und Absatzes einrichten können, und die bereits erschöpften früheren Gläubiger, diese neuen Vorschüsse nicht zu geben im Stande seyn werden, wenn sie auch noch so sehr von dem Nutzen überzeugt werden möchten, welcher auch für sie selbst und ihre Sicherheit, aus diesem neuen Betriebs-Fond erwachsen dürfte. Dieser neue, fremde Credit, ist daher nur bei neuen Kapitalisten zu suchen, die dem Schuldner bisher fremd waren, und indem ihn derselbe in kleinen Antheilen sucht, werden diese desto leichter, und ohne großen Verlust zu veräußern seyn, und die wahre Bedarfs-Summe, jedoch nach dem strengsten Maße des Bedarfs berechnet, bald erfüllen.

Während jetzt die Pfandbriefe, größtentheils in die Hände großer auswärtiger, selbst ausländischer Kapitalisten geriethen, die ausgehenden Zinsen dafür, ins Ausland gehen, und die innre Haupt-Circulations-Summe vermindern, werden die Hypotheken-Antheile in der Umgegend der Güter, die sie decken, in Umlauf kommen, und von dem Mittelstande erworben werden, der sich nicht so weit hinaus in das stürmische Meer der Geld-Geschäfte wagt, und es wird daraus, ein Interesse des Mittelstandes an den größeren Gutsbesitzern entstehen, und sich als ein unsichtbares Band, um diese sonst zu scharf getrennten Classen der Reichs-Einsäßen schlingen.

Einer der allgemeinen und größten Vortheile aber ist wohl der, daß der heimliche Handel mit den Hypothekenscheinen, der blos auf der Willkühr der Mäkler und Zwischenhändler beruht, in einen öffentlichen Verkehr mit diesen Effecten verwandelt werden wird, deren Cours sich bald auf feststehende Grundsätze basiren dürfte.

Es ist nicht zu verkennen, daß folgende Gegenstände auf diesen Cours einen bedeutenden Einfluß äußern werden:

- a) die Verhältnisse der Haupt-Hypothek zu dem die Antheile gehören, zu dem Werth des Guts, oder nach der Kunstsprache — der Summe mit der die Haupt-Hypothek ausgeht, deutlicher, wie hoch die Summe ist, welche vor der fraglichen eingetragten worden,
- b) der Zinsfuß den der Schuldner übernommen hat, wobei man sich erinnern sollte, daß die höhere Verzinsung der niedrig stehenden Summen, aus dieser Hinsicht oben empfohlen worden, um den Cours zu heben.
- c) Die persönlichen Verhältnisse des Schuldners, und der Ruf, in dem sein Vermögen, sein Charakter, und seine Hülfquellen stehen, ob man von ihm verständige Wirtschaft, strenge Ordnung in deren Betrieb, pünktliche Erfüllung seiner Versprechen erwarten kann? ob anderweites Vermögen und Aussichten noch größeres Vermögen zu erhalten, demselben zu gute kommen, und die Besorgniß mindern, bei ihm einigen Verlust zu leiden.
- d) Die Gegend, wo das verpfändete Gut liegt, seine zur Produktion, oder zum Absatz, mehr oder minder geeignete Bodenfläche und Lage.
- e) Endlich die Zeit, Umstände, und die Verhältnisse der Produkten, Preise und des Handels.

Es wird sich hieraus a) ein allgemeiner Cours-Werth der Hypotheken, Antheile bilden, und b) ein individueller, der, wenn auch nicht im Cours-Zettel notirt,

dennoch den Geldhändlern bald bekannt, und durch mancherlei Hülfsmittel zur Kenntniß aller Käufer und Verkäufer von solchen Antheilen gelangen wird. Bei einem alphabetischen Verzeichniß der Güter, wird sich in zweckmäßiger Form der Cours notiren lassen, und ein solches Handbuch leicht in die Hände derer zu bringen seyn, welche dasselbe bedürfen; die Verlagshandlung, für die ich diese Blätter schreibe, stehen die Mittel und Kenntnisse zu Gebot, diese Erleichterung zu gewähren, wenn die Sache selbst nur festen Fuß faßt.

Daß bei einer solchen Einrichtung nicht 50—70 Prozent an einer Hypothek verloren gehen können, ist klar, und ich glaube, daß der niedrigste Cours der Antheile, immer den höchsten Cours, der jetzigen unbeholfenen großen Hypotheken, übersteigen wird, für die man, bei einem Werthe von 10,000 Rthlr. kaum ein Pfund Butter oder ein Schock Eyer kaufen kann.

Der Widerspruch den, alles Neue, besonders alles das erfährt, was gegen den Schlandrian läuft, indem man sich nachlässig und ohne Thatkraft, lieber auf ungebahnten Wegen bewegt, als einen Kunstweg mit mehrerer Bequemlichkeit und Nutzen zu betreten, wird indessen wenig etwas hervorzusuchen streben, um einen Vorschlag zu verdammen, der nicht aus dem Munde eines Jünglings, oder bereits mit persönlicher Autorität ausgestatteten Mannes herkömmt, und sich blos auf den innern Werth der Wahrheit, der Schlussfolgen, und der Erfahrungen gründet.

Man wird die Bildung, eines neuen Papiergeldes, dann aber Nachtheile für die älteren Credit-Institute, und für das öffentliche Schuldenwesen des gesammten Reichs, ahnden, und erweisen wollen; doch wird, wenn diese Urtheile ruhig, von unpartheiischen

Richtern, erwogen werden, es nicht zu schwer fallen, die selben zu widerlegen.

Antheile von Hypotheken der niedrigsten Summen von 20—30 Rthlr., die Zinsen tragen, die ein bestimmtes Unterpfand haben, die nur durch schriftliche Cession aus Hand in Hand gehen können, darf man nicht mit idealen Werthzeichen vermischen, die bloß von dem Willen der Regierung, welche sie erschafft, ihren gezwungenen Werth und Cours erhalten, in sehr kleinen Summen ausgefertigt werden, und mithin weder Zinsen tragen, noch sich einzeln an den neuen Empfänger und schriftlich übertragen lassen.

Um nicht Papiergeld zu bilden, haben die weisen Verwaltungen unsers Reichs und des benachbarten Sachsens, Kassen-Anweisungen und Kassen-Scheine ausfertigen lassen, die ein reelles Unterpfand haben, und wenn sie gleich keine Zinsen tragen, noch einer Cession bedürftig sind, dennoch, durch die vollgültige Annahme in den öffentlichen Kassen, mehr zu der Klasse der öffentlichen Schuld-Scheine sich hinneigen, als zum Papier-Gelde.

Der große Begehrt nach diesen Anweisungen und Scheinen, ist der beste Beweis der Trefflichkeit der Einrichtung. Die Garantie, die eine Reichs-Verwaltung ihren unverzinslichen kleinen Schuld-Scheinen zu geben vermag, liegt aber außer der Macht eines Gutsbesizers, und es muß sich dieser streng daran halten, nur solche Schuld-Scheine zu erlassen, deren Unterpfand sein liegendes Grund-Eigenthum ist, und welche dadurch gedeckt werden; nur die Formen sind zu gestatten, welche diese Grund-Pfand-Scheine in bestimmter Entfernung vom Papier-Gelde erhalten. Dann aber kann man, aus einer Vermehrung der Werthzeichen selbst, keine Besorgnisse her-

leiten, so wenig, wie es Jemand eingefallen ist, die große Zahl kaufmännischer Wechsel und Anweisungen zu controliren, und für etwas, dem allgemeinen Wohl Nachtheiliges, zu erklären. Umgekehrt hat man häufigen Verkehr mit kaufmännischen Papieren, für etwas gehalten, welches einen lebhaften Gang des Handels und der Gewerbe andeutet. Man darf sich daher nur bei der Bestimmung der Formen der Hypotheken-Antheile, dieser Bedenklichkeiten erinnern, um sie mit einem Federstrich zu tilgen.

Die Vermehrung der Zahlungsmittel hat nie zu üblen Erfolgen geführt, nur der Misbrauch derselben, wurde in eben dem Maaße schädlich, wie der Misbrauch baaren gemünzten Geldes, oder der Silber- und Gold-Barren, wenn diese letztern zu thörichtigen Speculationen verwendet wurden. Nicht die Zahl der Noten der englischen Provinzial-Land-Banken, sondern der Mangel einer reellen Deckung derselben, waren der Grund der Krise, die in dieser kleinen Handelswelt eintrat. Die Metall-Masse, welche die Noten der Haupt-Banque in London, und der Grundwerth der schlesischen Landgüter, welcher in Schlessen die Pfandbriefe deckt, sind die Grundlage des Credits und Werths beider Arten von Effecten. Wenn man aber durch das Actien-Spiel, oder den Verkauf auf Lieferung, immer weiter geht, und endlich dahin gelangt, für einen und denselben Werth, mehr als einmal Werthzeichen zu bilden, so muß das letzte dieser Werthzeichen, welches von aller Deckung entblößt, und blos ideal ist, fallen. Dies ist aber hier bei den Hypotheken-Antheilen nicht der Fall, sie repräsentiren einen reellen Grundwerth, welcher nicht der Gesammtheit der Provinz, sondern einzelnen Capitalisten verpfändet ist, und dieser Grundwerth, ist nach den landwirthschaftlichen Tax-Grundsätzen be-

rechnet, mithin keinesweges willkürlich angenommen und ideal, sondern reell.

Eben so wenig haltbar dürften die Besorgnisse seyn, daß die Provinzial-Landschaft und das Staats-Schulden-System durch die Bildung von Hypotheken-Antheilen leiden werden.

Die erste Stelle der landschaftlichen Pfandbriefe bleibt ewig und gesetzlich feststehend. Ihr so sehr günstiges Verhältniß, nachdem sie sich zu dem mindesten Werth der Landgüter, wie 1 zu 3 verhalten — ist durch keine Verfügung über den Ueberrest dieses Werths, zu verschlimmern — der Begehr nach Pfandbriefen ist so groß, besonders nach den kleinen, deßhalb in hohem Cours stehenden, daß diese immer mehr gesucht bleiben werden, als jede andre Art der Effecten, und man nur dann nach Hypotheken-Antheilen fragen wird, wenn man keine Pfandbriefe haben kann.

Eine Art Effecten, welche so im Rufe steht, daß man dafür 4—5 Prozent Aufgeld zahlt, und das höchste Unterpand für ihren Werth hat, dürfte, nach allen Regeln des Geldhandels, niemals die Concurrenz von Effecten besorgen, welche höchstens mit $\frac{1}{3}$ al pari und mit $\frac{2}{3}$ zu einigen Prozenten unter dem Nominalwerth verkäuflich seyn werden. Man kann dreißt 100 Millionen solcher Antheile, 37 Millionen Pfandbriefen an die Seite setzen, und — die letztern werden den Vorzug immer behaupten, den, vollkommene Sicherheit des Capitals, regelmäßige und volle Zinsen-Zahlung, jeder Sorte von Effecten einräumt, denen diese Eigenschaften eigen sind. Um hierbei noch mehr jede Concurrenz zu vermeiden, könnte man aber die Zahlen, in denen die Pfandbriefe ausgefertigt sind, bei Ausfertigung der Hypotheken-Antheile vermeiden. (S. Seite 83.)

Diese Verhältnisse treten fast gleichmäßig bei den Staats-Schuld-Scheinen ein, mit denen die Hypotheken-Antheile eben so wenig wetteifern, und ihren Umsatz nicht hemmen, ihren Preis nicht herabdrücken können. Was der mäßig veranschlagte Werth des Grund und Bodens bei den Pfandbriefen bewirkt, gewährt den Staats-Schuld-Scheinen die Garantie eines großen Reichs, dessen feste Stellung, unter den übrigen Mächten, dessen regelmäßige, von Grundsätzen geleitete Verwaltung, und die pünktliche Zahlung der mäßigen Zinsen. In jedem Falle werden die Staats-Schuld-Scheine begehrt und beliebt bleiben, wenn auch die Hypotheken-Antheile einen vorteilhaften Cours erreichten. Es werden selbst die kleinen Familien immer darnach haschen, weil man 100 Rthlr. für 83 — 84 Rthlr. kaufen kann, und der kleinere Kapitalist sich glücklich preiset, wenn er mit 16 Prozent Vorthell eine runde Summe dieser Höhe zu erwerben, und für seine Gattin, oder Kinder zu verwenden vermag. Indessen ist die Anzahl der Staats-Schuld-Scheine an sich beschränkt, mindert sich täglich durch deren Tilgung, und — durch den lebendigen Cours im Auslande, was wird es daher denn schaden, wenn man denen, die keine Staats-Schuld-Scheine, besonders kleinere Scheine der Art, nicht mehr zu Kauf bekommen können, Gelegenheit verschafft, andre kleine Effecten, ohne Gefahr, gleichfalls unter dem nominellen Werthe zu kaufen.

Eine große Anzahl von Privat-Hypotheken wird übrigens untheilbar bleiben, und um so weniger mit den Pfandbriefen, und Staats-Schuld-Scheinen rivalisiren können. Dies sind die an Pupillen-Massen verfallene Hypotheken, und solche, die durch Testamente an substituirt Erben, nach dem Tode der Nutznießer fallen, welches der Vergrößerung der Masse der Hypothe-

ken; Antheile nicht geringe Hindernisse entgegenstellen wird; so wie denn auch die Pupillen-Kapitalien, nach den jetzigen Verhältnissen und Vorschriften, nur bei apodictischer Sicherheit weggegeben werden können, und daher entweder in Pfandbriefe, oder in Staats-Schuld-Scheine umgesetzt werden müssen. Die kleinen Cours-Schwankungen der letztern, machen die Pupillen-Behörden ohnehin schon besorgt, sie in die von ihnen zu verwaltenden Massen aufzunehmen, und sie nehmen keinen Anstand, lieber die Pupillen, den hohen Zinsfuß der Privat-Hypotheken entbehren, und den Verlust des Aufgeldes bei den Pfandbriefen tragen zu lassen, als daß sie die Pflegebefohlenen der Möglichkeit eines Verlusts, und sich und ihre Familie irgend einer Verantwortlichkeit aussetzen sollten. Mit den Stiftungs-Kapitalien und Instituten-Kassen wird derselbe Fall eintreten. Bei allen diesen Vorzügen und Begünstigungen der Staats-Schuld-Scheine aber wird, da sich die Anzahl der Staats-Schuld-Scheine täglich mindert, und die Anzahl der Pfandbriefe beschränkt ist, noch Spielraum genug für die Hypotheken-Antheile bleiben, um außer der Beendigung der Verlegenheiten der Hypotheken-Gläubiger und Schuldner unter sich, auch noch andern Kapitalisten, die schon früher erwähnten Vortheile zu gewähren. Man bedenke hierbei wohl, daß, so groß die Anzahl ausgefertigter Pfandbriefe und Staats-Schuld-Scheine seyn möchte, dennoch dieselben einen sehr ausgedehnten Umlauf auf dem gesammten Continent haben, daß aber die Hypotheken, ihrer Natur nach, nur auf einen sehr eingeschränkten Raum und in der Gegend sich bewegen können, wo die Güter bekannt sind, auf die sie gegeben worden, wo man die Eigenthümer dieser Güter kennt, welchen man die Betriebs-Kapitale anvertraute, auf die die Antheile der Hypotheken angewiesen worden.

VIII. Ausfertigungsweise und Formen der Grund- Schuld = Scheine.

Die Operation, deren Vorthelle vorstehend dargethan worden, reducirt sich darauf, daß der Gläubiger mit seinem Schuldner verabredet, ihm statt eines einzigen Schuld = Scheins, über eine große zum Geld = Verkehr un = bequeme Summe, mehrere kleinere auszustellen. Dieses Abkommen ist ein reines Privat = Abkommen, wobei die Hypotheken = Behörde nur sehr wenig interessirt ist, und wo man aus der Pflicht der Ober = Aufsicht auf das allgemeine Wohl, kein größeres Recht für die Behörde herleiten kann, als

- a) die Formeln zu bestimmen, nach denen die neuen Grund = Pfand = Scheine auszustellen sind, welches in einem allgemeinen Gesetz geschehen kann.
- b) Die alten größern Grund = Pfand = Scheine außer Umlauf zu setzen, und jedem möglichen Mißbrauch damit vorzubeugen.
- c) Die gesetzlichen Bestimmungen wegen der zu solcher Zerstückelung geeigneten Haupt = Hypotheken, so wie wegen der Cession, der daraus gebildeten Antheile, und der etwa sonst noch dabei zu beobachtenden Regeln, zu erlassen und
- d) insoweit nicht schon durch die Abgaben von den ältern größern Grund = Pfand = Scheinen, die Erhebung neuer Abgaben überflüssig und unbillig geworden wäre, die Stempel = Abgaben, oder andere ähnliche davon zu erheben.

Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die Formulare zu dieser Operation durch die Behörde vorlegen zu lassen, und durch deren Subalternen die Schreiberei dabet und Ausfüllung

der Formate zu besorgen, — ein Buchhändler kann dies eben so gut — oder den Interessenten zu einer Reise nach einer entfernten Provinzial-Hauptstadt zu nöthigen, um dort die Zerstückelung zu besorgen. Es ist noch weniger ein Grund vorhanden, diese, blos von dem Privat-Willen der Interessenten abhängige Vereinigung, nur dann statt finden zu lassen, wenn die Ober-Behörde der Provinz, um ihre Genehmigung vorher befragt worden, die sie ja nicht füglich verweigern kann, wenn die Hypothek geseslich zur Theilung geeignet ist, und es ist durchaus unzulässig, irgend ein collegialisch arbeitendes Bureau, in dieses einfache Geschäft zu verwickeln.

Die zu völlig freier Disposition, über ihre Kapitalien und Grundstücke berechtigten Eigenthümer des durch Grundpfand gedeckten Betriebs-Kapitals und des dafür theilweise verpfändeten Guts, treten zusammen, errichten vor dem Gericht, oder Notario, die ihnen hierzu am nächsten bei der Hand sind, selbst, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte, einen Nachtrag über ihren ältern Darlehens-Vertrag, und bestimmen darin, wie es in Absicht des Zinsfußes, der Zinsen-Zahlung überhaupt, und der etwaigen Tilgung älterer Reste gehalten werden soll, oder, daß es dabei sein Bewenden behalten könne, was bis jetzt verabredet war. Bei diesem Vertrage vereinigen sie sich auch mit dazu, die bisher über den ganzen Betrag der Schuld lautende Verschreibung, in mehrere kleinere Schuld-Verschreibungen von einer gewissen Höhe, zu verwandeln, welche sich in einer bestimmten Ordnung folgen, oder zu gleichen Rechten gelten sollen.

Diese Schuld-Verschreibungen lassen beide Interessenten auch sogleich nach den geseslich vorgeschriebenen Formeln ausfertigen, (die man bald käuflich haben wird, und

VIII. Ausfertigungsweise und Formen der Grund- Schuld = Scheine.

Die Operation, deren Vortheile vorstehend dargethan worden, reducirt sich darauf, daß der Gläubiger mit seinem Schuldner verabredet, ihm statt eines einzigen Schuld = Scheins, über eine große zum Geld = Verkehr un = bequeme Summe, mehrere kleinere auszustellen. Dieses Abkommen ist ein reines Privat = Abkommen, wobei die Hypotheken = Behörde nur sehr wenig interessirt ist, und wo man aus der Pflicht der Ober = Aufsicht auf das allgemeine Wohl, kein größeres Recht für die Behörde her = leiten kann, als

- a) die Formeln zu bestimmen, nach denen die neuen Grund = Pfand = Scheine auszustellen sind, welches in einem allgemeinen Gesetz geschehen kann.
- b) Die alten größern Grund = Pfand = Scheine außer Um = lauf zu setzen, und jedem möglichen Mißbrauch damit vorzubeugen.
- c) Die gesetzlichen Bestimmungen wegen der zu solcher Zerstückelung geeigneten Haupt = Hypotheken, so wie wegen der Cession, der daraus gebildeten Anttheile, und der etwa sonst noch dabei zu beobachtenden Regeln, zu erlassen und
- d) insoweit nicht schon durch die Abgaben von den ältern größeren Grund = Pfand = Scheinen, die Erhebung neuer Abgaben überflüssig und unbillig geworden wäre, die Stempel = Abgaben, oder andere ähnliche davon zu er = heben.

Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die Formulare zu dieser Operation durch die Behörde vorlegen zu lassen, und durch deren Subalternen die Schreiberei dabei und Ausfüllung

der Formate zu besorgen, — ein Buchhändler kann dies eben so gut — oder den Interessenten zu einer Reise nach einer entfernten Provinzial-Hauptstadt zu nöthigen, um dort die Zerstückelung zu besorgen. Es ist noch weniger ein Grund vorhanden, diese, blos von dem Privat-Willen der Interessenten abhängige Vereinigung, nur dann statt finden zu lassen, wenn die Ober-Behörde der Provinz, um ihre Genehmigung vorher befragt worden, die sie ja nicht füglich verweigern kann, wenn die Hypothek gesetzlich zur Theilung geeignet ist, und es ist durchaus unzulässig, irgend ein collegialisch arbeitendes Bureau, in dieses einfache Geschäft zu verwickeln.

Die zu völlig freier Disposition, über ihre Kapitalien und Grundstücke berechtigten Eigenthümer des durch Grundpfand gedeckten Vertriebs-Kapitals und des dafür theilweise verpfändeten Guts, treten zusammen, errichten vor dem Gericht, oder Notario, die ihnen hierzu am nächsten bei der Hand sind, selbst, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte, einen Nachtrag über ihren ältern Darlehns-Vertrag, und bestimmen darin, wie es in Absicht des Zinsfußes, der Zinsen-Zahlung überhaupt, und der etwaigen Tilgung älterer Reste gehalten werden soll, oder, daß es dabei sein Bewenden behalten könne, was bis jetzt verabredet war. Bei diesem Vertrage vereinigen sie sich auch mit dazu,

die bisher über den ganzen Betrag der Schuld lautende Verschreibung, in mehrere kleinere Schuld-Verschreibungen von einer gewissen Höhe, zu verwandeln, welche sich in einer bestimmten Ordnung folgen, oder zu gleichen Rechten gelten sollen.

Diese Schuld-Verschreibungen lassen beide Interessenten auch sogleich nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formeln ausfertigen, (die man bald käuflich haben wird, und

namentlich von der Zeuckartschen Buch-, Musik- und Kunsthandlung verlegt werden sollen, wenn sie erst bestimmt und gesetzlich genehmigt werden). Der Schuldner vollzieht diese neuen Schuld-Verschreibungen unbedingt, selbst der Gläubiger kann sich durch einen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. Es werden darauf dem nächsten Gerichte, oder einer hierzu vom Ober-Gericht in jedem Kreise bevollmächtigten Gerichtsperson,

- a) die alte Schuld-Verschreibung,
- b) die neuen Schuld-Verschreibungen nebst den Zinswechsln auf 1 Jahr,
- c) mit einem dreifach geschriebenen Verzeichniß derselben, von dem Schuldner und dem Gläubiger, oder dessen Bevollmächtigten persönlich übergeben.

Dieses Gericht, oder die hierzu besonders von dem Ober-Gericht beauftragte Gerichtsperson, prüft nun genau die Richtigkeit dieser Arbeit, collationirt die einzelnen neuen Schuld-Scheine oder Antheile, mit der darüber angefertigten dreifachen Nachweisung, und stellt sodann

- a) die außer Cours zu setzende alte Haupt-Hypothek,
- b) die neue Declaration des älteren Vertrages,
- c) so wie die den Grund-Akten beizufügende, und im Hypothekenbuch zu vermerkende Nachweisung, über die Summe der einzelnen Antheile und ihre Reihenfolge,

dem betreffenden Ober-Gericht zu, um sie nach den bisherigen Formen in dem Hypothekenbuche bei dem Grundstück zu vermerken, dessen Grund-Pfand-Summe parcellirt ist.

Der Antrag auf Bestätigung, ist nicht nöthig, denn ein Privat-Vertrag mündiger Personen, der gerichtlich geschlossen und gesetzmäßig abgefaßt ist, bedarf keiner Bestätigung. Die Bescheinigung des Orts

pfangs dieser Verhandlungen ist hinlänglich, und wenn das Verfahren des Richters im Kreise, der dieses Geschäft leitete, zu bemängeln wäre, so werden die Erinnerungen von selbst kommen, und, nur dann, werden Ober-Gerichts-Kosten statt finden, indem diese Zerstückelung, bei der das Ober-Landes-Gericht keine Mühwaltung hat, dazu keine Ansprüche giebt, und die alte außer Umlauf gesetzte Haupt-Hypothek schon früher bei dem Hypotheken-Bureau nicht gering versteuert worden.

Die einzelnen neuen Schuld-Verschreibungen und die Zinswechsel fürs erste Jahr werden nun in Gegenwart des gedachten ordinairn, oder beauftragten Richters vollzogen, demselben die Beweise über die darin aufgeführten Summen landschaftlicher Taxe ic. vorgelegt und von demselben unter jeder Formel bescheinigt, daß die Aussteller derselben dispositionsfähig waren, selbst eigenhändig, oder durch einen durch vorgelegte Vollmacht legitimirten Mandatarium, dieselben vollzogen haben, und die ältere Haupt-Hypothek zurückgegeben worden, um sie außer Umlauf zu setzen.

Eine ähnliche Bescheinigung wird von dem Landrath des Kreises, dem die Guts-Verhältnisse bekannt sind, erteilt; und nun die Parcellen dem Accise-Amt übergeben, um sie zu stempeln, worauf das Gericht, das Landraths-Amt und das Accise-Amt, dem Gutsbesitzer, die dritte Designation der gefertigten Antheil-Scheine zurückgeben, und darauf vermerken, daß das Vorstehende alles gehörig und gesetzlich bemerkt sey, die für das Ober-Gericht bestimmten Schriften übergeben, und die vorgeschriebenen Abgaben berichtigt worden.

Da hier in der Nähe des Gutsbesitzers, und in der nächsten Stadt, diese Arbeit durch die eignen

Wirtschafts-, oder Privat-Beamten desselben und seines Gläubigers gefertigt wird, so können weder große Expeditionen-, noch Abschriften-, noch große Reise-Kosten stattfinden, und die Sache läßt sich sehr schnell und wohlfeil abmachen.

Da ferner nur bei großen Hypotheken die Abzweigung Nutzen hat, und die kleinen an sich schon unter und bis 1000 Rthlr. lautenden Hypotheken solcher Zerstückelung nicht nothwendig bedürfen, so wird auf mehrere Tausend Thaler vertheilt, das Diäten-Quantum für die Gerichtsperson, die den Akt vollzieht, und seine persönlichen Gebühren kaum $\frac{1}{2}$ Prozent betragen, und wenn der Landrath das Attest am Orte vollzieht, nichts, wenn er es aber an einem dritten Orte, wegen der Wohnung der Gerichtsperson vollziehen müßte, der gewöhnliche Satz seiner Reise-Gebühren zu berichtigen seyn, wodurch die Kosten auf $\frac{1}{3}$ Prozent steigen könnten.

Vielleicht ist es den Interessenten genehm, und auch sonst gut, die Verhandlung auf dem Gute vorzunehmen, welches der Hypothek zum Pfande dient, und vielleicht läßt sich das Kosten-Quantum dadurch mindern, daß mehrere der auf dem Gute haftenden Hypotheken zugleich parcellirt werden. Gegenstände der Art werden sich durch Erfahrungen näher bestimmen, und zu einem land üblichen Herkommen bilden, oder durch Gesetze festsetzen lassen, wenn erst mit den Zerstückelungen Versuche gemacht worden.

Die Nachweisung der gesamten neuen Grund-Schuldscheine, wird alle die Notizen enthalten müssen, die die vorzuschreibende Formel in denselben einzurücken verordnet, wodurch Abschriften derselben, für die Ober-Behörde und dem beauftragten Richter im Kreise gänzlich überflüssig

werden, und eben so die Orts-, Grund- und Familien Akten vollständig erhalten werden, ohne durch weitläufige Schreiberei, den Zeit- und Kosten-Verlust zu mehren. Der Landrath braucht entweder gar keine solche Nachweisung, oder sie kann für dessen Zweck einfacher eingerichtet werden. Indessen kann es, da man dazu liniirte Formeln besorgen und käuflich machen kann, eben nicht darauf ankommen, demselben ebenfalls eine solche specielle Nachweisung zu übergeben, da er doch bescheinigen soll, daß einige Position derselben richtig sind und mithin in Andenken behalten muß, was von ihm bescheinigt ist. Das Accise-Amt dagegen, daß die Stempelsätze gleich auf der Stelle erhebt, bedarf hierüber keiner Bescheinigung, so wenig, wie dieß bei Stempelung der Wechsel der Fall ist.

Die Zins-Wechsel müssen mindestens fürs nächste Jahr, wo möglich für mehrere, den neuen Antheilen beigezfügt werden, indem in der Annahme derselben auf mehrere Jahre, die Garantie einer mehrjährigen Geduld und Vertragung der Kündigung liegt. Wird der Wechsel nicht auf eine Person, sondern auf die Grundherrschaft ausgestellt, so ist derselbe auf jeden gültig, der diese Grundherrschaft (Dominium) während dieser 3 Jahre übernimmt, erkauft, ererbt, eintauscht u. s. w., und in dieser Gültigkeit liegt die Sicherheit der Zinsen Erhebung für die nächsten 3 Jahre, diese Sicherheit aber ist der Grund des Credits für die Grundherrschaft des verpfändeten Guts.

Es hat mir zweckmäßig geschienen, die Formeln zu den Hypotheken-Antheilen, so wie zu den Zinswechseln, und der Nachweisung der angefertigten Hypotheken-Antheile zu entwerfen, statt dieselben einzeln und weitläufig zu beschreiben. Indem ich mich indessen selbst bescheide, daß die anliegenden Entwürfe noch weit besser abgefaßt werden

schon kreisweise geführten Hypotheken-Bücher, einst leicht überweisen lassen.

Wenn bei dieser Gelegenheit, die Nachteile, der zu großen Beschränkung der Kreis-Grenzen, fühlbar werden, wird die Reichs-Verwaltung auf manche Ersparnisse geleitet werden, und die früher, für das Hypotheken-Wesen, landschaftliche Credit-Wesen, die Steuer-Verwaltung und ähnliche Einrichtungen, nach verschiedenen Grenzen gebildeten Kreise, zu einem größern District zurückgebracht werden, der wo möglich, für jeden Verwaltungszweig gleich passend ist. Es wird sich ergeben, daß es nicht gut ist, wenn bei allgemeinen Landes-Eintheilungen, eine jede Verwaltung für sich handelt, und die Summen der Ausgaben für die Kreis-Verwaltungen werden geringer, die Kräfte der Kreise selbst, aber, größer werden, und wenn es sich davon handelt, diese Kräfte in Anspruch zu nehmen, dieselben zur Garantie der in Noth gerathenen Kreis-Mitglieder und deren Unterstützung zu benutzen, so werden diese großen Massen von Einsaßen und Kräften, größere Erfolge hervorbringen, als die jetzige Vereinzelung.

Die Verhütung der Verfälschung der Antheile an Hypotheken, wird theils durch den Amts-Stempel, und Unterschrift der Gerichts- und Polizei-Behörde, den Reichs-Stempel, die Stempel und Unterschriften der Interessenten, schon ziemlich bewirkt werden. Hierzu könnte treten, wenn die Zahlen des durch die Antheil-Scheine dargestellten Geld-Betrages, die Zahl der alten Hypotheken-Nummer, und andere Notizen mit Drucker-schwarze und Drucker-oth, oder Drucker-blau eingetragen würden, weil sich die Fettigkeit der Druckerfarben nicht so leicht zerstören, noch abändern läßt, und wenn die Formeln auf

großem Format ausgefertigt werden, so können, bei der Ausgabe der einzelnen Antheile an den Geld-Inhaber, Talons für den Gutsbesitzer zurückbleiben, welche die Richtigkeit jedes Antheil-Scheines der Art bestätigen, der zur Realisation präsentirt, oder aber verdächtig gehalten wird. Diese Talons könnten auch in der Kreis-Kasse, oder dem ländrätlichen Amte aufbewahrt werden.

Der Gebrauch der Siegel ist bei diesen Scheinen nicht zuzulassen, und in deren Stelle der Stempel sich zu bedienen; so wenig der Kaufmann bei der Vollziehung seiner verpflichtenden Schriften eines Siegels bedarf, sondern die Unterschrift mit Vor- und Zu-Namen hinreicht, eben so wird im Nothfall bei denen, welche einen Stempel für ihr Familien-Siegel nicht besitzen, dieser Mangel keine nachtheiligen Folgen haben. Besser wäre es, wenn so, wie die Scholzen-Siegel, einfach eingerichtet worden, einfache (Dominial) grundherrliche Stempel eingeführt und alle grundherrschaftliche Ausfertigungen damit beglaubigt würden. Familien-Pfandscheine und deren Stempel haben blos auf persönliche Verhältnisse Beziehung, und können persönliche Verpflichtungen beglaubigen, aber für das immer an einen Ort gebundene Dominial-Recht, wäre ein Orts-Stempel wohl nützlich, und im vorliegenden Falle, ein Mittel mehr zur leichtern Beglaubigung der Antheile der Grund-Pfand-Scheine.

Diese langsame Weise, die oft genannte Art von Antheil-Scheinen mit wenigen Ansprüchen auf die Mitwirkung der Behörden, mit möglichster Umsicht und Vorsorge gegen deren Verfälschung, mit der größten Bequemlichkeit der Betheiligten, und auf die wohlfeilste Art einzuführen, wird zugleich den Vortheil gewähren, daß die Geldmärkte

und Wechsel-Laten, nicht auf einmal damit überschwert werden, welches allein schon auf ihren Conrs nachtheilig wirken würde, und welches aus einer allgemeinen Parcellirungs-Commission und Operation unbedingt erfolgen würde. Die Freiheit, die den Interessenten dabel gelassen wird, sich dieses Hülfsmittels zu bedienen, oder nicht, wird die Gläubiger und Schuldner dafür weit geneigter machen, als ein Zwangs-Befehl der Verwaltung, und ein Gesetz, denn es ist nur zu bekannt, daß die von oben herab kommenden Einrichtungen, außer der Kostbarkeit derselben, und der zeitraubenden Förmlichkeit des Geschäftsganges, auch noch das Uebel hervorbringen, daß ein allgemeiner Widerspruchs-Geist sich ihnen entgegenstellt, und die besten Absichten, die trefflichsten Maßregeln tabelt, weil sie nicht von den Interessenten selbst ausgingen, weil sie, eine gewisse Art allgemeiner Vormundschaft durchblicken lassen, der sich schon aus Eitelkeit, keiner gern unterwirft.

Die Freiheit, der zunächst Vertheiligten, wird auch in Hinsicht der Kosten-Beiträge, der Gläubiger und Schuldner nicht zu beschränken seyn. Theoretisch richtig ist es, daß, da beide durch diese Einrichtung gewinnen, die mäßigen Kosten von jedem zur Hälfte getragen werden sollten.

Einzelne Verhältnisse können aber den Grundschuldner bewegen, sie allein zu übernehmen, weil ihm der Gläubiger andere vortheilhafte Bedingungen gemacht hat, und es kann umgekehrt der Fall seyn, daß ein Grund-Gläubiger, diese Kosten ganz übernimmt, weil er seine Antheile bald realisiren will, oder sein Schuldner schlecht steht, und aus Mangel an Mitteln, diese Kosten, so sehr sparsam sie auch berechnet werden möchten, nicht tragen kann.

Für den Fall aber, wo der Grundherr entweder ein noch nicht verpfändetes, noch mit keiner Hypothek belastetes Gut, (gewiß eine Seltenheit) mit Grund-Pfandrechten nach der Weise der Reichsstadt Bremen, belasten, oder aber, zu bereits vorhandenen vorstehenden Hypotheken, auch ein allgemeines später logirtes Pfandrechte eintragen lassen will, welches einer Anzahl darauf zu gründender Anttheile zur Deckung dienen soll, wird eine hierüber auszustellende, und gerichtlich aufzunehmende Erklärung nöthig, und von den Hypotheken-Behörden anzunehmen seyn, worauf die Zerstückelung dieser Summe erfolgen, und in einer ähnlichen Art vollzogen werden kann, wie die Zerstückelung älterer, außer Umlauf zu stehender Hypotheken-Scheine. Ein Grund der Verweigerung dieses Antrages, läßt sich nur dann denken, wenn der Extrahent es wagen sollte, die Verpfändung über den Tax-Werth des Gutes hinauszudehnen, indem hierbei eine offenbare Gefährdung derer beabsichtigt würde, die dergleichen Anttheile erwerben. Derjenige also, der diesen Weg zur Erlangung neuer Betriebs-Kapitale einschlägt, wird dem Ober-Gerichte, den Werth seines Gutes nachweisen müssen, und werden in dieser Hinsicht andere Formeln für die auf diese Weise nachträglichen Verpfändungen zu gründenden Antheil-Scheine gebildet werden müssen, deren Verschiedenheit von den oben beigefügten sich von selbst ergibt.

Um den Nachweis des Werths des Guts nicht von kostbarer Taxation und Förmlichkeiten abhängig zu machen, dürfte vielleicht eine dreijährige Nachweisung seines Ertrages in den letzten schlechten Jahren, von wesentlichem Nutzen und von dem Landraths-Amte und den Orts-Gerichten durch eidliche Vernehmung der Wirthschafts-Beamten zu bestätigen seyn. Dieses hier nur

Kurzberührte Verfahren wird sich in den Händen des Gesetzgebers weiter ausbilden, insofern es sich ergeben sollte, daß zu solchen Unternehmungen noch Raum und Gelegenheit vorhanden ist, worüber der einzelne nicht urtheilen kann, dem keine statistischen Nachrichten vorliegen, die eine feste Meinung hierüber zu fassen gestatten.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

IX. Letzter Nothbehelf.

D) Kolonisation zu tief verschuldeter
Landgüter.

Ich will annehmen, daß die Conjunctionen in so schlimmer Lage blieben, daß selbst die Ermäßigung des Zinsfußes, die Erleichterung der Zinszahlung, die Zerstückelung der auf Grund-Pfand gegebenen Kapitalien, nicht allen Gutsbesitzern und Hypotheken-Inhabern aus der Noth helfen könnten, welche ich Abschnitt II., wahrlich, ohne alle Uebertreibung geschildert habe, — so würde man dennoch das Verschleudern der Landgüter größerer Art, gegen jeden beliebigen Preis, nicht rechtfertigen können, vielmehr den Behörden, die es gestatten, den Vorwurf öffentlich machen müssen, daß sie ihre Lage, und die Lage ihrer Pflegebefohlenen nicht begriffen haben. Zu den letztern rechne ich jeden der unverschuldet in Noth geräth, und zu den schönsten und edelsten Pflichten der Behörden, die Befugniß, solche Fälle bei der Reichsverwaltung und dem Monarchen lebhaft und gründlich zu vertreten. Ich gebe zu, daß es Fälle geben wird, wo selbst der gewöhnliche Verkauf im Wege der Dismembration nicht auf den rechten Preis hilft, aber ich wiederhole, es ist eine große Kluft, zwischen dem mindern Preise von etwa 17 — 18 Prozent des Kapital-Werths, und dem vollen Tax-Werth und Preise eben so gut vorhanden, als zwischen dem gänzlichen Verlust der vorgeschriebenen Betriebs-Kapitale, und der Rettung von 82 — 83 Prozent derselben.

Es würde daher, wohl zulässig seyn, wenn einzelne Verhältnisse alle früher vorgeschlagenen Mittel ihres Erfolges beraubten, daß Gläubiger und Schuldner, unterstützt von den Gerichts- und Provinzial- Behörden, die allgemeine Reichs- Verwaltung angingen,

die in der nächsten Umgebung nicht ausführbare Dis- membration der unverkäuflichen größern Landgüter zu erleichtern und Kolonien für Arme — für Militair, Invaliden und Civil- Pensionaire, zuletzt für fremde Anstiedler — anzulegen, damit im Ganzen aus den Ersparnissen des Armen- Fonds, des Invaliden- und Pensions- Fonds, und durch die Hülfe eines etwaigen Kolonisten- Fonds eine Summe erworben werde, welche alle Grundschulden deckt, und dem Grundschuldner gestattet, wenigstens seine nackte Ehre und sein nacktes Leben aus dem Schiffbruch seines Vermögens zu retten.

Die Bewilligung dieses Antrages wird zum Theil durch persönliches Verdienst des Grundschuldners wohl erleichtert und beschleunigt, aber, nicht allein motivirt werden, denn ich habe früher schon darauf hingewiesen, daß der leichtsinnigste, verdienstloseste Grundschuldner, der, für seine Person wenig Rücksicht verdient, doch noch immer besser ist, als ein Verbrecher, gegen den die Criminal- Behörden so viele Rücksichten zu nehmen pflegen; und daß die Ehegattin und Kinder des leichtsinnigen und ungeschickten Grundschuldners Menschen- Reichs- Ein- sassen mithin Pflegebefohlene der Reichs- Ver- waltung, — und an den Fehlern der Väter völ- lig unschuldig sind.

Behörden, nicht Gerichte allein, welche sich dieser unschuldigen Familien annehmen, die die künftige Ge-

neration für Unbilden verwahren — thun nicht
 blos, was die allgemeine Menschenpflicht vorschreibt, son-
 dern was ihr Gewissen und Amtseid fordert, denen
 es entgegen seyn würde, das Wohl der Nation und das
 Schicksal künftiger schuldloser Geschlechter einem persönl-
 ichen Misfallen an einem, vielleicht nicht einmal gericht-
 lich anerkannten Verschwender oder Unwissenden Preis
 zu geben. Nicht allein das Schicksal der eigenen Familie
 des leichtsinnigen und ungeschickten Grundschuldners, son-
 dern die Familien der durch seinen Fall ihres
 Vermögens beraubten, oder doch darin stark gefähr-
 deten Gläubiger, fordern laut, daß man sich ihrer er-
 barme und sie nicht ins Unglück stürze, so lange man
 Mittel ersinnen und anwenden kann, ihnen zu
 helfen.

Ein solches Mittel dürfte sich aber leicht anbieten,
 wenn man erwägt, daß die Armenpflege, die weit voll-
 kömmerne Resultate gewährt, wo man, wie in Holland,
 Armenkolonien anlegt und dem Hülfbedürftigen Gele-
 genheit giebt, die Produkte, die zu seinem Unterhalt nöthig
 sind, selbst zu erzeugen, ohne baare Auslagen zu machen
 und sein Feuerungs- Material gegen Produkte auszutau-
 schen. Die größte Kunst der Armenpflege ist — die noch
 vorhandenen aber schlafenden oder gehemmten
 Kräfte der Nothleidenden zu benutzen. Eine
 zweite Klasse der zur Colonisation geeigneten Personen ist
 die Masse der zur Versorgung notirten, aber übrigens
 hilflos gelassenen Invaliden. Der Militair-
 Befehlshaber sieht nur auf die volle Jugend-
 Kraft seiner Krieger, und ihre äussere Eindrücke erres-
 gende und Gefallen erweckende Haltung. Er sucht sich
 daher von dem, wenn auch in Folge des Kriegsdienstes,

Alter und minder ansehnlich, minder kräftig werdenden Soldaten, zu befreien, und da dieser sich fühlt, daß er noch viel leisten könnte, so glaubt er im Civildienst eine lohnende Quelle der Thätigkeit gefunden zu haben; Beide Theile vereinigen sich, wie ich aus der Beichte vieler solcher Invaliden genau weiß, nur allzubald zur Eingabe zur Civil-Dienst-Versorgung. Da aber diese Versorgungsscheine nur bedingt gegeben werden, so folgt denselben, statt ihnen vorauszugehen, eine strenge Prüfung der Fähigkeit zum Civil-Dienste durch die Civil-Behörde. Daß die, aus früheren Zeiten herstammenden, wirklich im Kriege zum Dienst, und mithin auch, zur Selbst-Erhaltung unfähig gewordenen Invaliden, nicht große Schreib- noch Rechenmeister seyn können, weil sie nicht den trefflichen Unterricht der neuen Kriegsschulen genossen haben, ist vorauszusehen. Die eine Behörde fordert aber außerdem, daß der zu Versorgende gut laufen könne, die andere verlangt, daß er viel sitze, und das Resultat ist sehr oft, daß aus Mangel an Qualifikation eines grade sich meldenden Invaliden von 500—700 solcher Notirten einer Provinz, — keiner genommen, und auf Kündigung ein Stellvertreter angestellt wird, den Protection und geleistete Privat-Dienste zum Brod helfen, und dem man natürlich nie kündigt. Es ist mir der Fall bekannt, daß vor 3 Jahren in einer Provinz nahe an 700, zum Civil-Dienst notirte alte Invaliden vorhanden waren, wovon 200 vielleicht ohne Notiz versorgt, und in der Liste nicht abgeschrieben, 100 vielleicht Todes verblieben waren, und 400 mindestens mit ihren Familien in großer Noth und unversorgt lebten; und täglich um Unterstützungen baten.

Es kann Niemand zweifeln, daß nicht, mindestens 200 dieser Familien, als Colonisten, den größten Nutzen

für's Vaterland gestiftet und zugleich sich selbst besser befunden hätten, als bei der Indolenz in der sie ihrer Versorgung immer entgegensehen, ohne sie je zu erlangen, und indessen es nie wagten, heut in ein anderes nährendes Gewerbe einzuschreiten, weil sie ja morgen versorgt werden würden, und es bequem fanden, bis zu diesem Morgen sich von der Reichsverwaltung und ihren Orts-Gemeinden unterstützen zu lassen.

Könnte man die zweite Klasse der Invaliden, die sich als Blinde, oder Lahme und Kräpel eines monatlichen Unterstützungsgeldes erfreuen, statt desselben mit einem Landbesitz abfertigen, so dürfte dies für das Reich sehr gute Folgen haben, und einen großen Theil der baaren Ausgaben für Invaliden aufheben. Eine dritte Klasse, die zur Colonisation geeignet ist, dürften die zur Auswanderung so geneigten Mennonisten seyn, die bei irgend einer zweckmäßigen Behandlung nicht unterlassen würden, die mittleren Ackerbesitzungen gegen baares Geld zu erwerben. Ehe man sie nach Rußland ziehen läßt, könnte man sie doch wohl, lieber, für besizfähig erklären, die alten Vorurtheile bei Seite setzen, die aus der alten Rekrutirungs- und Kantons-Form und der ohnehin behaupteten Real-Dienstpflicht auf die Zeiten übergegangen ist, wo die persönliche Kriegsdienstpflicht endlich allgemein anerkannt ist, und nur die Ausnahme gilt, die der Königl. Gnadenbrief Friedrich des Großen, Berlin den 24. August 1740, in Hinsicht der Mennoniten gemacht hat, um Religions- und Gewissensfreiheit aufrecht zu erhalten. Die Industrie dieser Religions-Parthei, ihre Erfahrung in der Behandlung der Grundstücke mittlerer Größe und der Melkereien, Dorf-Krämereien und Mühlenanlagen, dürften im allgemeinen als nützliche Beispiele

gelten, und die Ausnahme von etwa 12000 bis 15000 Seelen alles Alters, von der persönlichen Kriegsdienstpflicht, bei dem Equivalent, welches sie am Gelde zahlen, dem Reiche gar nichts, und eben so wenig den Einsassen des Reichs Schaden, mit welchen sie auf anständige und vernünftige Weise leicht auseinander gesetzt werden können, wenn man es nur will und versteht. Daß aber überall nach Grundbesitz getrachtet und von jedem bloßen Hand-Arbeiter eifrig dahin gestrebt wird, mindestens einige Morgen Land, und eine eigne Hütte zu besitzen, wenn er kein eignes Haus erlangen kann, beweisen die Neubauten an alle Städte, selbst an vielen Dörfern der Monarchie. — Eine mir bekannte Stadt, die 1812 aus 400 Häusern bestand, hat sich bis 1823 mit 400 Hütten der Art in Rapport gesetzt, und jede Köchin und Magd, jeder Kutscher, Hausknecht, oder verunglückte Geselle, haben sich verbunden, um ein solches ärmliches Hauswesen zu bilden, welches im Falle, daß ihre Tagelohnerei nicht rendiren sollte, sie außer Verlegenheit setzt, und ihnen, im Alter wenigstens, ruhigere Tage zusichert. — Die hohen Grund-Zinsen, zu denen diese kleinen Familien, ihren Grund und Boden zum Theil auf Prediger-Ländereien erworben haben, geben den Maasstab ihrer Sehnsucht nach einem größern wohlfeilern Besitze ab, — und es ist nicht zweifeln, daß, bei öffentlicher Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen auf irgend einem Punkte des Reichs, Besitzungen geringen Umfangs zu haben sind, eine große Anzahl von Bewerbern sich finden wird, die sie erkaufen möchten, besonders, wenn dieser Kauf mit dieser fünften Klassen von Colonie Candidaten so geschlossen würde, daß die Grund-Zinsen dieser kleinen Besitzungen, die bisherigen Reichs-Abgaben und Grundsteuern und zugleich die Zinsen der Grund-Schulden decken.

Die sechste Art der Colonisten dürften endlich die Ausländer seyn. Nicht nur die Bewohner des übervölkerten Süd-Deutschlands wandern aus, und die Schweizer, die Noth treibt auch aus ihren Wohnsitzen die englischen Fabriken-Arbeiter, die Schotten und Irländer besonders, und es dürfte das Misvergnügen mit ihren Verfassungen, auch noch aus andern Ländern Colonisten herbeiführen. Selbst griechische Ansiedler möchten nicht fehlen; wir dürfen nur zu den Maasregeln Friedrichs des Großen zurückkehren, der sein Land, eben so wenig an Menschen überfüllt befand als an Geld.

Die täglich einwandernden Erndte-Arbeiter am Rhein und an der Weichsel, siebentens, möchten wahrlich lieber hier im Lande bleiben, als jährlich mit ihrem erworbenen Erndtelohn viele Meilen weit in ihre Heimath zurückzu-kehren.

Diese sieben Haupt-Klassen von Einwandernden werden wahrscheinlich, jeden □ Fuß Bodenraum dankbar annehmen, der ihnen, nicht umsonst aber gegen billigen Grundzins angeboten wird, und den man jetzt zum Theil mit Lebensgefahr in Amerika suchte, die Reisefkosten dahin werden die Einkaufsgelder und die Kosten decken welche die Anschaffung des Besatz-Viehes verursacht.

Daß diese Colonisation, nicht von einzelnen Privat-Besitzern ausgehen kann, ist leicht zu ermessen, aber es ist auch nicht nöthig, daß dieselbe, durch eine kostbare Colonisations-Behörde herbeigeführt und Brenkenhoff's Schatten wieder heraufgerufen werde, noch daß das Reich, die zur Colonisation angebotenen Güter, für baar Geld kaufe, sondern die Sache könnte ohngefähr so angefangen werden:

Die in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu tief entwickelten Grund: Gläubiger und Grund: Schuldner überreichen der Reichs: Verwaltung, oder dem zur allgemeinen Provinzial: Verwaltung bestimmten Ober: Präsidio, die Taxe des verpfändeten Guts, die Vermessung und das Vermessungs: Register, und alle sonst zur Beurtheilung des Antrages nöthigen Akten: Stücke vorläufig ohne allen Entgelt. Sie tragen auf die Disposition über diese Grundstücke für Colonisten an und erklären sich bereit, die jetzt auf dem Grundstück haftende Hypothek in Staats: Schuld: Scheinen zum Nominal: Werth einzuweilen anzunehmen. Der Grund: Schuldner verpflichtet sich, den Ueberschuß des Werths seines Grundstücks über den Betrag der Pfandrechte, als Lohn für seine treue Verwaltung des Guts, während der Colonisations: Versuche anzunehmen, und zur unentgeltlichen Ausführung der Aufträge in dieser Hinsicht, damit er nicht indeß ohne Wohnung und Brod bleibt, und andererseits die Reichsverwaltung nicht nöthig hat, Commissarien zu diesem Geschäft anzustellen und zu besolden, und er erhält diese Aufträge, ohne Kosten, als unbesoldeter Commissarius allenfalls nach vorhergegangener eidlicher Verpflichtung. Seine Entschädigung liegt darin, daß er jetzt von den Guts: Revenüen nur vier Prozent Zinsen an die Staats: Kasse abzutragen hat, und der Ueberrest persönlich ihm zu Gute kommt. —

Im mittelst sorgt die Reichs: Verwaltung dafür, Candidaten zu Colonie: Stellen verschiedener Größe, auszumitteln, wozu ihnen die Gesandtschaften im Auslande und einzelne Emissarien leicht behülflich seyn werden, und prüft in einer, Central: Colonisations: Commission, welche der vorhandenen Candidaten sich etwa für den, oder

jenen Umfang der vorhandenen Grundstücke eignen, welche Gegend dem Klima zusage, welches die Colonisten liefert, und macht, von der dargebotenen Gelegenheit den besten Gebrauch. Der örtliche Commissarius und vor- malige Grundherr schlägt indessen einzelne in seiner Nähe wohnende Candidaten vor, berechnet die Höhe des Grundzinses welcher absolut nöthig ist, und die, nach dem Preise der Umgegend mögliche und übliche Grund-Rente, und sucht so, mit einigem Gewinn für das Reichs-Vermögen, die Colonisation zu be- ginnen, — die Baukosten der Colonisten-Wohnungen zu ersparen, und da, wo sie unentbehrlich sind, dieselben durch Anweisung auf die Holzbestände des zur Colonisation bestimmten Guts, oder durch Anweisung auf benachbarte königliche Forsten zu ermäßigen.

Die Ober-Präsidenten beseitigen dabei die Widersprüche solcher Forst-Beamten, welche auch da, wo das Holz auf dem Stamme verkauft, den Kubitzoll mit Platina aufwiegen indöchten, und es werden Vorurtheile und Per- sönlichkeiten consequent und fest bei Seite gewiesen.

Der Colonist muß mindestens für sein Besatz-Vieh sorgen, wenn ihm auch die Reichs-Verwaltung, aus den in einzelnen Fällen obwaltenden Gründen, den Boden und die Baulichkeit unentgeltlich geben wollte.

Diese Aufsicht über das Brack seines Vermögens und Besizthums, wird dem ruinirten Gutsbesizer Zeit und Ge- legenheit geben, sich und die Seinen zurückzuziehen, sich und den Seinen einen Ruheplatz zu bilden, mitten unter seiner neuen Schöpfung. Vielleicht seinen Gläubigern auch die 18 Prozent zu retten, die sie am Kapitale verloren, viel- leicht der Reichs-Verwaltung einigen Gewinn zu verschaf- fen, mindestens jeden Verlust derselben zu ersparen. Ein

Ort, der Wüste und Einöde zu werden drohte, kann noch auf diese Weise ohne Opfer des Reichs-Vermögens, ohne baare Zuschüsse der Verwandten und der Kreis-Gemeinde ein blühender Sitz glücklicher Landleute werden. Glückliche Conjunctionen können hiezu kommen, und der in Gefahr schwebende Gutsbesitzer, dem nun kein Real-Concours-Prozeß droht, kann noch in den letzten Tagen seines Lebens, Ruhe finden. Seine Söhne und Töchter können ihre Bildung fortsetzen, und es wird ihm kein Gläubiger mit dem harten Vorwurf begegnen, daß er ihn und die Seinen unglücklich machte. Das Reich selbst zahlreicher bevölkert, an wohlhabenden Mittel-Familien seines eigenen Umkreises bereichert, wird sich besser befinden, und mancher Kapitalist wird finden, daß es doch am besten sey, etwas zu erzeugen und etwas nützlichcs zu bewirken, als — blos durch andere sein Brod erwerben zu lassen und, fremden Fleißes Früchte engherzig und müßig zu verzehren. Die Reichs-Verwaltung die jetzt mit dem Opfer von Millionen, doch kaum 100 Familien rettet, wird ohne größere Kosten, als die Central-Colonisations-Commission versuchsweise auf 3—6—9 Jahre zu besolden, und einige allgemeine Kosten zu tragen, vielen 100 Familien eine reelle vollständige Hülfe gewähren, und da ein Theil unserer unglücklichen Gutsbesitzer auf den Feldern von Lützen, Leipzig, Waterloo und dem Montmartre ihre Rechte auf Theilnahme erworben haben, gegen diese tapfern Krieger gerecht handelt.

In den finstern Wäldern von Ober-Schlesien, und in den sumpfigen Gegenden des Oderbruchs sind die herrlichsten Denkmale älterer Colonisation errichtet, die ein sehr reiches Beispiel sind, wie viel die Reichs-Verwaltung an

innerer Kraft, und an indirekten und direkten Abgaben auf diesem Wege gewinnen kann.

Dieser Gewinnst wird der Reichs: Verwaltung ohne Verlust zu Theil werden, denn

- a) das in Staats: Schuld: Scheinen auf die vorläufige Abfindung der Hypotheken: Gläubiger vorzuschießende Kapital, wird bis zur beendigten Disimembration und Colonisation zu 4 Prozent verzinstet werden, dieser Zinsfuß ist auch den jetzigen Zeit Umständen um so angemessener, als unter der Aufsicht und Unterstützung der Reichs: Verwaltung die Guts: Revenüen gewiß einen etwas höhern Ertrag gewähren werden.
- b) Das Kapital selbst deckt das Gut, dessen Werth durch Vereinzelnung jederzeit, höher herausgebracht wird, wenn neben einem mäßigen Einstands: Gelde auch noch reichliche Grund: Zinsen in natura und Gelde stipulirt werden.

1) Aus dem Einstands: Gelde läßt sich die völlige Befriedigung der Gläubiger möglich machen, und noch ein Ueberschuß zur Deckung der General: Kosten erreichen.

2) Die Grund: Zinsen können zum Theil mit etwa 10 Prozent, zur Bildung eines Unterstützungs: Fonds, für die neuen Colonien verwendet, zum Theil auch mit etwa 20 Prozent, als eine jährliche Grund: Rente, dem verarmten Grund: Besizer und seiner Familie zufallen, die thetbar ist, und zur Aussteuer von Söhnen und Töchtern und deren Unterstützung verwendet und vererbt werden kann. Sehr vielen während der Unglücks: Periode im Alter vorgerückten Gutsbesitzern wird es mehr zusagen, eine solche Grund: Rente in natura und Geld zu beziehen, als noch länger die Deconomie zu betreiben. Die übrigen 70 Prozent werden die Tilgung der Grund: Schulden wahr:

Scheinlich möglich machen; wenn man die Renten, Grundzinsen mit 4 Prozent zum Kapital anschlägt und erwägt, daß dieselben, die Zinsen einer gleich großen Summe von Staats: Schuld: Scheinen decken, die zur Erwerbung angewendet worden waren.

Wenn man sich nur überhaupt recht streng, an die einfachen Formen des Privat: Lebens hält, recht sorgsam die allzukünftlichen Dienst: und Geschäfts: Formen vermeidet, so wird dieser letzte Ausweg seine Früchte bringen und seine Freunde finden.

X. Literarisch-kritischer Anhang.

Für die Leser der vorstehenden Schrift, die zu den Schülern der Themis gehören, ist eine nähere Erläuterung der jetzigen Preussischen Hypotheken-Versaffung und der blos rein juristischen Gegenstände dieser Abtheilung unserer Rechts-Einrichtungen, überflüssig gewesen. Für Gutsbesitzer und Kapitalisten aber, die mit diesen Gegenständen unbekannt sind, und die den Werth und Uwerth dieser Einrichtungen kennen lernen, und sie mit den ausländischen vergleichen wollen, halte ich es für nöthig, auch darüber einige Worte hinzuzufügen.

Zur allgemeinen Kenntniß des Preussischen Hypotheken-Wesens werden dieselben

a) nachstehende Gesetze führen:

- 1) Das allgemeine Landrecht für die Preuss. Staaten. Neue Ausgabe von 1804. Berlin bei Nauck. 2 Theile in 4 Bänden.
- 2) Die allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preuss. Staaten. 3 Theile. Berlin bei Pauli 1795 erschienen, und in dieser Gerichts-Ordnung der die Concours-Ordnung enthaltende 50ste Titel.
- 3) Der bei Reimer in Berlin 1815 erschienene Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung.
- 4) Die allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten. Berlin bei Decker 1784 herausgegeben.
- 5) Endlich die allgemeine Deposital-Ordnung für die Ober- und Unter-Gerichte der sämtlich Königl.

Preuß. Lande. Berlin 1783 bei Decker herausgegeben.

6) Die allgemeine Gesetzsammlung.

b) Die Erläuterungen dieser Gesetze und ihre Ergänzungen durch einzelne Kabinetts-Befehle und Erlasse des Justiz-Ministerii enthalten folgende Werke in Sammlungen:

- 1) Das neue Archiv der Preussischen Gesetzgebung u. von Amelung in 4 Bänden, die von 1800 an beginnen.
- 2) Die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung, herausgegeben von dem Freiherrn von Kamph, 22 Bände, die mit 1814 beginnen.
- 3) Die allgemeine juristische Monats-Schrift für die Preuß. Staaten von dem Justiz-Commissarius Mathis, 17 Bände, die vom Jahre 1805 an, anheben.
- 4) Die Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen von u. Kabe, aus 16 Bänden bestehend.
- 5) Der Kommentar zum allgemeinen Landrecht vom Ober-Landes-Gerichts-Rath Merkel, 2te Ausgabe von 1812. Breslau bei Korn in 2 Bänden.
- 6) Den Kommentar eben desselben zur Gerichts-Ordnung, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, ebendasselbst.
- 7) Kommentar zu den Credit-Gesetzen des Preuß. Staats, praktischen und theoretischen Theils, 4 Bände, von Grävell.
- 8) Paalzow . . . Die Leser dieser Schrift sind gewiß mit den allgemeinen Gesetzen und Hülfquellen gar wohl bekannt, um sie hier nochmals zu erwähnen.

Will man aber die ausländischen Verfassungen mit der Preussischen vergleichen, und die beiderseitigen Vorzüge und Mängel derselben gegen einander abwägen, so befindet sich dazu die vorzüglichste Anleitung in der Schrift:

„Ueber die Möglichkeit einer einfachen Hypotheken-
„Ordnung bei der fortschreitenden Theilung des Grund-
„Vermögens.“

Deren Verfasser der Herr Ober-Landes-Gerichts-Rath und Landwehr-Hauptmann Dr. Neugebauer hieselbst ist, und die Schulz und Wundermann in Hamm 1822 herausgegeben haben. Der mehreren gelehrten Gesellschaften angehörende Herr Verfasser, verwaltete bei der ersten Occupation, französisch organisirte Landstriche, als Unter-Präfect, und lernte bei der Gelegenheit die französischen Rechts-Einrichtungen, und unter andern das Hypotheken-Wesen genau kennen, indem das Hypotheken-Wesen, in Frankreich, nicht zu der ausschließlichen Verwaltung der Gerichte gehört, sondern von diesem unabhängig besteht. Die sachkundige Vergleichung zweier Einrichtungen, die in zwei, gleichgebildeten Ländern, bestehen, mußte zu höchst interessanten Resultaten führen, daher denn diese Schrift bald nach ihrem Eintritt in die Gelehrte- und Geschäfts-Welt, vielfache Beweise des ehrenvollsten Anerkenntnisses ihres Werths erhielt.

Schon im Februar 1822 sprach sich No. 35. der Hälischen Literaturzeitung darüber öffentlich aus, und bemerkte insonderheit die Genauigkeit und Vollständigkeit, der Schilderung der vaterländischen Hypotheken-Verfassung, die diese Schrift liefert. Das Conversations-Blatt folgt, im April 1822 No. 96, mit einer noch umständlicheren Angabe der Vorzüge der Neugebauerschen Schrift, und die Polizeis-Fama huldigte in No. 29. desselben Jahres, nicht nur im

allgemeinen dem Inhalt des Werks, sondern erörterte insbesondere, die Vorzüge, der eigenen Neugebauer'schen Vorschläge, zu einer neuen Hypotheken-Ordnung. Und als gegen einige thatsächliche Angaben des Verfassers, in der Staats-Zeitung, Zweifel erhoben wurden, nahm sich der Westphälische Anzeiger des Verfassers so lebhaft an, daß man diese Zweifel späterhin zurücknahm und auch, die historische Glaubwürdigkeit des Verfassers, bewährt wurde.

Ein noch größeres Feld zu Vergleichen eröffnet, ohne jedoch zu tief in dieselben selbst einzugehen, N. Th. Göbner, Königl. Baierscher Staats-Rath, in seiner Schrift: über die zweckmäßige Einrichtung des Hypotheken-Buchs nach Grundsätzen und Erfahrung.

Hier stehen neben einander das Preussische Hypotheken-Buch, die Oesterreichische Landtafel, die französischen Hypotheken-Bücher, das Münchner Grund- und Stadt-Buch, die Remptner Landtafel, das Ulmer Pfandbuch, und was für unsere Preussischen Gelehrten- und Geschäfts-Welt eben so ehrenvoll ist, wie für den Verfasser selbst, die Vorschläge unsers Landsmann Dr. Neugebauer, nebst einer Vergleichung seiner Ansichten mit den bestehenden Verfassungen. Diese Schrift hat veranlaßt, daß selbst die Baierschen Stände davon Kenntniß genommen, und einige, den Herrn Staats-Rath Göbner getadelt haben, daß er in seinen Urtheilen, über die verglichene Wirklichkeit und Ideale, nicht ganz richtig verfahren sey.

Auf meinen vorliegenden Zweck hat die Erörterung der Formen, der Eintragung und Verwaltung, und der Kosten der Hypotheken keinen Einfluß, da ich mehr die Folge beachtete, welche bereits eingetragene Hypotheken für ihre Eigenthümer haben, und da ich diese Folge, besonders mit Hinsicht auf die gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse, erwogen habe.

Es ist daher in praktischer Hinsicht, die Schrift des Herrn Bürgermeisters Verschke in Landshut, mir näher verwandt, der durch seine Darstellung des

besten Verfahrens bei Verwaltung der Hypotheken-Kapitalien

zwar den Stiftungs-Verwaltern besonders, so wie den Armen-Kassen, Rendanten zu Hülfe kommen wollte, zugleich aber auch den Vormündern und allen Eigenthümern von Hypotheken-Kapitalien, unter der gegebenen Bedingung, der jetzigen Hypotheken-Verfassung lehrt, wie sie sich zu benehmen haben, um ihre Pfand-Kapitalien nicht zu gefährden. Diese 1825 in Liegnitz bei Leonhardt in 8vo herausgegebene Schrift erhält nicht allein durch Vollständigkeit und Ordnung, sondern vorzüglich auch dadurch vielen Werth, daß sie denen den Selbst-Unterricht erleichtert, welche in den jetzigen Zeiten, vermöge der Einrichtungen der Städte-Ordnung, ohne alle Vorberetung Aemter übernehmen müssen, zu deren Pflichten es gehört, sich um Hypotheken-Kapitalien von Communen, Stiftungen und von städtischen Waisen, zu bekümmern, und diese mit eigener Verantwortlichkeit zu verwalten.

Dagegen ist die in der juristischen Monatschrift Seite 60 Band V. geschilderte Einrichtung

eines freiwilligen Vereins von Gutsbesitzern, in Verbindung und unter Garantie der Breslau-Brlegschen Fürstenthums Landschaft,

worüber am 30. Juni 1807 ein besonderes Publikandum erschienen, mit meinen Ideen über das mercantile Verhältniß der Hypotheken-Effekten nicht verwandt; und das Verhältniß jener Zeit von dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeit sehr weit unterschieden.

Die achtungswerthen Verfasser des Plans zu diesem Vereine und des Publikandi vom 30. Juni 1807 der Herr

Graf v. Bethusy und der Herr Justiz-Commissarius Grattenauer, hatten mit einem wirklichen Geldmangel, in der damals von einem kurzen aber verderblichen Kriege erschöpften Provinz zu kämpfen, und wollten das Interesse des landschaftlichen Vereins insbesondere sicher stellen; ihre Operationen begannen in einer Periode, wo der Scheffel Weizen altes Maaß zu Martini 3 rthl. 17 Sgr. 7 pf. galt.

Ich habe es mit einer Zeit zu thun, in der es mehr an Gelegenheit fehlt baar Geld mit Sicherheit zu belegen und zu hohen Zinsen zu benutzen, als an der Masse von Geld und Effekten selbst. Ich lebe in einer Zeit, wo der Scheffel Weizen neu Maaß, kaum von 24 Sgr. auf 1 rthl. 15 Sgr. gestiegen ist. Die Gegenwart folgt auf einen 11jährigen Frieden, auf mehreren, durch ausgezeichnete Fruchtbarkeit gesegnete Jahre, und nicht für einen Verein, nein für die ganze Masse der großen Gutsbesitzer und Kapitalisten bin ich aufgetreten.

Schriften, die so in entfernten Zeit-Perioden, unter so verschiedenen Umständen, für so verschiedene Zwecke entstehen, können allenfalls etwas ähnliches enthalten; aber sie müssen in ihrem innern Gehalt wesentlich verschieden bleiben.

Damit aber will ich sehr gern das öffentliche volle Anerkenntniß des Werths der Grattenauerschen Arbeit verbinden, die eben, ihrem Zweck und ihren Zeit-Verhältnissen sehr gemäß war. Dieser Kritik möge sich der Wunsch anschließen, daß man nicht nur von der Reinheit meiner Zwecke, sondern auch davon sich überzeugt haben möge, daß meine Ideen keinesweges in die Klasse der Produkte unüberlegter Projektmacher gehören, zu denen sonst jeder der die Verbesserung des Bestehenden und Mangelhaftesten wünscht, gerechnet werden müßte. Ich

Habe mich nur der Behörde genannt, die berechtigt war meinen Namen zu erfahren, nicht aus Furcht, nicht aus bösem Gewissen, sondern aus Liebe zur Sache, damit diejenigen, die mir Feind sind, nicht ihren Haß auf die Verfolgung der guten Sache ausdehnen können. Ich bin endlich in der Darstellung, dem Grundsatz treu geblieben, daß es der Wahrheit nicht schadet, wenn man sie bald durch Höheren Styl, bald durch Wiß und Laune, zum Herzen und Verstande dringen läßt, und die trockenen Willen versüßet und durch allerlei Säfte versüßt hinabgleiten läßt. Endlich habe ich die Terminologie nicht ängstlich aus dem Griechischen und Römischen, noch aus der französischen Schule entlehnt, mir aber auch kein Recht erworben, zur keussischen Puritaner Secte gerechnet zu werden. Ich mußte der alten Welt sprechen, die die Hypotheken kennt, und der neu deutschen Welt, die die Grund-Pfand-Rechte vorzieht. Wenn darüber die Terminologie etwas bunt geworden ist, so verzeihe man mir, dem die Erfahrung lehrt, wie schwer die Welt der Entfernung der eingebürgerten ausländischen Worte die Hand bietet. Als ein Gerichtshörer (Auskultator) dem Gerichts-Boten (Nuntio) auftrag, die Anwälde zur Tagesfahrt (Termin) eintreten zu lassen, blieb der eheliche Kriegs-Krüpel (Invalide) stehen und erwiederte, als er gescholten ward, ruhig:

Lieber Herr Auskultator reden Sie doch deutsch. Mancher möchte mir dies bei einer zu armen, zu schnellen Revolution in der Terminologie auch gethan haben, die sich erst langsam abändern läßt.

Das schlimmste Bekenntniß stehe zuletzt, wenn's auch den Eingeweihten nicht entging, werden's doch die Laien nicht weg haben, ich bin kein zünftiger — Jurist — und man das Hypotheken-Wesen bis jetzt, als ein Accr,

but dieser Kunst, betrachtet hat und in der gelehrten Welt weit pedantischer auf Kunst-Vorthelle und Kunst-Recht hält, als in der gewerbetreibenden, so ist dieß ein schlimmer Umstand. Ich habe es aber auch gemacht, wie ein rechter ächter Fuscher und Freimeister — ich habe die Leute glauben lassen, ich wäre ähntlich und ihren Irrthum nicht gestört. Nun haben sie mein Büchlein gelesen, haben dessen Ideen eingeschluckt, sind vielleicht von einigem angesteckt — was nicht wäre, wenn ich im alten Gleise geblieben wäre, wie die Altmeister. Se nun — noch hält — ob sie gleich sehr wankt, — die Gewerbefreiheit, mög sie auch mich schützen.

Nachträgliche Anzeige.

Während des Abdrucks vorstehender Schrift, wurde der Verfasser von einer gefährlichen Krankheit befallen. Dadurch mußten in der Correctur, weil solche der Verfasser selbst übernommen hatte, Zerungen entstehen, und es haben sich daher einige Druckfehler eingeschlichen, welche der Verfasser und die Verlagshandlung zu entschuldigen bitten. Vorzüglich aber geriet die Druckerei in Ungewißheit, wie sie die Beilagen einschalten und ordnen sollte; es ist daher die Besserung des Kranken benutzt worden, um sich mit demselben zu verständigen. In Folge dessen ist es möglich geworden, über die Beilagen der Schrift nachstehendes näher zu bestimmen, und dieselben in der Ordnung zu geben, die der Verfasser beabsichtigt hatte. Es erfolgt daher:

- 1) Unter A. zu Seite 15. die schon im Hesperus abgedruckte Ankündigung einer Justiz-Reform in den Königl. Preuß. Staaten, oder das Justiz-Ministerial-Rescript vom 26. December 1825.
- 2) Zu Seite 17. unter B. und C. Berechnungen des Zeit-Verlustes bei Hypotheken-Geschäften insbesondere, und im Allgemeinen, bei der Kameral-Verfassung der ältern Zeiten.
- 3) Zu Seite 45. unter D. und E. die Classifications-Getreide-Preise, und die landschaftlichen Abschätzungs-Principien in Hinsicht der Getreide-Preise.
- 4) Zu Seite 45. unter F. die Berechnung der Breslauer Getreide-Markt-Preise von 51 Jahren.
- 5) Zu Seite 74. unter G. ein Schema zu einem Privat-Coupons über alte Zins-Reste.
- 6) Zu Seite 74. unter H. ein Schema zu einer Nachweisung der Grund-Schuld-Scheine.

7) Zu Seite 105. unter I. ein Schema zu einem Grund-
Schuld: Schein nach den Vorschlägen des Verfassers,
so, daß dieser weder lithographirt noch in Kupfer ge-
stochen werden darf, und dennoch, wie der Verfasser
hofft, nicht leicht verfälscht werden kann.

Uebrigens hat sich der Verfasser vorgenommen, sobald
seine völlige Wiederherstellung erfolgt seyn wird, Alles,
was über diesen Gegenstand etwa in Frage gestellt werden
könnte, auf eine genügende Weise zu erörtern, und geber-
ten, dieses in seinem Namen dem Publikum zu versichern.

B e i l a g e n.

A.

(Hesperus Nr. 77. und 78. März und April 1826.)

Berlin, den 26. Decbr. 1825.

Der Justiz-Minister (Graf Dankelmann) an
die Ober-Landes-Gerichte.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geru-
het, durch die Cabinets-Ordre vom 11. Jult d. J. das
bisher von dem Justiz-Ministerio getrennt gewesene Ge-
schäft der Revision der Gesetze mit demselben wieder zu
vereinigen, und mich demzufolge beauftragt, die specielle
Leitung dieser Angelegenheit zu übernehmen und thätigst
dahin zu wirken, daß dieses so wichtige und dringende Ge-
schäft, unbeschadet der Gründlichkeit, beschleunigt und in
möglichst kurzer Frist vollendet werde.

Nachdem ich nun seit Uebernahme des Justiz-Mini-
steriums mich mit denjenigen Geschäften und Einrichtungen
habe befassen müssen, welche am dringendsten meine Zeit
und meine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, habe ich

endlich die organischen Einrichtungen treffen können, welche zur Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls nothwendig sind. Der Rath, mit welchem ich die Grundzüge der Revision zu erwägen beabsichtigte, ist bereits zusammengetreten. Bevor indessen zur Ausarbeitung der Entwürfe geschritten wird, habe ich beschlossen, vor allem die Gutachten und Vorschläge der Landes-Justiz-Collegien in dieser Angelegenheit zu erfordern. Zu diesem Zwecke wird dem Königl. Ober-Landes-Gerichte über den Gegenstand, den Umfang und die Gränzen der Revision, so wie über den hierbei festzuhaltenden Haupt-Gesichtspunkt folgendes eröffnet:

- 1) Es sollen nicht neue Gesetzbücher entworfen, sondern die bestehenden revidirt werden.
- 2) Die Grundlagen müssen daher die bestehenden Gesetzbücher geben und es kömmt nur darauf an, sie zu ergänzen und abzuändern.
- 3) Ergänzungen sind, in sofern nothwendig, als seit der Publikation der Gesetzbücher mannichfaltige neue Gesetze einzeln erschienen sind, welche bei der gegenwärtigen Bearbeitung aufgenommen werden müssen.
- 4) Die erforderlichen Abänderungen werden gleich frei von Neuerungsucht, aus blinder Liebe zum Neuen, und von Vorurtheilen gegen alles Neue, blos weil es neu ist, getroffen werden müssen. Doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß jedes bestehende Gesetz schon deshalb einen Werth hat, weil es besteht, und daß jede Abänderung besonders in den materiellen Gesetzen schon deshalb, weil sie den Rechts-Zustand verändert, mit mannichfaltigen Unbequemlichkeiten, und selbst wesentlichen Nachtheilen nothwendig verbunden ist. Nur dann ist zu Abänderungen zu schreiten, wenn die Erfahrung das Bedürfnis desselben und die Mannigfaltigkeit eines vorhandenen Gesetzes oder mehr

bestehenden Einrichtung ergeben hat; auch entscheidende und in die Augen fallende Gründe die Zweckmäßigkeit des an die Stelle tretenden rechtfertigen.

Die gegenwärtig vorliegende Revision der Gesetze soll daher ganz eigentlich eine Revision vom praktischen Gesichtspunkte aus seyn.

Mit dieser Beschränkung gehören jedoch sämtliche jetzt geltende allgemeine Gesetzbücher und sämtliche einzelne allgemeine Gesetze in den Kreis derselben. Das Provinzial-Recht scheidet für jetzt noch aus und es kann zu demselben nur erst dann geschritten werden, wenn die gegenwärtige Revision beendigt seyn wird.

Diesen Gesichtspunkt hat das Königl. Ober-Landes-Gericht bei seinen gutachtlichen Vorschlägen, zu welchen dasselbe hierdurch veranlaßt wird, festzuhalten. Ganz vorzüglich kömmt es auf deren Beschleunigung an.

Da Se. Königl. Majestät mir die Vollendung dieses Geschäfts in möglichst kurzer Frist anbefohlen haben auch die speciellern Grundzüge, nach welcher die Revision der einzelnen Gesetzbücher Statt finden soll, nicht eher vor mir festgestellt werden können, als bis die gutachtlichen Vorschläge der Landes-Justiz-Collegien mir vorliegen, so kann ich dem Königl. Ober-Landes-Gerichte hiezu blos eine Frist bis zum 1. März k. J. bestimmen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat dabei zu erwägen und den Gesichtspunkt festzuhalten, daß es bei seiner gegenwärtigen Mitwirkung auf eine neue theoretische Vorbereitung von Seiten der von ihm ernannten Referenten, oder auf eine ins Einzelne gehende Vergleichung mit fremden Gesetzbüchern keineswegs ankömmt und eben so wenig auf Zusammentragung derjenigen Materialien, die in Ergänzungen durch einzelne Gesetze und Rescripte

bestehen, und aus den dem Justiz-Minister zur Hand seyenden Sammlungen und übrigen Hülfsmitteln ohnehin berücksichtigt werden sollen; sondern lediglich darauf, daß diejenigen Gesetze und Rechts-Einrichtungen kurz angezeigt werden, welche, nach der bisherigen Erfahrung, entweder ganz oder in einzelnen Punkten mangelhaft befunden worden, sey es, daß ihre Fassung, unbestimmt und Zweifel erregend, zu Prozessen Veranlassung gegeben, oder daß solche dem gegenwärtigen Rechts- und Kultur-Zustande nicht mehr entsprechen, oder endlich bei dem großen Zuwachs der Geschäfte der Justiz-Behörden als unzureichend erscheinen. Schon deshalb, weil die Erfahrung ganz unzweifelhaft die anzuzeigenden Mängel begründen und entscheidende und ins Auge fallende Motive die neuern Vorschläge rechtfertigen sollen, wird schon das Geschäft des Königl. Ober-Landes-Gerichts an sich erleichtert und vereinfacht. Aus dem nämlichen Grunde bedarf es keiner umständlichen Entwicklung der Motive.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher ungesäumt nach Empfang des gegenwärtigen Rescripts zwei Referenten für diese Angelegenheit zu ernennen, welche für die Zeit dieser Arbeit nach dem Ermessen des Königl. Ober-Landes-Gerichts entweder von allen übrigen Geschäften zu dispensiren oder doch möglichst zu erleichtern sind. Unter beide sind einzelnen Materien zu vertheilen, die Bemerkungen und Anträge der Referenten sind in außerordentlichen Sitzungen des Pleni vorzutragen; bei denjenigen Punkten, wo das Collegium sich zu abweichenden Conclusis veranlaßt findet, können solche sofort am Rande der Relationen kurz beigefügt werden, welche sodann in Urschrift oder, sofern die gesetzte Frist es zuläßt, in Abschrift von dem Collegio hier einzureichen sind, ohne daß es einer anderweitigen, umständlichen Berichtserstattung bedarf.

Sollten einzelne Mitglieder außer den ernannten Referenten Muße finden, Bemerkungen und gutachtliche Vorschläge über die eine oder die andere Materie auszuarbeiten; so werden solche mir sehr angenehm seyn und können die Aufsätze den Berichten beigelegt werden.

Sollten die Referenten bei der Kürze der Frist darüber Zweifel haben, ob sie sich über den ganzen Umfang der Gesetzgebung verbreiten können; so haben sich dieselben für jetzt auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche nach den bekannt gewordenen Erfahrungen vorzüglich Abänderungen und Modificationen bedürfen, möchten und auch, nach dem allerhöchst ausgesprochenen Willen, vorzüglich zu beschleunigen sind.

Hierher gehören:

1) die Strafgesetze, 2) die Criminal-Ordnung, 3) die Hypotheken-Ordnung, 4) das Prozeß-Verfahren, 5) die Concours-Ordnung, 6) die Subhastations-Ordnung, 7) die Gerichts-Einrichtung, 8) das Rassen- und Sportelwesen und 9) die drei ersten Titel des zweiten Theils des Land-Rechts.

Für jede dieser Materien, so wie für jeden einzelnen Titel der übrigen Theile des allgemeinen Land-Rechts, falls das Collegium seine Bemerkungen und Vorschläge ebenfalls darauf erstrecken sollte, sind die letzteren auf abgesonderten Bogen zu schreiben, damit sie hier gleichzeitig von sämtlichen Revisoren, unter welche das Geschäft vertheilt wird, benutzt werden können.

Bei der Prozeß-Ordnung wird es hauptsächlich darauf ankommen, den gerechten Klagen zu begegnen, daß die Kräfte der Gerichtsbehörden und der einzelnen auch bei pflichtmäßiger Anstrengung nicht mehr hinreichen, die Masse der Geschäfte zu bestreiten, welche sich seit 1780 wenigstens um das sechsfache vermehrt haben, und, nach Ausweis der

Prozeß:Listen, noch immer im Steigen sind: Ein Hauptzweck wird es bei der Revision seyn müssen, eine solche Einrichtung zu treffen, einen solchen Geschäftsgang zu wählen, wobei Zeit, Kräfte und Kosten gespart und geschont werden können.

In Beziehung auf die Concours-Ordnung hört man häufig die Klage, daß die Concourse zu lange dauern und zu kostbar sind. Es dürfte daher zu erwägen seyn:

1) ob eine commissarische Bearbeitung der Concourse, einschließlic des Prioritäts-Erkenntnisses, rathsam wäre,

2) ob und in wie weit die Verwaltung der Aktiomasse, mit größerer Unabhängigkeit von den Gerichten, den Curatoren und Creditoren zu überlassen;

3) ob und in welcher Art die Classifications-Ordnung zu vereinfachen sey.

Bei der Hypotheken-Ordnung wird eine Haupt-Rücksicht die seyn, diejenigen Abänderungen zu bestimmen, welche dieselbe in Beziehung auf ganz kleine, ländliche Grundstücke zu erleiden haben dürfte.

Bei den zwei ersten Titeln des zweiten Theils des allgemeinen Land-Rechts wünsche ich jedenfalls die gutachtliche Aeußerung darüber:

1) Ob es zweckmäßig seyn dürfte, die Ehescheidungssachen zu beschränken event: in welcher Art.

2) Ob Modificationen der gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigungs-Ansprüche der außerehelich Geschwängerten und über die Ansprüche der unehelichen Kinder notwendig seyen.

Obgleich, wie schon bemerkt worden ist, die Revision jedenfalls sich auf diejenigen Materien des allgemeinen Land-Rechts erstrecken wird, die nicht zum eigentlichen Privat-Recht allein gehören, sondern das Staats-Recht und die

Verwaltung betreffen; so ist es doch bei der Statt gefundenen vorläufigen Berathung zur Sprache gekommen, ob es ausführbar und zweckmäßig seyn dürfte, bei der Redaktion das Privat-Recht vom öffentlichen und Verwaltungs-Recht in der Art zu trennen, daß das erstere, sobald es beendigt wäre, sogleich allein als Gesetzbuch publicirt werden könnte, auch wenn die Redaktion der Theile, welche das jus publicum bilden, noch nicht so weit vorgerückt wäre.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat sich daher auch über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maasregel zu äußern.

Die oben stehenden Äußerungen über einige Gegenstände der Revision sollen jedoch dem Collegio nur als Andeutung dienen und seine Anträge und Vorschläge keinesweges beschränken.

Ueber die oben unter 3. 4. 5. und 6. bezeichneten Materien, nämlich die Hypotheken-Ordnung, das Prozeß-Verfahren, die Concours- und Subhastations-Ordnungen wünsche ich auch zugleich die gutachtlichen Vorschläge einiger geschickter Sachwalter zu vernehmen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher zwei bis drei der geschicktesten, erfahrensten und das Zutrauen des Publikums am meisten genießenden Justiz-Commissarien seines Departements aufzufordern, ihre gutachtlichen Bemerkungen und Vorschläge über die vorgedachten Gegenstände unmittelbar an mich bis zum 1. März k. J. einzusenden.

Der Rücksprache mit den Untergerichten bedarf es zur Zeit noch nicht.

zur Seite 17.

B.

B e r e c h n u n g

des Zeit-Aufwandes bei dem collegialischen Gange
der Justiz-Geschäfte in Hypotheken-Sachen.

I. Kürzester Geschäfts-Gang. Wenn die Sache
einzeln und nicht mit den gewöhnlichen periodischen Ab-
lieferungen (Distributionen) durch die Bureaus geht.

- Zeitaufwand.
- | | | |
|---------------------------|---|----------|
| a) Präsdial-Bureau. | 1) Die Sache wird erbrochen, präsentirt ins Journal gesendet. | } 1 Tag. |
| b) Registratur-Bureau. | 2) Im Journal der Registratur eingetragen und wenn die Akten nicht abwesend sind. | |
| | 3) Diese beigelegt.
(Sind die Akten ausgegeben; und müssen verschrieben werden — 2 Tage.) | |
| c) Boten-Geschäft. | 4) Die Sache wird mit Akten an den Dezernenten gebracht. | } 1 Tag. |
| d) Collegialische Arbeit. | 5) Der Dezernent liest die Akten und bereitet sich zum Vortrage vor. | |
| | 6) Vortrag. Dieser ist nur zweimal die Woche und es gehen daher verloren mindestens 3 bis | 2 Tage. |
| | 7) Dekret. Kann — da der Vortrag zu spät endet, nur am andern Tage in der Regel erfolgen p. Cop. Decreti. | } 1 Tag. |
| e) Boten-Geschäft. | 8) Abtrag zur Super-Revision an das Präsidium. | |
| f) Präsidium. | 9) Superrevidirt. | |

- g) Journal. 10) Erhält dies Superrevidirte Decret, auch trägt es ein, auch im Siegels Zettel der Kosten wegen, schickt es an die } 1 Tag.
- h) Kanzlet. 11) Diese fertigt Abschrift des Dekrets — die Adresse — Umschlag. (Wenn Vellagen dazu gehören. 2 Tage.)
- i) Die Boten. 12) Siegeln und tragen ab, zur Post wenn diese grade abgeht, oder an die einheimischen Extrahenten. 1 Tag.
- 7 Tage.

Und in der ad 3. und 11. bemerkten Fällen 9 Tage.

Gehen die Sachen während der Session ein; sind die Registratoren, Kanzlisten, und hauptsächlich die Boten, so gefällig eine außerordentliche Anstrengung zu übernehmen, und lassen diese Sache als eilig ihre unter der Hand habende currente Arbeit unterbrochen, und von Bureau zu Bureau, durch einen Boten tragen, der dieselbe, nie aus den Augen verliert, so kann etwas Zeit gewonnen werden, besonders wenn die Partheien die Sache auch noch selbst begleiten, und überall persönlich bitten, sie zu fördern. Auswärtige können dies nicht durchsetzen und zu solchen kleinen Diensten haben ihre Mandatarien desto weniger Zeit, je besser sie sonst sind.

II. Ordinairer Geschäfts-Gang.

- a) Präsidial: 1) Erbricht, präsentirt. Präsident schreibt zu und sendet in das Journal 1 Tag.

- b) Journal u. Registratur: 2) die Sache wird journalisirt.
3) Akten, wenn sie vorhanden, 2mal die Woche beigelegt und
4) distribuir, welches Dienstags und Freitags geschieht. } 5 Tage
- c) Botengeschäft. 5) Abtrag der Akten an Decernenten
d) Decernent 6) Bereitet sich vor, bei weitläufigen Sachen und wichtigen. } 2 Tage
7) Vortrag zweimal Dienstags und Freitags die Woche. 2 Tage
8) Dekret soll an demselben Tage erfolgen, kann aber wegen Länge der Sessionen und weil der Sachen zu viel sind, nur am folgenden Tage geschehen, weil die eiligen Sachen vorgehen 2 Tage
- e) Sekretariat. 9) Das Sekretariat notirt die Ab-
lieferung in dem Duplicat des Journals der Registratur.
10) Soll am nämlichen Tage expediren kann aber, im Durchschnitt nicht fertig werden, besonders wenn Akten nöthig sind, die erst beigelegt werden müssen. } 1 Tag
- f) Dezernent. 11) Revidirt die Expedition
g) Präsidium. 12) Superrevidirt } 2 Tage
(incl. des Hin- und Hertragens in großen Städten.)
- h) Kanzler. 13) Trägt ins Journal und Siegel-
Zettel ein. 1 Tag
14) Fertigt Abschrift nebst Beilagen, besorgt auch den Umschlag und die Adresse. 3 Tage

- i) Collegium. 15) Vollzieht die Unterschrift, wobei
incl. Hin- und Hertragen vergeht 1 Tag
- k) Boten. 16) Tragen ab zur Post oder in die
Stadt 1 Tag
- 18 Tage.

Da die Kanzlei nur alle Tage gewisse Nummern fertigen kann, so bleiben die später eingetragenen Nummern liegen und man kann, zu Zeiten, wo viel Eingänge vorkommen, und sonst auch noch kleine Hindernisse, Feiertage u. dazwischen fallen, diesen Zeit-Verlust auf 20 — 22 Tage anschlagen.

III. Die Verlängerung des ordinären Geschäfts-Ganges aber tritt allemal ein, wenn

- A) die Sache, vor dem Vortrage und vor der Expedition nochmals, in ein, oder einige Neben-Bureaus gehen muß, z. B.
- a) Archiv, welches bei allen Hypotheken-Sachen der Fall ist.
 - b) In die Calculatur.
 - c) In die Kasse.

In jedes dieser Bureaus muß die Sache abgetragen, vom Registratur-Journal deshalb notirt, und zum zweitenmal im Archiv, Calculatur u. Journal eingetragen werden, dann wird drittens wieder abgetragen, und nun endlich viertens als völlig abgethan vom Registratur-Journal eingetragen.

- B) Zufälliges Erkranken eines Arbeiters in irgend einem Bureau.
- C) Die Weitläufigkeit oder Verwickelung der Sache, oder wenn dieselbe, weil sie veraltet ist,
- D) auf reponirte Akten Bezug nimmt, kann man diesen ordinären Geschäfts-Gang extraordinair verlängern.

nun auf dem Rückwege wieder durch das Ober:
 Präsidium, 80 — 82
 an den Regierungs-Präsidenten, von welchem an
 die Sache wie auf dem Hinwege, wiederum
 durch die Hände von 6 — 57 zu gehen hat, 83 — 113
 dann gelangt das Aktenstück zum zweitenmal in
 die Hände der Registratoren (das erstemal schon
 nach der Absendung des Berichts), . . . 114 — 117
 die Reinschriften an das Accise-Amt, 118 119
 an den Dirigenten und Buchhalter der Haupt-Kasse, 120 121
 an den Dezerenten der Controлле und Calculatur. 122 123
 Unendlich kann der Bau angefangen werden, wenn
 keine Rückfrage oder Rückverfügung von Seiten
 des Ministerii oder der Ober-Bau-Deputa-
 tion erfolgte.

Nach vollendetem Bau revidirt der Bau-Inspektor, 124
 und sein Revisions-Bericht macht bei der Regie-
 rang seine Carriere durch 10 Hände, wodurch
 die Sache ad acta gelangt, 125 — 154
 bis zum Strich der Ober-Rechnungs-Kammer. . . 135

Und doch ist noch die Frage, ob ohnerachtet dieser 270
 Argus-Augen der Bau nicht vielleicht wohlfeiler zu ver-
 richten gewesen? Aber die Abschließung eines Bau-Entre-
 prise-Contrakts — nach vorgängiger Licitation — mit dem
 Mindestfordernden und die Genehmigung dieses Contrakts
 von Seiten der Regierung erfordern eine noch weitläufige
 Geschäfts-Führung in dieser Sache. — Ein franzö-
 sischer Präsekt dürfte eine solche Angelegenheit auf den
 Bericht der Behörde mit den drei Worten *vu et approuvé*
 abzuthun authorisiret seyn.

D. zur Seite 45

Classifications-Getreide-Preis.

I. Classe.

(Der damaligen 16 bestehenden Kreise.)

Breslau, Volkshayn, Brieg, Frankenstein, Münsterberg, Grottkau, Ohlau, Reichenbach, Striegau, Schweidnitz, Neisse, im ehemaligen Breslauschen Departement und Goldberg, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg im ehemaligen Glogauschen Departement.

Korn- Ertrag.	Pro Breslauer Scheffel.								
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		
	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.	
3	1	—	—	22	—	19	—	16	—
3 ¹ / ₂	1	3	—	1	13 ¹ / ₂	21	6 ³ / ₄	18	—
3 ¹ / ₂	1	6	—	1	3	9	13 ¹ / ₂	20	—
3 ¹ / ₂	1	9	—	1	6	4 ¹ / ₂	1	2	22
4	1	12	—	1	9	—	1	4	9
4 ¹ / ₂	1	15	—	1	11	13 ¹ / ₂	1	6	15 ³ / ₄
4 ¹ / ₂	1	18	—	1	14	9	1	9	4 ¹ / ₂
4 ¹ / ₂	1	21	—	1	17	4 ¹ / ₂	1	11	11
5	2	—	—	1	20	—	1	14	—
5 ¹ / ₂	2	3	—	1	22	13 ¹ / ₂	1	16	6 ³ / ₄
5 ¹ / ₂	2	6	—	2	1	9	1	18	13 ¹ / ₂
5 ¹ / ₂	2	9	—	2	4	4 ¹ / ₂	1	21	2 ¹ / ₄
5 ¹ / ₂	2	12	—	2	7	—	1	23	9

II. Klasse.

(Der damaligen 21 bestehenden Kreise.)

Falkenberg, Namslau, Neumarkt, Nimpsch, Oels, Trebnitz, Strehlen, Cosel, Neustadt, Leobschütz und ein Theil von Oppeln, in so weit die Dörfer auf deutscher Seite gegen Neisse liegen, im Glogauschen Departement Freistadt, Glogau, Grünberg, Gubrau, Lüben, Trachenberg, Sagan, Schwiebus, Sprottau, Steinau, Wohlau.

Korn- Ertrag.	Pro Breslauer Scheffel.											
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.					
	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.				
3 . . .	—	23	—	—	20	9	—	18	—	—	15	—
3 $\frac{1}{4}$. . .	1	1	15 $\frac{3}{4}$	—	23	1 $\frac{1}{8}$	—	20	4 $\frac{1}{2}$	—	16	15 $\frac{3}{4}$
3 $\frac{1}{2}$. . .	1	4	13 $\frac{1}{2}$	1	1	11	—	22	9	—	18	13 $\frac{1}{2}$
3 $\frac{3}{4}$. . .	1	7	11 $\frac{1}{4}$	1	4	3 $\frac{3}{8}$	1	—	13 $\frac{1}{2}$	—	20	11 $\frac{1}{4}$
4 . . .	1	10	9	1	6	13 $\frac{1}{2}$	1	3	—	—	22	9
4 $\frac{1}{4}$. . .	1	13	6 $\frac{3}{4}$	1	9	5 $\frac{5}{8}$	1	5	4 $\frac{1}{2}$	1	—	6 $\frac{3}{4}$
4 $\frac{1}{2}$. . .	1	16	4 $\frac{1}{2}$	1	11	15 $\frac{3}{4}$	1	7	9	1	2	4 $\frac{1}{2}$
4 $\frac{3}{4}$. . .	1	19	2 $\frac{1}{4}$	1	14	7 $\frac{7}{8}$	1	9	13 $\frac{1}{2}$	1	4	2
5 . . .	1	22	—	1	17	—	1	12	—	1	6	—
5 $\frac{1}{4}$. . .	2	—	15 $\frac{3}{4}$	1	19	10 $\frac{1}{8}$	1	14	4 $\frac{1}{2}$	1	7	15 $\frac{3}{4}$
5 $\frac{1}{2}$. . .	2	3	13 $\frac{1}{2}$	1	22	2 $\frac{1}{4}$	1	16	9	1	9	13 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{3}{4}$. . .	2	6	11 $\frac{1}{4}$	2	—	12 $\frac{3}{8}$	1	18	13 $\frac{1}{2}$	1	11	11 $\frac{1}{4}$
6 . . .	2	9	9	2	3	4 $\frac{1}{2}$	1	21	—	1	13	9

III. C l a s s e.

(Der damaligen 8 bestehenden Kreise.)

Creuzburg, Wartenberg, Ratibor, Oppeln, die Dörfer so gegen die polnische Grenze liegen; Zost, Groß-Strehlis, von diesen letzten 2 Kreisen, die Dörfer welche nicht weiter als 4 Meilen von Neisse liegen, desgleichen die Herrschaft Loslau, im Glogauschen Departement der Militsche Kreis.

Korn- Ertrag.	Pro Breslauer Scheffel.											
	Weizen.		Koggen.		Gerste.		Hafer.					
	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.	Rtl.	far. pf.				
3 . . .	—	21	—	—	18	9	—	16	9	—	14	—
3 $\frac{1}{4}$. . .	—	23	11 $\frac{1}{4}$	—	20	14 $\frac{5}{8}$	—	18	10 $\frac{1}{8}$	—	15	13 $\frac{1}{2}$
3 $\frac{1}{2}$. . .	1	2	4 $\frac{1}{2}$	—	23	2 $\frac{1}{4}$	—	20	11 $\frac{1}{4}$	—	17	9
3 $\frac{3}{4}$. . .	1	4	15 $\frac{3}{4}$	1	1	7 $\frac{7}{8}$	—	22	12 $\frac{3}{8}$	—	19	4 $\frac{1}{2}$
4 . . .	1	7	9	1	3	13 $\frac{1}{2}$	1	—	13 $\frac{1}{2}$	—	21	—
4 $\frac{1}{4}$. . .	1	10	2 $\frac{1}{4}$	1	6	1 $\frac{1}{8}$	1	2	14 $\frac{1}{8}$	—	22	13 $\frac{1}{2}$
4 $\frac{1}{2}$. . .	1	12	13 $\frac{1}{2}$	1	8	6 $\frac{3}{4}$	1	4	15 $\frac{1}{8}$	1	—	9
4 $\frac{3}{4}$. . .	1	15	6 $\frac{3}{4}$	1	10	12 $\frac{3}{8}$	1	6	16 $\frac{1}{8}$	1	2	4 $\frac{1}{2}$
5 . . .	1	18	—	1	13	—	1	9	—	1	4	—
5 $\frac{1}{4}$. . .	1	20	11 $\frac{1}{4}$	1	15	5 $\frac{5}{8}$	1	11	1 $\frac{1}{8}$	1	5	13 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{1}{2}$. . .	1	23	4 $\frac{1}{2}$	1	17	11 $\frac{1}{4}$	1	13	2 $\frac{1}{4}$	1	7	9
5 $\frac{3}{4}$. . .	2	1	15 $\frac{1}{4}$	1	19	16 $\frac{7}{8}$	1	15	3 $\frac{3}{8}$	1	9	4 $\frac{1}{2}$
6 . . .	2	4	9	1	22	4 $\frac{1}{2}$	1	17	4 $\frac{1}{2}$	1	11	—

IV. Klasse.

(Der damaligen 6 bestehenden Kreise.)

Von den Oberschlesischen Kreisen Tost und Groß-Strehlitz, diejenigen Dörfer, so über 4 Meilen vor Neisse liegen, ferner von denen Kreisen Pleß, Beuthen, Lublinitz und Rosenberg.

		Pro Breslauer Scheffel.													
Korn-		Weizen.		Koggen.		Gerste.		Hafer.							
Ertrag.		Weizen.		Koggen.		Gerste.		Hafer.							
		Met.	far.	vf.	Met.	far.	vf.	Met.	far.	vf.					
3		—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—		
3 ¹ / ₂		—	21	6 ³ / ₄	—	18	—	—	15	13 ¹ / ₂	—	13	9		
3		—	23	13 ¹ / ₂	—	20	—	—	17	9	—	15	—		
3		—	1	2	2 ¹ / ₄	—	22	—	19	4 ¹ / ₂	—	16	9		
4		—	1	4	9	—	1	—	21	—	—	18	—		
4		—	1	6	15 ³ / ₄	—	1	2	—	22	13 ¹ / ₂	—	19	9	
4		—	1	9	4 ¹ / ₂	—	1	4	—	1	9	—	21	—	
4		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5		—	1	14	—	1	8	—	1	4	—	1	—		
5 ¹ / ₂		—	1	16	6 ³ / ₄	—	1	10	—	1	5	13 ¹ / ₂	1	1	9
5		—	1	18	13 ¹ / ₂	—	1	12	—	1	7	9	1	3	—
5		—	1	21	2 ¹ / ₄	—	1	14	—	1	9	4 ¹ / ₂	1	4	9
6		—	1	23	9	—	1	16	—	1	11	—	1	6	—

E. zur Seite 45.

Normal = Getreide = Preise
für die landschaftlichen Taxen, mit Vorbehalt einiger
Modificationen der Fürstenthums = Systeme.

Weißer Weizen.

Princip von 1775 Maximum 52 sgr. Minimum 30 sgr.
1825 37 s 9 pf. 55 s

1825 — 14 sgr. 3 pf. 1825 + 5 sgr.

Gelber Weizen.

Princip von 1775 Maximum 46 sgr. Minimum 30 sgr.
1825 33 s 6 pf. 51 s 6 pf.

1825 — 12 sgr. 6 pf. 1825 + 1 sgr. 6 pf.

Korn (Reggen).

Princip von 1775 Maximum 32 sgr. Minimum 24 sgr.
1825 25 s 3 pf. 21 s 3 pf.

1825 — 8 sgr. 9 pf. 1825 + 2 sgr. 9 pf.

Gerste.

Princip von 1775 Maximum 26 sgr. Minimum 16 sgr.
1825 19 s 17 s

1825 — 7 sgr. 1825 + 1 sgr.

Hafer.

Princip von 1775 Maximum 18 sgr. Minimum 12 sgr.
1825 13 s 11 s

1825 — 5 sgr. 1825 + 1 sgr.

Diese Preise bestimmen §. 22. der Instruction für die Taxatoren vom Jahre 1776, welche der Edict von 1770 folgte, und §. 23 der revidirten Tax = Grundsätze von 1825, also nach den Vergleichen, einer Erfahrung von mehr als einem halben Jahrhundert.

Die Erhöhung dieser Preise, findet statt, für die längst der Lesire des Gebirges hinliegenden Güter, die nur zwei Meilen weit von den Gebirgsstädten abliegen, und für die Güter den freien Markt suchen, zu Gute kommt, bis zu
26 Sgr. 6 pf. bei dem Roggen,
22 Sgr. 3 pf. bei der Gerste,
14 Sgr. 9 pf. bei dem Hafer.

Dagegen kann bei einer Entfernung von 4—6 Meilen von den Haupt-Märkten, welche den §. 4. dieser revidirten Tax-Grundsätze angiebt, pro Scheffel 1 Sgr. abgerechnet werden. Bei einer größeren Entfernung können 2 Sgr. abgerechnet werden.

Produkten-Preise überhaupt
nach den Steuer-Classifications-Instruktionen von den Jahren 1743.

I. Getreide-Preise. Weizen 1 rthl. } Bei 3 Korn und sofort
Roggen 20 Sgr. } $\frac{1}{8}$ höher bei jedem um $\frac{1}{4}$
Gerste 14 Sgr. } höheren Körner-Ertrage.
Hafer 10 Sgr.

Die Brachnutzung und Sommerfrüchte bleiben außer Anschlag.

II. Vieh-Nutzungen. 1 Kuh 4 rthl. 20 Sgr.
1 Stück Jungvieh 1 rthl. 10 Sgr.
1 Zucht-Schwein 4 rthl.
1 Schaf 15 Sgr.

das Federvieh à 15 Sgr. pro Malter Ausfaat z. B.
von 364 Scheffel 7 rthl. 15 Sgr.

III. Heu-Ertrag. pro Centner 7 Sgr. 6 pf.

IV. Fischerei-Nutzung, 1 Strich Karpfen 8 Sgr.
1 Schock dreijährigen Karpfen-Saamen 2 rthl. 15 Sgr.
1 Schock zweijährigen Karpfen-Saamen 20 Sgr.

- V. Jagd; Nutzung, pro Mille 10 sgr.
 VI. Forst; Nutzung. 1 Klafter Holz 12 sgr. 6 pf.
 1 Kohlen Korb 5 sgr.
 VII. Natural; Dienste, 1 sgr. der Gespann; Dienst.
 6 pf. der Hand; Dienst.

F. *zum Seite 45*

Nachweisung

der Martini - Markt - Getreide - Preise wie sie vom
 Jahre 1775 bis 1825 in Breslau standen.

Jahr und Monat.	Der alte Schlesiſche Scheffel.											
	Weizen.		Koggen.		Gerſte.		Hafer.					
	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.					
1775 im Novbr.	1	20	9	1	10	5	1	—	9	—	20	—
1776 „ „	1	8	—	1	3	2	—	19	2	—	15	2
1777 „ „	1	16	5	1	4	—	—	20	9	—	18	—
1778 „ „	2	4	9	1	16	9	1	9	7	1	—	—
1779 „ „	1	20	9	1	11	2	—	—	—	—	18	6
1780 „ „	1	23	2	1	10	5	—	20	—	—	15	2
1781 „ „	2	1	7	1	23	2	1	8	9	1	—	9
1782 „ „	1	14	9	1	8	9	—	—	—	—	20	—
1783 „ „	1	15	2	1	10	5	—	20	9	—	16	—
1784 „ „	1	19	2	1	10	5	1	4	—	—	20	9
1785 „ „	2	1	7	1	22	5	1	—	—	—	16	9
1786 „ „	2	2	5	1	12	9	1	4	9	—	18	5
1787 „ „	3	—	9	2	4	9	1	11	2	—	21	2
1788 „ „	2	10	5	2	—	9	1	10	9	1	2	—
1789 „ „	2	9	2	1	21	7	1	11	2	1	2	—
1790 „ „	3	—	—	2	16	9	—	—	—	1	11	2
1791 „ „	2	2	—	1	9	7	1	—	—	—	19	2
1792 „ „	1	18	10	1	5	7	—	22	10	—	19	2
1793 „ „	1	15	2	1	8	5	—	20	9	—	16	9
1794 „ „	2	2	5	1	22	5	1	7	2	1	3	2
1795 „ „	2	9	7	2	1	7	1	12	—	1	1	2

Jahr und Monat.	Der alte Schlesiſche Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
	Rfl.	ſgr.	pf.	Rfl.	ſgr.	pf.	Rfl.	ſgr.	pf.	Rfl.	ſgr.	pf.
1796 im Novbr.	1	22	—	1	14	—	1	—	5	—	20	—
1797 " "	1	22	5	1	14	5	1	2	5	1	—	—
1798 " "	2	14	5	2	8	9	1	16	—	1	10	9
1799 " "	3	2	—	2	17	2	1	14	9	1	4	—
1800 " "	2	20	—	2	14	9	1	12	9	1	3	7
1801 " "	3	2	5	2	7	7	1	16	—	1	5	7
1802 " "	3	3	2	2	14	5	1	17	7	1	4	9
1803 " "	3	18	10	2	12	—	1	22	10	1	6	—
1804 " "	5	12	9	4	11	7	3	5	7	1	20	—
1805 " "	7	—	—	5	23	7	5	6	—	3	10	10
1806 " "	3	22	5	3	22	5	2	20	—	1	16	—
1807 " "	3	20	5	2	20	9	1	20	9	1	10	—
1808 " "	3	13	3	2	22	1	1	22	8	1	12	—
1809 " "	3	—	—	2	9	7	1	16	—	1	7	5
1810 " "	2	10	8	1	14	1	1	8	9	1	4	3
1811 " "	2	23	2	2	8	3	1	21	4	1	10	5
1812 " "	2	14	2	1	15	1	1	6	10	—	18	—
1813 " "	3	4	1	2	3	5	1	14	7	1	7	9
1814 " "	4	—	8	2	17	4	1	15	9	1	4	4
1815 " "	3	13	—	2	13	2	1	20	6	1	11	5
1816 " "	4	22	7	3	14	1	2	17	1	1	15	1
1817 " "	3	21	3	2	21	8	2	8	10	1	7	1
1818 " "	3	8	5	2	1	7	2	19	—	1	1	7
1819 " "	2	9	8	1	20	—	1	9	6	1	2	5
1820 " "	2	9	6	1	16	6	1	1	9	—	20	1
1821 " "	3	4	—	1	18	4	1	8	—	—	18	5
1822 " "	2	18	—	2	17	11	1	17	8	1	13	2
1823 " "	2	4	4	1	10	1	—	23	5	—	16	11
1824 " "	1	3	6	—	18	10	—	14	4	—	12	1
1825 " "	1	6	1	—	19	7	—	13	8	—	12	10

G. zur Zeit 74

1.	<p>Smyrna Adrianopelschen Kreises Provinz Turkistan.</p>	8.
<p>Hypotheken = Buch Fol. 120. Nro. 7.</p>	<p>Siebenzehn Thaler Funfzehn Silbergroschen als den fünften Theil der Zins = Reste für die Hypothek Fol. 120. Nro. 7. auf Smyrna des Adrianopelschen Kreises in Turkistan, pro 87 rthl. 15 sgr. geschrieben Sieben und Achtzig Thaler 15 sgr. zahlt die unterzeichnete Grund = Herrschaft laut Abkommen vom 4. Juli 1826 am Ersten Juli 1827 aus dem hierzu bestimmten Tilgungs = Fond an den Inhaber dieses Privat = Zins = Coupons auf Sicht. Smyrna, den 4. Juli 1826. (L. S.) Pietro Bey, Rittmeister und Ritter etc. als Grund = herr und Eigentümer.</p>	<p>Ober = Landes = Gericht Cairo.</p>
2.	<p>Privat. Coupon über 17 rthl. 15 sgr. Hypotheken = Zins = Reste.</p>	7.

Die Richtigkeit der Unterschrift und des bezogenen Abkommens bescheinigen das betreffende Gericht, in dessen Bezirk der Ort liegt, und das Landrath = Amt des Kreises mit Siegel und Unterschrift auf der Rückseite.

(L. S.)

H. *Seite 74.*

Schema zur Nachweisung der Grund-Schuld-Scheine oder Hypotheken-Antheile.

Nachweisung, der für die Hypothek Nro. 7. Fol. 120.
per 5000 Rthl. auf Smyrna Adrianopelschen Kreises
ausgefertigten 12 Grund-Schuld-Scheine.

a.	800 Rthl.
b.	100 —
c.	600 —
d.	400 —
e.	1000 —
f.	200 —
g.	700 —
h.	1000 —
i.	80 —
k.	20 —
l.	60 —
m.	40 —
													 5000 Rthl.	

Vorstehende 12 Grund-Schuld-Scheine sind heut dem Inhaber der Hypothek Nro. 7. Fol. 120. auf Smyrna Adrianopelschen Kreises ausgehändigt und das außer Cours gesetzte Haupt-Hypotheken-Instrument, des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Cairo übersandt worden.

Smyrna, den 8. Juli 1826.

(L.S.) **Veli Mustapha,**
Landrichter und Deput. Hypotheken-
Commissair dieses Kreises.

Accepi Smyrna eodem Dato.

Von Landes-Polizei wegen vermerkt
und richtig befunden.

Ali Hussain,

Geh. Commerzien-Rath.

Smyrna, den 8. Juli 1826.

(L.S.) **Kora Osman,**
Landrath.

I n h a l t.

	Seite.	
I. Veranlassung dieser Schrift und deren Zweck.	1	<i>original.</i>
II. Einwirkung der Gesetz und Rechts-Einrichtungen auf die Verhältnisse der Grund-Schuldner und Grund-Gläubiger.	15	
III. Können die Grund-Gläubiger und Grund-Schuldner von der Reichs-Verwaltung, und ohne alles eigene Zutun, Hilfe fordern und erwarten?	36	
IV. Hülfsmittel, die auf der eigenen Kraft der Gutsbesitzer beruhen.	46	
V. Erleichterung der Zins-Zahlung.	60	
A. Erstes Hülfsmittel, aus der Hand der Real-Gläubiger.	60	
VI. Tilgung älterer Zins-Reste.	70	
B. Zweites, von der Erleichterung der Hypotheken-Inhaber abhängiges Mittel.	70	
VII. Abtheilung ihrer Hypotheken-Scheine in Antheil-Scheine.	83	
C. Drittes Hülfsmittel, aus der Hand der Geld-Inhaber.	83	
VIII. Ausfertigungsweise und Formen der Grund-Schuld-Scheine.	100	
IX. Letzter Nothbehelf.	113	
D. Kolonisation zu tief verschuldeter Landgüter.	113	
X. Literarisch-kritischer Anhang.	125	
Nachträgliche Anzeige.	133	
Beilagen.		
A. Ankündigung einer Justiz-Reform in den Königl. Preuss. Staaten, oder das Justiz-Ministerial-Rescript vom 26. December 1825.	135	
B. Berechnung des Zeit-Aufwandes bei dem collegialischen Gange der Justiz-Geschäfte in Hypotheken-Sachen.	142	
C. Ueber Vereinfachung der Cameral- oder sogenannten Rezierungs-Geschäfte.	146	
D. Classifications-Getreide-Preis.	149	
E. Normal-Getreide-Preise für die landschaftlichen Taxen, mit Vorbehalt einiger Modificationen der Fürstenthums-Systeme.	153	
F. Nachweisung der Martini-Markt-Getreide-Preise, wie sie vom Jahre 1775 bis 1825 in Breslau standen.	155	
G. Schema zu einem Privat-Coupon über alte Zins-Reste.	157	
H. Schema zu einer Nachweisung der Grund-Schuld-Scheine.	158	
I. Schema zu einem Grund-Schuld-Schein.	159	

Verbetterungen.

-
- Seite 14. Zeile 15. statt Resultat lies Resultat.
~~17. = 16~~ — Parthei lies Parthie.
~~26. = 1~~ — Urkunde lies Urkunde.
~~27. = 6~~ — logisches lies locisches.
~~28. = 20.~~ — rheiſar lies rheiſbar.
~~30. = 31.~~ — eder lies jeder.
~~31. = 30.~~ — a lies da.
-



I. zur Seite 108.

Stempel. } 10 Sgr.

Grund = Schuld = Schein. Nro. 7. Litt. b.

100 Nthl. klingend Preuss. Courant vergünstlich zu 5. vom Hundert, in Quartal-Raten eingetragen auf das zu 50,000 Nthl. } Landtschaftlich } gewürdigte Rittergut Smyrna Adrianopelischen Kreises. } Gerichtlich. }

nach 13,500 Nthl. welche vorsehen.

Ein Hundert Thaler klingend Preuss. Courant zahlte unterzeichnete Grund = Herrschaft von Smyrna Adrianopelischen Kreises an die Ordre des Inhabers der Nro. 7. im Hypotheken = Buche dieses Orts eingetragenen, heut gegen 12. geschriebenen Zwölf Grund = Schuld = Scheine ausgetauschten Haupt = Hypothek von 5000 Nthl., geschrieben Fünf Tausend Thaler dem Herrn Geheimen Commerzien = Rath Ali Hussain gegen jährige Kündigung, und verpfändet daher fernereit, besagtes Rittergut, mit Vorbehalt, der vorsehenden 13,500 Nthl. geschriebenen Dreizehn Tausend Fünf Hundert Thaler. Sämmtliche 12 Grund = Schuld = Scheine sind auf der Stelle, der Haupt = Hypothek, welche sie vertreten, zu gleichem Rechte eingetragen und werden laut den mitfolgenden 3. geschriebenen Drei Quartal Zins = Wechseln jährlich mit 5. geschriebenen Fünf vom Hundert verzinst.

Zum Behuf anderweiter Erwerbung und resp. Cession wird bemerkt, daß dies Rittergut zuletzt Anno 18 für Nthl. im Kauf } angenommen worden } in Erbtheilung } Anno 1812.

Landtschaftlich Anno gerichtlich für Nthl. geschrieben Thaler gewürdigt worden, vermessen ist, und Morgen Madgeburgisch enthält, von Adriampel als der Kreis, Stadt Meilen entfernt liegt, und dazu noch die Vorwerke

Smyrna, den 7. August 1826.

(L.S.) Als Grund = Herr. P i e t r o B e y,

Als Eigenthümer der zurückgegebenen Haupt = Hypothek Nro. 7. pro 5000 Nthl. nehme ich diesen Grund = Schuld = Schein Nro. 7. pro 100 Nthl. sub Litt. b. hiermit an.

Smyrna, den 7. August 1826. (L.S.)

Ali Hussain, Geheimter Commerzien = Rath.

Die Richtigkeit der in meiner Gegenwart vollzogenen Unterschriften der Dispositionsfähigkeit des Gläubigers und Schuldners, die vorsehend vermerkten Nachrichten über das Rittergut selbst und daß die zersündelte Hypothek disponibel gewesen und außer Cours gesetzt ist, bescheinige ich von Gerichts wegen.

(L.S.) B e l i M u s t a p h a, Landrichter und Hypotheken = Commissair des Königl. Ober = Landes = Gerichts zu Cairo.

Welches bezeugt von Auktes und Polizei wegen, das Landrats = Amt hiesigen Kreises. Smyrna, den 7. August 1826. Kora Osman, Landrath, Major a. D. Ritter ic.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Abschnitt. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zur Beglaubigung des Werths. To certify the value of this. Dla zapewnienia wartosci.

Breslau. 100 Nthl. 1827. In fidem Valeris. T A L O N.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Abschnitt. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Abschnitt zum Zeichen der Aechtheit. No. 7. Litt. b. Fol. 120. Smyrna Adrianopelischen Kreises. GRUND - SCHULD - SCHEIN. Gedruckt 1827. T A L O N.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Abschnitt. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zur Beglaubigung des Werths. To certify the value of this. Dla zapewnienia wartosci.

Breslau. 100 Nthl. 1827. In fidem Valeris. T A L O N.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Abschnitt. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Abschnitt zum Zeichen der Aechtheit. No. 7. Litt. b. Fol. 120. Smyrna Adrianopelischen Kreises. GRUND - SCHULD - SCHEIN. b. Pritsch 1827. T A L O N.